

## Unterlage 19.3

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Anhang 1

# Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

## Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

<b>REPTILIEN</b> .....	1
Schlingnatter ( <i>Coronella austriacus</i> ).....	1
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ).....	7
<b>SONSTIGE SÄUGETIERE</b> .....	13
Europäischer Biber ( <i>Castor fiber</i> ).....	13
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanaria</i> ) .....	18
<b>FLEDERMÄUSE</b> .....	24
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> ) .....	24
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ).....	29
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ).....	33
Fransenfledermaus ( <i>Myotis natteri</i> ) .....	37
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> ) .....	41
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> ) .....	45
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) .....	50
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ).....	55
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> ).....	60
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ) .....	65
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ) .....	70
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathousii</i> ) .....	75
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ) .....	79
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ).....	84
<b>VÖGEL</b> .....	89
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ).....	89
Elster ( <i>Pica pica</i> ).....	94
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) .....	99
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ).....	105
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ) .....	110
Gebirgsstelze ( <i>Motacilla cinerea</i> ) .....	115
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) .....	120
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) .....	124
Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> ).....	130
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ).....	135
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> ).....	140
Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> ) .....	145
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ).....	149
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ).....	154

---

<b>Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)</b> .....	159
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b> .....	163
<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b> .....	168
<b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b> .....	174
<b>Sumpfrohrsänger (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b> .....	178
<b>Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)</b> .....	183
<b>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)</b> .....	188
<b>Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)</b> .....	192
<b>Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)</b> .....	197

## REPTILIEN

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Schlingnatter (*Coronella austriacus*)**

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....3	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

#### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-  
unzureichend** **ungünstig-  
schlecht**

**EU**      
[http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Als xerophile Art besiedelt die Schlingnatter bevorzugt steinige bis felsige, schnell abtrocknende, sonnenexponierte Standorte wie extensiv bewirtschaftete Weinberge und Dauerkulturen, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Dämme, Böschungen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Eine bedeutsame Rolle spielen Bahntrassen mit ihrer Doppelfunktion: Einerseits fungieren sie als beliebtes Kernhabitat, andererseits bieten sie ideale Vernetzungskorridore. Vergleichbares gilt für entsprechend strukturreiche Straßenböschungen. Als sekundäre Lebensräume besiedelt die Art auch „typische extensiv genutzte Kulturlandschaften mit u.a. Hecken. In Mitteleuropa nutzt die Schlingnatter zudem ein breites Spektrum anthropogener Lebensräume wie Waldränder, lichte Laubwälder oder Auwälder. Im Hochsommer, vor allem während Wanderungen innerhalb des Reviers werden auch lichte Hochwaldbereiche genutzt. Im Hessischen Bergland sowie im Weserbergland spielen Waldränder eine besondere Rolle als Lebensraum. Die Aktionsräume der Art liegen bei 200 – 500 m (vgl. u. a. Völkl, W. & Käsewiter, D. 2003, Die Schlingnatter – ein heimlicher Jäger). Die Reviergrößen von Einzeltieren werden – je nach geschlecht – zwischen 1,7 und 2,3 ha angegeben (vgl. ebenda sowie <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten>). Tagesverstecke und Sonnplätze werden traditionell genutzt, daher werden Schlingnattern als ortstreu eingestuft. Als Winterquartiere nutzt die Art, wie andere heimische Schlangen, Erdlöcher oder Felspalten sowie Trocken- und Lesesteinmauern in frostfreien Tiefen. Ob es zu einem jährlichen

Wechsel der Winterquartiere kommt ist nicht bekannt. Die Paarung erfolgt in der Umgebung der Überwinterungsquartiere und die Geburt in der Nähe der Jagdgebiete. Schlingnattern sind lebendgebärend; länger bestehende Fortpflanzungstätten im eigentlichen Sinne hat die Art nicht. Die Winterruhe endet Ende März/Anfang April, anschließend erfolgt eine kurze Sonnperiode und anschließend die Paarung Ende April/Anfang Mai. Die Winterquartiere werden im September/Okttober aufgesucht. Als wesentliche Nahrungsgrundlage gelten Zauneidechsen und Blindschleichen, insbesondere die Jungtiere scheinen stärker auf Reptilien als Beutetiere spezialisiert zu sein, adulte Schlingnattern weisen dagegen ein breiteres Nahrungsspektrum, zu dem auch Kleinsäuger gehören, auf.

## 4.2 Verbreitung

Die Schlingnattervorkommen erstrecken sich über ganz Mittel- und Teile von Nord- und Südeuropa, von der nördlichen Hälfte der Iberischen Halbinsel über Südengland bis Südschweden und in östliche Richtung bis Kleinasien und den Kaukasus. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsräumen Südwest- und Süddeutschlands. Vermutlich ist die Art über fast ganz Hessen und in allen Landkreisen verbreitet und kommt überall dort vor, wo geeignete trockene und sonnige Biotope existieren. Verbreitungsschwerpunkte liegen entlang der Südlagen der größeren Flusstäler und deren Nebentäler. Verbreitungsachsen bilden auch geschotterte Bahntrassen.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde im Rahmen der Erhebungen 2012 bei Begehungen der Flächen entlang des alten Bahndamms im Westen des Untersuchungsgebietes als auch an der östlichen Straßenböschung der B27 nachgewiesen (BÖF & ITN 2012a). Die Eignung des alten Bahndamms als Reptilienhabitat hat durch die zunehmende Verbuschung und Beschattung stark abgenommen. Die aktuelle Kartierung von BÖF (2021) erbrachte keine Nachweise der Schlingnatter in diesem Bereich. Ein Vorkommen auf den Böschungen westlich der B 27 ist zwar nicht auszuschließen, aber weniger wahrscheinlich. Östlich der B27 wurde 2021 ein Jungtier kartiert, was als Beleg für eine reproduktive Population angesehen wird, deren Lebensraum sich weiter entlang der B 27 nach Süden zieht.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die östlichen Böschungsbereiche der B 27 mit angrenzendem Strauch- und Gehölzbewuchs haben eine gute Habitateignung für die Schlingnatter. Winterquartiere können sich ggf. auch auf der Westseite der B 27 befinden. Die Inanspruchnahme der o. g. Habitatstrukturen führt zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Insgesamt wer-

den 1,15 ha für Reptilien geeignete Biotopstrukturen beeinträchtigt bzw. beansprucht. Der Verlust von für die Schlingnatter wertstellende Gehölze und Ruderalfluren beträgt ca. 0,90 ha.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen werden durch eine Beschränkung des Baufelds weitmöglichst minimiert. Ein bau- und anlagebedingter Verlust von Habitatstrukturen kann jedoch nicht vermieden werden.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

**(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**  ja  nein

Aufgrund des prognostizierten Habitatverlust, der hohen Standorttreue bezüglich Sonnenplätzen, Winterquartieren und Tagesverstecken sowie der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Habitatnutzung der angrenzenden Flächen durch die Art, bestehen keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) nicht gewahrt werden.

**d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

Im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Umfang von etwa 0,95 ha vergleichbare Habitate für die Schlingnatter neu angelegt bzw. durch Verbesserung bisher suboptimaler Habitate entwickelt.

**5.1 A<sub>CEF</sub>: Entwicklung und Optimierung von Reptilien-Habitaten:**

Nordwestlich des Eingriffsgebiets wird die Verbuschung einer ehemaligen Weinbergsterasse reduziert und werden besonnte, südexponierte Habitate wieder hergestellt (5.1.2 A<sub>CEF</sub>). Oberhalb der Hangkante werden für die Überwinterung und als Rückzugshabitat kluffreiche Gesteinsaufschüttungen und –riegel sowie Gesteinsplattenstapel geschaffen und durch Wurzelstubben, Holzhaufen und Sand-Kies-Betten als sommerliche Ruhe- und Sonnplätze ergänzt.

Östlich der B 27, zwischen Bundesstraße und Bahnlinie werden Ackerflächen zu einer artenreichen Extensivwiese entwickelt (5.1.1 A<sub>CEF</sub>). Zusätzlich werden die Habitatstrukturen wie vorstehend beschrieben eingebracht.

In diese Ersatzhabitate erfolgt auch ggf. die Umsiedlung von Individuen aus dem Eingriffsbereich. Die Freistellung der Fläche und Herstellung der Strukturen erfolgt ca. 1 Jahr vor der Umsetzung der Reptilien. Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Funktionskontrolle vorgesehen, um sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Regelungen der Funktionskontrolle sind in den Maßnahmenblättern genannt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund des Lebensraumverlustes im Bereich der Böschungen entlang der bestehenden B27, insbesondere auf der Ostseite, können Tötungen im Rahmen der Baufeldräumung nicht ausgeschlossen werden.

Da Schlingnattern auch im Nahbereich von Straßen geeignete Habitate besiedeln, kann davon ausgegangen werden, dass allgemein Kollisionen mit dem Straßenverkehr eher selten sind. Mit dem Bau der Ortsumgehung ist keine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos verbunden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Tötungen, die durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen, werden durch Vergrämungsmaßnahmen, die Abzäunung des Baufeldes, die Kontrolle und das Abfangen verbliebener Individuen im Eingriffsbereich mit Umsiedlung in Ersatzhabitate vermieden. Mit der Abzäunung des Baufeldes wird vermieden, dass die aus dem Eingriffsbereich vergrämen oder abgefangenen Tiere wieder in ihr angestammtes Revier zurückwandern und dass während der Bauzeit Tiere in diese Bereiche einwandern. Die Abzäunung des Baufeldes ist im Maßnahmenplan verortet. Evtl. darüber hinausgehende Zaunabschnitte werden im Zuge des 1. Umsiedlungsjahres im Hinblick auf ihre Notwendigkeit mit der ONB abgestimmt.

### 1.3 V: Bauzeitenregelung und Maßnahmen im Lebensraum von Reptilien

Um Tötungen von in Lebensstätten befindlichen Schlingnattern zu vermeiden, wird in geeigneten Lebensräumen östlich der B27 die krautige Vegetation durch Mahd kurz gehalten und werden oberirdische Verstecke entfernt. Dies erfolgt im Winter vor der Reptilienumsetzung in Ersatzhabitate. Vor Beginn der Baufeldräumung werden die bisherigen Habitatflächen über zwei Vegetationsperioden auf vorkommende Individuen hin überprüft. Die betrifft auch die potentiellen Habitate mit geringerer Eignung und ohne Nachweise im Straßenrandbereich westlich der B27. Vorgefundene Individuen sind zu fangen und umzusiedeln. Dafür kommen die jeweils angrenzenden Habitatflächen in Betracht, sowie die im räumlichen Umfeld vorhandenen Ersatzhabitate (vgl. Maßnahme 5.1 A<sub>CEF</sub>). Bei einer Verbringung in die angrenzenden Habitatflächen werden Stein- und Totholzhaufen als kurzfristige Auffangstrukturen (Verstecke) eingebracht. Die Herstellung der Strukturen erfolgt 1 Jahr vor der Umsetzung von Reptilien. Baufeldkontrolle und die Umsetzung vorge-

fundener Tiere werden ab Frühjahr (März) vor der Baufeldfreimachung durchgeführt, um die Geburt von Jungtieren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Umsetzung erfolgt über zwei Jahre. Nach einer abschließenden Kontrollbegehung ohne Nachweis von Schlingnattern im Eingriffsbereich sind Eingriffe in den Boden einschließlich von Rodungs- bzw. Erdbauarbeiten statthaft. Östlich der B27 sind die Maßnahmenflächen und das Baufeld durch einen Reptilienzaun abzutrennen. Eine Kompletteinzäunung unterbleibt, um den Austausch mit den bestehenden Habitaten zu gewährleisten.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Durch die vorstehend genannten Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung, Umsiedlung) werden Tötungen und Verletzungen von Schlingnattern vermieden bzw. wird das Tötungsrisiko soweit gemindert, dass es nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Gegenüber Licht, Lärm und stofflichen Immissionen scheint die Art relativ unempfindlich, während sie auf Erschütterungen ggf. mit Aufgabe der betroffenen Flächen reagiert. Da bereits vor dem Baubeginn schonende Maßnahmen zur Vergrämung und ggf. Umsiedlung (LBP Maßnahme 1.3 V) in die vorhandenen Ausweichlebensräume durchgeführt wurden, besteht keine Gefahr, dass erhebliche Störungen, d. h. solche die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, zum Tragen kommen. Der Lebensraumverlust wird durch die Maßnahmen 5.1.1 A<sub>CEF</sub> und 5.1.2 A ausgeglichen, so dass diesbezüglich keine erhebliche Störung entsteht.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein



#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:    **unbekannt**    **günstig**    **unqünstig-  
unzureichend**    **unqünstig-  
schlecht**

**EU**                  
[http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)

**Deutschland: kontinentale Region**                  
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**                  
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die wärmeliebende Zauneidechse gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von Standorten wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist bei allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar. Die Nahrung der Zauneidechse besteht im Wesentlichen aus Insekten und Spinnentieren. Die Winterquartiere werden von den Zauneidechsen Anfang März bis Anfang/Mitte Mai verlassen, wobei Unterschiede neben dem Geschlecht auch in der Lage des Winterquartieres und den Witterungsverhältnissen begründet sind. Im April und Mai erfolgen die Paarungszeit und anschließend die Eiablage. Die Jungtiere schlüpfen von Juni bis Anfang August. Die Besiedlung der Winterquartiere beginnt in Deutschland im Hochsommer und kann bis Ende November dauern (von Anfang August bis Ende November) (Blanke 2010). Bei Alfermann & Nicolay (2004) wird der Zeitpunkt der Überwinterung ebenfalls als witterungsabhängig mit Mitte September bis Ende Oktober angegeben. Als Winterquartiere werden z.B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen genannt (Alfermann& Nicolay 2004).

Die Paarung und Eiablage erfolgt an einer beliebigen Stelle im Lebensraum. Gleiches gilt für Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke, die als Ruhestätte anzusehen sind. Die Winterver-

stecke liegen in den Sommerlebensräumen und decken sich mit Häutungsverstecken oder Unterschlupfen im Sommer (Runge et al. 2010). Die Sonnenplätze und Verstecke stellen Aktionszentren dar mit i.d.R. Aktionsräume von wenigen hundert Metern. Konkrete Angaben zum Aktionsraum der Art sind nur bedingt möglich, die tatsächliche Größe von Aktionsräumen lässt sich kaum ermitteln. Können Tiere ihre Bedürfnisse ganzjährig in einem kleinen Gebiet befriedigen, kann der Aktionsraum entsprechend klein ausfallen. Angaben schwanken zwischen wenigen – 3-5 m<sup>2</sup> bis maximal 2.750 m<sup>2</sup> (Blanke 2010).

## 4.2 Verbreitung

Die Art weist ein großes Verbreitungsgebiet auf, es erstreckt sich von Südengland im Westen bis zum Baikalsee und den Nordwesten von China im Osten. Im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während die südliche Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die Italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft (Alfermann & Nicolay 2004).

In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich jedoch im nordwestdeutschen Tiefland sowie den westlichen und östlichen Mittelgebirgen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland durch intensive Landwirtschaft.

In Hessen ist die Art in vielen Regionen, im Süden nahezu flächendeckend, verbreitet. Es fehlen allerdings aussagekräftige Untersuchungen zu Populationsdichten und Individuenbeständen, um eine differenzierte Beurteilung der Bestandssituation vornehmen zu können. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten, in denen Habitate (z. B. Abgrabungen, größere Brachen) zahlreich vorzufinden und zudem möglicherweise optimal vernetzt sind, sind stabile Populationen zu erwarten. Jedoch darf flächendeckend von einer anhaltend rückläufigen Bestandsentwicklung ausgegangen werden (Alfermann & Nicolay 2004).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

**nachgewiesen**                       **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Art wurde im Rahmen der Erhebungen 2012 entlang des alten Bahndamms im Westen des Untersuchungsgebietes und an der östlichen Straßenböschung der B 27 nachgewiesen (BÖF & ITN 2012a). 2021 erfolgte an der aktiven Eisenbahnstrecke nördlich des Eingriffs ein Nachweis. Weiterhin wurde die Zauneidechse nordöstlich der Ortslage Reichensachsen im Seitenraum der L 3403 festgestellt (BÖF, 2022). Auch wenn die Fundorte der Zauneidechse außerhalb des Eingriffsbereichs liegen, so sind die Säume östlich der B27 und an der aktiven Bahnstrecke einerseits und im Bereich des Knotens L 3403 / B 452 andererseits als Lebensraum zweier, kleiner Populationen anzusehen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art wurde im Eingriffsbereich 2021 nicht nachgewiesen. Nördlich angrenzend (östlich der B27 und an der L 3403) wurde jedoch jeweils ein Nachweis erbracht. Angesichts der Biotopstruktur und ihrer Vernetzung ist davon auszugehen, dass die Straßenböschungen und Ruderalfluren an der B 27 sowie im Bereich des geplanten Anschlusses der L 3402 an die Ortsumgehung (Kreisverkehrsplatz) zum Lebensraum der jeweiligen Population gehörten. Im Bereich der Überführung der Nordumgehung über die Bahntrasse treten durch die Bauwerksstütze und im Rahmen der Errichtung geringfügige Lebensraumverluste ein (Böschungskegel und deren Herstellung). Somit liegen Teilbereiche des Habitats im Eingriffsraum des Vorhabens. Ein häufiges bzw. individuenreiches Vorkommen ist jedoch nicht zu unterstellen. Der bau- und anlagebedingte Verlust von für die Zauneidechse geeigneten Säumen und Ruderalfluren beträgt ca. 0,80 ha.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen werden durch eine Beschränkung des Baufelds weitmöglichst minimiert. Ein bau- und anlagebedingter Verlust von Habitatstrukturen kann jedoch nicht vermieden werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Für die Vorkommen östlich der B 27 und im Bereich des Knotens L 3403 / B 452 ist eine gute Vernetzung der betroffenen linearen Habitate gegeben. Für diese Lebensstätten ist davon auszugehen, dass die o. g. Funktion im räumlichen Zusammenhang (entlang der Bahnlinie, der B 452alt und der L 3403) gewahrt bleibt und keine weiteren Ausgleichshabitate als CEF-Maßnahme benötigt werden.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Direkte Eingriffe in potenziell besiedelte Lebensräume der Art finden im Bereich der östlichen Böschungen entlang der bestehenden B 27, kleinflächig an der aktiven Bahntrasse und in den Böschungen und Säumen im Anschlussbereich L 3403 / B 452 statt. In diesen Abschnitten können Tötungen von Einzeltieren im Rahmen der Baufeldräumung bzw. Bodeneingriffe nicht ausgeschlossen werden.

Da Zauneidechsen auch im Nahbereich von Straßen geeignete Habitate besiedeln, kann davon ausgegangen werden, dass allgemein Kollisionen mit dem Straßenverkehr eher selten sind. Mit dem Bau der Ortsumgehung ist keine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos verbunden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Tötungen, die durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen, werden durch Vergrämnungsmaßnahmen, die Abzäunung des Baufeldes, die Kontrolle und das Abfangen verbliebener Individuen im Eingriffsbereich mit Umsiedlung in Ersatzhabitate vermieden. Mit der Abzäunung des Baufeldes wird vermieden, dass die aus dem Eingriffsbereich vergrämten oder abgefangenen Tiere wieder in ihr angestammtes Revier zurückwandern und dass während der Bauzeit Tiere in diese Bereiche einwandern. Die Abzäunung des Baufeldes ist im Maßnahmenplan verortet. Evtl. darüber hinausgehende Zaunabschnitte werden im Zuge des 1. Umsiedlungsjahres im Hinblick auf ihre Notwendigkeit mit der ONB abgestimmt.

### 1.3 V: Bauzeitenregelung und Maßnahmen im Lebensraum von Reptilien

Um Tötungen von in Lebensstätten befindlichen Zauneidechsen zu vermeiden, wird die krautige Vegetation im westlichen und östlichen Straßenrandbereich durch Mahd kurz gehalten und werden oberirdische Verstecke entfernt. Dies erfolgt im Winter vor der Reptilienumsetzung in Ersatzhabitate. Vor Beginn der Baufeldräumung werden die bisherigen Habitatflächen über zwei Vegetationsperioden auf vorkommende Individuen hin überprüft. Vorgefundene Individuen sind zu fangen und umzusiedeln. Dafür kommen die jeweils angrenzenden Habitatflächen in Betracht, sowie die im räumlichen Umfeld vorhandenen Ersatzhabitate (Maßnahmen 5.1.1 A und 5.1.2<sub>CEF</sub>). Bei einer Verbringung in die angrenzenden Habitatflächen werden Stein- und Totholzhaufen als kurzfristige Auffangstrukturen (Verstecke) eingebracht. Die Herstellung der Strukturen erfolgt 1 Jahr vor der Umsetzung von Reptilien. Baufeldkontrolle und die Umsetzung vorgefundener Tiere werden ab Frühjahr (März) vor der Baufeldfreimachung durchgeführt, um eine Eiablage im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Umsetzung erfolgt über zwei Jahre. Nach einer abschließenden Kontrollbegehung ohne Nachweis von Zauneidechsen im Eingriffsbereich sind Eingriffe in den Boden einschließlich von Rodungs- bzw. Erdbauarbeiten statthaft. Östlich der B27 und im Anschlussbereich L 3403 / B 452 sind die angrenzenden Habitatflächen und das Baufeld durch einen Reptilienzaun abzutrennen.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Durch die vorstehend genannten Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung, Umsiedlung) werden Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen vermieden bzw. wird das Tötungsrisiko soweit gemindert, das es nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Gegenüber Licht, Lärm und stofflichen Immissionen scheint die Art relativ unempfindlich, während sie auf Erschütterungen ggf. mit Aufgabe der betroffenen Flächen reagiert. Da bereits vor dem Baubeginn schonende Maßnahmen zur Vergrämung und ggf. Umsiedlung (LBP Maßnahme 1.3 V) in die vorhandenen Ausweichlebensräume durchgeführt wurden, besteht keine Gefahr, dass erhebliche Störungen, d. h. solche die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, zum Tragen kommen. Der Lebensraumverlust wird durch die Maßnahmen im Rahmen des LBP ausgeglichen, so dass diesbezüglich keine erhebliche Störung besteht.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

#### § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## SONSTIGE SÄUGETIERE

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Europäischer Biber ( <i>Castor fiber</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....V	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
<b>EU</b> ( <a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Der Biber ist an Gewässer gebunden und eigentlich ein Charaktertier großer Flussauen, in denen er die Weichholzaue und Altarme besiedelt. Er nutzt aber auch Seen und kleine Fließgewässer und meidet auch Sekundärlebensräume wie Gräben, Kanäle und Teichanlagen nicht. Optimal sind langsam fließende Bäche und Flüsse mit ausgeprägten Weichholzaunen, mind. 60 cm Wassertiefe und grabbaren Steilufern von mind. 1,5 m Höhe. Der Biber staut durch das Bauen von Dämmen die nötige Wassertiefe auf oder verlangsamt so die Fließgeschwindigkeit.. Den wichtigsten Faktor stellt immer die Nahrungsverfügbarkeit, also ein ausreichender Gehölzbestand, dar. Voraussetzung sind gute Äsungsbedingungen mit submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern. im Sommer ernährt sich der Biber von krautigen Pflanzen, Rhizomen von Wasserpflanzen und frischen Trieben von Weichhölzern. Im Winter werden die Rinde gefällter Bäume und Sträucher aber auch Ackerfrüchte gefressen.</p> <p>Biber leben in monogamer Dauerehe. Die Paarungszeit ist von Januar bis März; von Mai bis Juni werden durchschnittlich 3 Junge pro Wurf geboren. Die Jungtiere bleiben für zwei Jahre bei den Eltern. 50-75 % der Jungen überleben diese Zeit nicht. Ein Biberrevier setzt sich aus einer Familie (Eltern, vorjährige und diesjährige Junge) oder Einzeltieren zusammen (im Durchschnitt 3,4 Biber/Revier). Die Tiere legen Erdbaue und Burgen an, deren Eingänge unter Wasser liegen und deren Röhren bis über 20 m weit ins Ufer reichen können. Die Reviergröße</p>				



ist abhängig von der Gewässerart, der Nahrungsverfügbarkeit und unterliegt jahreszeitlichen Schwankungen. Bei optimalen Nahrungsbedingungen umfasst das Revier ca. 0,5 – 1 km Fließgewässerstrecke. Bei schlechter werdenden Bedingungen kann es auf bis zu 6 km ausgedehnt werden. Die Ausbreitung der Population erfolgt über die Jungbiber. Dabei werden im Durchschnitt Strecken zwischen 3 und 25 km (bis 200 km) zurückgelegt (vgl.. HLUG 2017, Artensteckbrief Europäischer Biber [Castor fiber]).

## 4.2 Verbreitung

Der Biber kommt in Mittel- und Nordeuropa, Spanien, Baltikum, Polen, Weißrussland, Litauen, Lettland, Estland, Ukraine und Russland vor. Der Biber ist heute wieder in ganz Deutschland heimisch. Die größten Biberbestände kommen weiterhin in Ostdeutschland und Bayern vor. Aber auch in Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen steigt die Anzahl besetzter Reviere. Auch in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein breitet sich die Art nun langsam aus. Der Gesamtbestand in Deutschland wurde 2017 auf etwa 26.000 Tiere geschätzt (vgl.. HLUG 2017, Artensteckbrief Europäischer Biber).

Der Biber wurde im hessischen Spessart wieder angesiedelt und hat sich seitdem in etliche Gewässereinzugsgebiete ausgebreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt noch in Ost- und Mittelhessen. Doch hat sich die Art auch nach Norden, Süden und Westen ausgebreitet. Im Jahr 2015 wurden in Hessen 148 Biberreviere mit etwa 488 Tieren erfasst. Die größten Populationen lebten bislang im Main-Kinzig- und Wetteraukreis sowie im Kreis Fulda und im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es gibt Ausbreitungstendenzen nach Norden in die Schwalm sowie nach Mittelhessen in Richtung Lahn. Zudem gibt es Wanderbewegungen des Bibers über die Gersprenz und die Mümling in den Odenwaldkreis. Seit 2015 wurden auch erstmals Biber Spuren im westlichen Kreis Waldeck-Frankenberg an der Diemel entdeckt. (vgl.. HLUG 2017, Artensteckbrief Europäischer Biber). Selbst im Stadtgebiet von Frankfurt kann der Biber an Nidda und Main beobachtet werden.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

**nachgewiesen**                       **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Zuge von faunistischen Untersuchungen zum Ausbau der B 27 (BÖF, 2021) wurde Frassspuren des Bibers an einem Seitenarme der Wehre südwestlich der Ortslage Reichensachsen festgestellt. Die Nachweise liegen in einer Entfernung von mehr als 1,8 k Luftlinie zum Eingriffsgebiet der Ortsumgebung Reichensachsen.

Meldungen über Vorkommen an der Wehre liegen seit 2018 vor. Aktuell existiert ein besiedelter Biberbau nahe der Ortslage. (vgl. Werra-Rundschau WR vom 23.02.2022).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                       ja     nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Querungsabschnitt über die Wehre und dem näheren Umfeld wurden weder Hinweise auf eine Biber-Aktivität noch auf einen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte festgestellt. Da durch die Art ein Bau abseits nahe der Ortslage etabliert wurde, ist auch nicht davon auszugehen, dass bis zum Baubeginn die Lebensstätte verlagert wird.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

**(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**  ja  nein

Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Querungsabschnitt über die Wehre liegt innerhalb des Aktionsraums der am Ortsrand von Reichensachsen verorteten Biber. Ein Aufenthalt innerhalb der Uferstreifen auf Höhe des Baubereichs ist daher nicht ausgeschlossen. Da die Tiere überwiegend nachtaktiv sind und sich tagsüber in den Bau zurückziehen, ist die Wahrscheinlichkeit von baubedingten Tötungen oder Verletzungen jedoch gering.

Da die geplante Umgehungsstraße die Wehre und ihre Uferbereiche mit einem weiten Brückenquerschnitt überspannt, sind betriebsbedingte Tötungsrisiken für den Biber auszuschließen. Eine Überquerung der Straße in Dammlage abseits des Gewässers ist unwahrscheinlich.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Tötungen und Verletzungen können durch eine Baufeldkontrolle und die Ausweisung von Bautabuzonen an der Wehre ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich im Bereich der Wehre-Querung wird minimiert.

### 2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen

Zur Vermeidung von Schäden in den Gewässer- und Uferhabitaten werden diese weitmöglichst mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Eingriffen durch Befahrungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen bzw. als Bautabuzonen gekennzeichnet.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Der aktuell bewohnte Biberbau ist mindestens 1 km vom Baubereich entfernt. Im Wirkraum des Vorhabens treten die überwiegend nachtaktiven Tiere allenfalls zur Nahrungssuche aus. Die Art meidet offensichtlich die Siedlungsnähe, so dass eine gewisse Strörungstoleranz angenommen werden kann. Da die Wehre auch während der Bauphase nicht eingehaust wird und mit weitem Brückenquerschnitt überspannt wird, kommt es nicht zur Zerschneidung von möglichen Wanderungskorridoren. Eine für den Erhaltungszustand der lokalen Population nachteilige und im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störung kann ausgeschlossen werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

### § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Haselmaus (*Muscardinus avellanaria*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....G	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....D	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unqünstig-unzureichend** **unqünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Haselmaus bevorzugt als Lebensraum lichte, sonnige Laubmischwaldbestände (u.a. Eichen-Hainbuchen-Niederwälder), sowie vernetzte Feldgehölze und Gebüsche im Brachland. Entscheidend ist das Vorhandensein fruchttragender Gehölze (in der Hauptsache: Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe aber auch Buche, Eiche, Rose). Weitestgehend gemieden werden dagegen Nadelforste und Hochwälder. Regional oder temporär hält sie sich aber im Kronenbereich von Buchenhochwäldern auf. Als Sommerquartier (Schlafplatz, Jungenaufzucht) dienen mehrere freistehend gebaute, kugelförmige Nester in dichten Sträuchern und Bäumen oder auch Nester in Baumhöhlen und Nistkästen. Nester befinden sich zumeist in Höhen zwischen 1 - 2,5 m, selten am Boden. Die Winterester werden am Boden in der Laub- oder Nadelstreu, unter Moos, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen angelegt. Die Tiere bewegen sich überwiegend im Gezweig von Bäumen und Sträuchern und seltener in offenem Gelände fort. Die Aktionsräume einzelner Individuen liegen zwischen 0,19 ha und 0,68 ha, wobei die der Männchen deutlich größer als die der Weibchen sind. Die Art kann in einer Nacht maximal Distanzen von bis zu 500 m zurücklegen, im Regelfall werden Distanzen von 50-200 m zurückgelegt. Bei abwandernden Jungtieren wurden zurückgelegte Distanzen von über 1 km nachgewiesen. Die Populationsdichten liegen zwischen 1-10 Individuen pro Hektar. Die Aktivitätszeit der Haselmaus beginnt nach dem Winterschlaf ab Ende März bis Mitte April. Das Ende der Aktivitätsperiode hängt stark von der geographischen Region, der Höhenlage, der Witterung und weiteren Faktoren ab. Der Beginn des Winterschlafs liegt etwa bei Ende September bis Anfang Oktober und kann in Einzelfällen auch erst im November erfolgen. Die Paarung

beginnt bereits kurz nach dem Winterschlaf (ab April), Jungtiere werden über die ganze Aktivitätsperiode der Haselmaus geboren. Im Spätsommer kommen Zweitwürfe von älteren Weibchen oder von früh im Jahr geborenen Weibchen vor, so dass auch noch im September Jungtiere in Nistkästen beobachtet werden können.

Bestandsveränderungen sind nach aktuellem Kenntnisstand i. d. R. durch natürliche Ursachen (klimatische Extreme, Winterverluste, schwankender Reproduktionserfolg, Konkurrenz mit anderen Arten, Prädatoren) bedingt. Aber auch Kahlschläge, hoher Nadelholzanteil mit einförmiger Altersstruktur oder die Freihaltung von Kulturen in der Vegetationsperiode können lokal zu Bestandsverschiebungen führen. Die Zerschneidung/Fragmentierung der Landschaft durch nicht überwindbare Siedlungen, ausgedehnte Ackerfluren und Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege) sowie die Aufgabe der Niederwaldnutzung tragen zu einem geänderten Verbreitungsbild und zu regionalen Gefährdungen bei. Die Art profitiert aktuell von einer Waldzunahme und geänderten waldbaulichen Vorgaben.

## 4.2 Verbreitung

Die Haselmaus kommt in Ost- und Südosteuropa sowie in West- und Mitteleuropa vor. Der Schwerpunkt liegt in der kontinentalen biogeografischen Region. In Deutschland werden vor allem die Mittelgebirgs- und Gebirgsbereiche besiedelt. Sie fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften sowie in Niederungen und Flussauen mit hohem Grundwasserstand. Für Hessen wird von einer flächendeckenden Besiedlung ausgegangen. Eine Konzentration von Haselmaus-Vorkommen gibt es in Ost- und Nordhessen und im Taunus und im Odenwald. Verbreitungslücken wurden bisher jedoch vor allem in Mittelhessen, dem Rhein-Main-Gebiet und der Untermainebene festgestellt.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

**nachgewiesen**                       **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Rahmen der Erhebungen 2012 wurde die Haselmaus mittels ausgebrachten Niströhren sowohl in den Gehölzen entlang des alten Bahndamms als auch im Gehölzsaum entlang der Wehre nachgewiesen (BÖF / ITN). Diese Vorkommen wurden durch die Untersuchungen 2021 (BÖF) bestätigt. Es gelangen sowohl direkte Nachweise (Sichtung Haselmaus, auch Jungtiere an der Wehre) als auch indirekte Nachweise (Funde der Nester). In den angrenzenden Gehölzen (z.B. entlang der B27) ist mit einem Vorkommen der Art zu rechnen, da alle Gehölze miteinander in Verbindung stehen und die Habitate auch dort geeignet sind, so dass für das gesamte Untersuchungsgebiet von einer flächigen Verbreitung in den Gehölz- und Waldbeständen ausgegangen werden kann.

Der Lebensraum ist im Untersuchungsraum durch dichte Feldgehölze, straßenbegleitende Gehölze oder Ufergehölze geprägt, die miteinander verknüpft sind. Des Weiteren sind auch angrenzende Hecken und Gebüsche oder kleine Waldbereiche als Lebensraum für die Haselmaus anzusehen. Die Habitatqualität wird sowohl am alten Bahndamm als auch für die Ufergehölze der Wehre als sehr hoch eingestuft. Es wird von einer stabilen Population ausgegangen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sowohl in die Gehölze des alten Bahndamms als auch in den Ufergehölzsaum der Wehre wird durch die geplante Nordumgehung anlage- und baubedingt eingegriffen. In beiden Gehölzstrukturen wurden mehrere Nester und mehrmals Individuen der Haselmaus gefunden. Aufgrund der Ortstreue der Haselmaus und dem geringen Aktionsradius sind die Bereiche 20-30 m um die Sommernester als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen (Runge et al. 2010). Die versteckte Lage der Winterester macht eine Abgrenzung der Ruhestätte kaum möglich, aufgrund des geringen Aktionsradius der Art ist anzunehmen, dass die Lage der Winterester innerhalb des Sommerlebensraum liegt. Es ist daher von einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Durch die geplante Trasse werden anlage- und baubedingt insgesamt etwa 1,03 ha Gehölz am Bahndamm (0,81 ha) und an der Wehre (0,22 ha) beansprucht.

Durch die Rodungsarbeiten, Abtragungen von Erdreich und auch bloße Verdichtungen des Erdreichs im Baufeld können derartige Lebensstätten von etwa drei erwachsenen Tieren und ggf. Jungtieren verbotstatbeständig beschädigt bzw. zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen werden durch eine Beschränkung des Baufelds weitmöglichst minimiert. Ein bau- und anlagebedingter Verlust von Habitatstrukturen kann jedoch nicht vermieden werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

An der Wehre werden nur in geringem Umfang Ufergehölze beansprucht. Durch die nördlich und südlich anschließenden Ufergehölzbestände bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Gleiches gilt für die betroffenen Lebensstätten am ehemaligen Bahndamm. Zwar kommt es hier zu größeren Eingriffen, allerdings schließen sich ausgedehnte Feldgehölze und Kleinwälder an. Außerdem wurden am ehemaligen Bahndamm im Eingriffsbereich weniger Tiere und Nester nachgewiesen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die gute Vernetzung der betroffenen Habitate ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zur Aufwertung der angrenzenden Lebensräume werden im Zuge der landschafts-

pflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zudem nördlich der Anschlussstropete im Bereich der Gehölzflächen des alten Bahndamms 50 Haselmauskästen etabliert. Da bestehende Höhlen einen Minimumfaktor für die Population darstellt, wird der Lebensraum aufgewertet und kann künftig mehr Individuen beherbergen.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Durch Rodungsarbeiten, Abtragungen von Erdreich oder auch nur Verdichtungen desselben können Tiere im Bereich des Baufeldes verbotstatbeständig getötet werden. Gleiches gilt für Bautätigkeiten mit entsprechend in den Lebensraum eindringenden Fahrzeugen. Das Risiko möglicher Verletzungen oder Tötungen besteht sowohl bei der Baufeldräumung zur Herstellung der Brücke über die Wehre als auch der westlichen Anschlussrampe (Trompete) an die B 27 am alten Bahndamm.

Die Haselmaus wird zunehmend auch in straßenbegleitenden Gehölzbeständen nachgewiesen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass allgemein Kollisionen mit dem Straßenverkehr eher selten sind. Mit dem Bau der Ortsumgehung ist keine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos verbunden. In der Regel meidet die Haselmaus das Überqueren offener Flächen oder Straßen. Der Lebensraum am Bahndamm wird nicht vollständig zerschnitten, so dass ein ungehinderter Austausch entlang des Bahndamms nach wie vor möglich ist. An der Wehre ist eine Querung unter der Brücke möglich, so dass auch dort keine Kollisionen anzunehmen sind.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Es erfolgt eine Vergrämung durch Fällung und bodennahen Abschnitt aller Gehölze im Eingriffsbereich im Winter vor der Baufeldräumung.

### 1.5 V: Bauzeitenregelung und Maßnahmen im Lebensraum der Haselmaus

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Haselmäusen zu vermeiden, werden die Tiere zum Verlassen des Eingriffsbereichs während der Aktivitätsphase vor Baubeginn veranlasst. Dazu werden zunächst künstliche Niststätten und Quartiere (Haselmauskästen) in den angrenzenden Gehölzbeständen ausgebracht, mit denen



die Haselmäuse aus dem Eingriffsbereich gelockt werden können. In dem darauf folgenden Winter erfolgt eine strukturelle Vergrämung, um den Baubereich für darin überwinternde Haselmäuse unattraktiv zu machen und sie nach dem Winterschlaf ebenfalls zur Abwanderung in benachbarte Gehölzflächen zu animieren. Dabei werden die im Baufeld stehenden und von der Art genutzten bzw. für sie nutzbaren Gehölzhabitate im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar vor Baubeginn ohne Beeinträchtigung des Bodengefüges, bodennah abgeschnitten. Auf eine Befahrung der Flächen mit schweren Fahrzeugen oder Maschinen muss verzichtet werden. D. h. die Arbeiten sind mit Harvester von vorhandenen Wegen aus durchzuführen, außerhalb der Reichweite der Harvester müssen die Arbeiten motormanuell erfolgen. Innerhalb des Baufeldes kann hierzu östlich des Bahndammgehölzes außerhalb des Gehölzbereiches eine Zuwegung als Arbeitsraum und Transportstrecke geschaffen werden. Die endgültige, d. h. die mit Eingriffen in den Boden und Rodungen einhergehende, Baufeldfreiräumung ist dann im späten Frühjahr/Sommer (ab 10. Mai) nach dem bodengleichen Gehölzrückschnitt in Bezug auf den Schutz der Haselmaus möglich.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Da davon auszugehen ist, dass die Haselmäuse im Zuge der vorstehenden Maßnahmen das Baufeld verlassen, ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht anzunehmen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Störungen können durch Lebensraumverlust entstehen. Die Lebensraumverluste sind auf Grund des weiterhin vorhandenen Lebensraumpotentials als gering und unerheblich anzusehen. Zerschneidungswirkungen können vernachlässigt werden bzw. es entstehen keine vollständigen Lebensraumzerschneidungen. Da bereits vor dem Baubeginn schonende Maßnahmen zur Vergrämung (LBP Maßnahme 1.3 V) in die angrenzenden Ausweichlebensräume durchgeführt werden, werden die Störeffekte gemindert. Eine erhebliche bau- oder anlagebedingte Störung der lokalen Population tritt nicht ein.

Da die Art zunehmend auch in straßenbegleitenden Gehölzbeständen nachgewiesen wird, ist von einer Störungstoleranz gegenüber Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr auszugehen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen, d. h. solche die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, kommen nicht zum Tragen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## FLEDERMÄUSE

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....2	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema: <b>unbekannt</b> <b>günstig</b> <b>ungünstig-unzureichend</b> <b>ungünstig-schlecht</b>				
<b>EU</b> ( <a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sowohl ihre Wochenstuben, als auch die Jagdgebiete befinden sich innerhalb geschlossener Waldgebiete mit alten, naturnahen Baumbeständen, die überwiegend kaum verlassen werden. Als Quartier werden meist Baumhöhlen genutzt, auch in Fledermauskästen wird die Art regelmäßig angetroffen. Bechsteinfledermäuse sind auf einen Lebensraum angewiesen, der sowohl ein ausreichendes Angebot an geeigneten und häufig gewechselten Quartierbäumen bereithält und im nahen Umkreis möglichst alte naturgemäße Laubwaldbestände zur Jagd aufweist. Derartige Quartierkomplexe haben bis zu 40 Quartierbäume, wobei der Verlust eines Einzelbaums in solch einem Komplex oft durch die umliegenden Waldbestände ausgeglichen werden und hat daher keine Schädigung des Quartierkomplexes zur Folge hat. Die Kolonien sind meist klein (&lt; 30 Tiere) und die meisten Jagdgebiete liegen in der näheren Umgebung der Quartiere (&lt; 2 km). Wechsel zwischen einzelnen kleinen Waldstücken kommen vor, beim Überflug orientiert sich die Art oft an Gehölzstrukturen. Ihre Nahrung setzt sich vornehmlich aus Käfern, Schmetterlingen, Zweiflüglern und Spinnen zusammen, die sie teilweise direkt vom Substrat absammelt. Den Winter verbringen die Tiere in Stollen, Höhlen oder Kellern, Einzeltiere überwintern allerdings auch in Baumhöhlen. Die Winterquartiere liegen nicht weit von den Sommer-</p>				

Quartieren entfernt. Die Wochenstuben werden etwa ab April bezogen, die Geburt der Jungen erfolgt im Juni/Juli. Die Auflösung der Wochenstuben findet Ende August statt, die Paarung erfolgt in Schwärmquartieren im September. Je nach Witterung wird ab Oktober/November das Winterquartier aufgesucht und bis zum Frühjahr dort im Winterschlaf verblieben. Die Bechsteinfledermaus zeigt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Licht und Lärm als auch Zerschneidung ihres Lebensraums.

## 4.2 Verbreitung

Die Bechsteinfledermaus kommt in ganz West-, Mittel- und Osteuropa innerhalb der gemäßigten Buchenwaldzone vor. Im Süden liegt eine inselartige Verbreitung vor. Für Deutschland liegen bis auf wenige Bereiche in Norddeutschland Fundnachweise vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Süddeutschland (Hessen, Bayern, Baden-Württemberg). Hessen liegt im Verbreitungszentrum der Bechsteinfledermaus und weist mit mindestens 85 Wochenstubenkolonien und 67 weiteren Reproduktionsfundpunkten einen Schwerpunkt der Bechsteinfledermausverbreitung auf.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen                       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Bechsteinfledermaus wurde 2021 bei Erfassungen mit stationären Geräten (Horchboxen) am ehemaligen Bahndamm und an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße nachgewiesen. Es ist allerdings für die Bechsteinfledermaus in diesem Bereich nur von sporadischen Aktivitäten auszugehen (vgl. inatu.re, 2021, S. 29 u. S.38). Die Schätzung der Flugbewegungen anhand der beiden komplementären stationären Erfassungen auf dem Viadukt des alten Bahndamms ergab nach der Verifizierung mittels der Sichtbeobachtungen für die Bechsteinfledermaus durchschnittlich 0,7 Flugbewegungen pro Nacht aus Richtung Nord nach Süd und durchschnittlich 0,1 Flugbewegungen pro Nacht aus Richtung Süd nach Nord (inature 2021, S.35). Die Schätzung der Flugbewegungen anhand der beiden komplementären stationären Erfassungen an der Wehre auf Höhe der geplanten Ortsumgehung ergab keine Hinweise auf Flugbewegungen für die Bechsteinfledermaus (inature 2021, S. 44).

Im Nahbereich der geplanten Anschlussstelle an die B 27, westlich der Bundesstraße am alten Bahndamm wurden zwei Bäume erfasst, die potenzielle Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Die Höhlenbäume befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Möglich sind Sommerquartiere von Einzeltieren. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind die Höhlenbäume nicht geeignet (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine potenziellen Quartierbäume innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden und die Art nur vereinzelt nachgewiesen wurde, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

- d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des nur sporadischen Auftretens der Art können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Bechsteinfledermaus tritt nur sporadisch bei Jagdflügen im Bau Feld auf, so dass sowohl entlang der Wehre als auch in dem betroffenen Abschnitt am alten Bahndamm nur von einer nachrangigen Bedeutung der Habitatstrukturen als Nahrungshabitat auszugehen ist. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Art unerheblich bzw. ist eine Nahrungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich.

Der alte Bahndamm wird von der Bechsteinfledermaus als Leitstruktur genutzt, allerdings nicht als Hauptflugroute. Der vom Vorhaben betroffene Abschnitt der Gehölzbestände hat in diesem Zusammenhang angesichts des nur gelegentlichen Auftretens der Art eine nachrangige Funktion (vgl. inatu.re, 2021).

Auswirkungen auf eine lokale Population im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands sind –für die Art nicht zu befürchten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## 7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Das Braune Langohr scheint mehr an den Wald gebunden zu sein als das Graue Langohr und bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Wälder und jagd zudem in Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten nach Nachtfaltern und anderen Insekten. Die Jagdreviere eines Tieres können je nach Habitatausstattung zwischen 1 ha und 40 ha umfassen. Zwischen Quartieren und Jagdrevieren liegen meist nur geringe Entfernungen (etwa 3 km). Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten und seltener in Höhlen. Die kleinen Wochenstubenkolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen und lösen sich im August auf. Aufgrund des hohen Parasitendrucks wechselt die Art innerhalb eines eng umgrenzten Lebensraums im Durchschnitt alle vier Tage das Quartier. Die im Zeitraum von etwa Anfang Okt. bis Anfang März aufgesuchten Winterquartiere können sich in Kellern, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten befinden und liegen selten mehr als 20 km von den Sommerquartieren entfernt. Die Tiere fliegen in niedriger Höhe (3-6 m) nahe entlang von Vegetationsstrukturen. Das Braune Langohr gehört zu den sogenannten „Substratablesern“, die ihre Beute im langsamen Schwirflug vom Blattwerk der Bäume und Sträucher absammeln und ihr auch beim „Abtrudeln“ bis zum Boden folgen.



## 4.2 Verbreitung

Das Braune Langohr kommt in ganz Europa außer dem nördlichen Skandinavien, Südspanien, Süditalien, Malta, Zypern und anderen Mittelmeerinseln vor. In Deutschland sind aus allen Bundesländern Wochenstuben bekannt, die jedoch im Tiefland weniger verbreitet sind. In Hessen ist die Art landesweit vertreten.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Bei den 2021 durchgeführten Untersuchungen war eine Unterscheidung zwischen Braunem und Grauem Langohr nicht möglich. Vorsorglich wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Nachweisen von Plecotus-Arten auch um Braune Langohren handelt. Die Art wurde 2021 bei Erfassungen mit Detektoren und stationären Geräten (Horchboxen) am ehemaligen Bahndamm nahe der geplanten Abschlussstelle und südlich davon sowie an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße nachgewiesen. Es wurden allerdings an den jeweiligen Standorten und Transekten nur wenige Rufkontakte von Langohren registriert (vgl. inatu.re, 2021, S.29 und S.41).

Im Nahbereich der geplanten Anschlussstelle an die B 27, westlich der Bundesstraße am alten Bahndamm wurden zwei Bäume erfasst, die potenzielle Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Die Höhlenbäume befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Möglich sind Sommerquartiere von Einzeltieren. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind die Höhlenbäume nicht geeignet (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine potenziellen Quartierbäume innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden und die Art nur vereinzelt nachgewiesen wurde, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des nur sporadischen Auftretens der Art können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,**

**Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs**

**zeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Langohren treten nur sporadisch bei Jagdflügen im Baufeld auf, so dass sowohl entlang der Wehre als auch in dem betroffenen Abschnitt am alten Bahndamm nur von einer nachrangigen Bedeutung der Habitatstrukturen als Nahrungshabitat auszugehen ist. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Art unerheblich bzw. ist eine Nahrungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich. Angesichts der wenigen Nachweise ist eine Nutzung der Gehölze am ehemaligen Bahndamm als Leitstruktur nicht zu erkennen. Der vom Vorhaben betroffene Abschnitt der Gehölzbestände hat in diesem Zusammenhang angesichts des nur gelegentlichen Auftretens der Art eine nachrangige Funktion (vgl. inatu.re, 2021).

Auswirkungen auf eine lokale Population im Sinne einer Verschlechterung des Erhal-

tungszustands sind –für die Art nicht zu befürchten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

##### § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....3	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich jede Art von Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Bevorzugt werden strukturierte Quartiere, in denen die Tiere je nach Witterung in unterschiedliche Spalten mit dem passenden Mikroklima wechseln können. Natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Felsspalten sind für die Breitflügelfledermaus nur aus Südeuropa bekannt. Die ortstreuen Tiere, resp. die Weibchen, suchen häufig jedes Jahr dieselbe Wochenstube auf, zu denen auch die jungen Weibchen oftmals zurückkehren. Bezüglich Quartierwechsel in der Fortpflanzungsphase gibt es regional unterschiedliche Befunde. Die Jagdgebiete liegen meist im Offenland um die Siedlung, wo baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder häufig genutzt werden. Im Siedlungsbereich jagen die Tiere häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Die Hauptnahrung besteht aus großen Schmetterlingen und Käfern, sowie Fliegen. Die Tiere besuchen mehrere Jagdreviere pro Nacht in einem Radius von durchschnittlich 6,5 km, und fliegen in einer Höhe von 10-15 m. Die Winterquartiere liegen vorwiegend in Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen, Felsspalten, Höhlen, Stollen. Die Art gilt als relativ ortstreu und legt zwischen Sommer- und Winterquartier weniger als 50 km zurück.

## 4.2 Verbreitung

Die Breitflügelfledermaus ist in Süd-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitet und zum Teil recht häufig. Im Norden hat sie Südenland, weite Teile Dänemarks und den äußersten Süden Schwedens besiedelt. Es gibt Hinweise, dass sich die Art momentan weiter nach Norden ausbreitet. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene. Auch in Hessen ist die Art verbreitet, wobei die Verbreitungsschwerpunkte in Mittel- und in Südhessen zu liegen scheinen. Jedoch haben sich die Meldungen in Nord- und Osthessen erheblich vermehrt, so dass das bisher registrierte eindeutige Nord-Süd-Gefälle nur noch bedingt zutrifft.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Breitflügelfledermaus zählte 2021 zu den nur vereinzelt erfassten Arten. Die Art wurde bei Erfassungen mit stationären Geräten (Horchboxen) an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße nachgewiesen. Transketbegehungen mit Detektro erbrachten am ehemaligen Bahndamm lediglich südlich der geplanten Abschlussstelle – außerhalb des Eingriffsbereiches - Nachweise. Es wurden allerdings an den jeweiligen Standorten und Transekten nur wenige Rufkontakte registriert. Ggf. können nicht nähere bestimmbar Aufzeichnungen der Nyctaloid-Gruppe der Breitflügelfledermaus zugeordnet werden. (vgl. in-atu.re, 2021).

Geeignete Quartiere in Gebäuden kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine Quartiere innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des nur sporadischen Auftretens der Art können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Breitflügel-Fledermaus tritt nur gelegentlich bei Jagd- und Überflügen im Baufeld auf, so dass sowohl entlang der Wehre als auch in dem betroffenen Abschnitt am alten Bahndamm nur von einer nachrangigen Bedeutung der Habitatstrukturen als Nahrungshabitat auszugehen ist (vgl. inatu.re, 2021). Die Flächeninanspruchnahme ist für die Art unerheblich bzw. ist eine Nahrungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich. Die Art fliegt weitgehend strukturungebunden, so dass die vom Vorhaben betroffenen Gehölzbestände für die Art keine Funktion als Leitstruktur haben.

Störungen an Quartieren können für die gebäudebewohnende Art ausgeschlossen werden können.

Auswirkungen auf eine lokale Population im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands sind für die Art nicht zu befürchten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Fransenfledermaus (*Myotis natteri*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Als Quartiere dienen der in sehr unterschiedlichen Lebensräumen vorkommenden Fransenfledermaus neben Baumhöhlen in Wäldern auch unterschiedlichste Spaltenquartiere in Siedlungen, wie z.B. Zapfenlöcher und Holzspalten alter Dachstühle, Hausverkleidungen oder auch Gesteinsspalten unter Brücken. Baumbewohnende Populationen benötigen ein ausreichendes Angebot an Quartierbäumen. Winterquartiere liegen meist in Stollen, Kellern oder Höhlen. Die Fransenfledermaus jagt in vielen verschiedenen Biotoptypen, vor allem aber in ausgedehnten Laubmischwäldern, Streuobstgebieten, Parks und an Gewässern. Zu den bevorzugten Jagdhabitaten im Siedlungsraum zählen Großviehställe, wo intensiv Fliegen bejagt und manchmal auch Quartiere aufgesucht werden. Die Wochenstuben finden sich etwa ab Mai zusammen, die Geburt der Jungtiere erfolgt von Anfang Juni bis Anfang Juli. Etwa vier Wochen nach der Geburt der Jungtiere lösen sich die Wochenstuben auf und vor allem im September und Oktober schwärmen die Tiere vor Höhlen. Paarungen finden in der Schwärmzeit und im Winterquartier (Oktober/November bis März/April) statt.

Die Art gilt als lichtempfindlich und empfindlich gegenüber Zerschneidungen im Lebensraum, was zur Beeinträchtigung und Meidung von Flugrouten und damit zum Verlust von Nahrungshabitaten führen kann.



## 4.2 Verbreitung

Die Fransenfledermaus ist für weite Teile Europas nachgewiesen, das Verbreitungsgebiet reicht von Großbritannien und Südkandinavien bis in den Mittelmeerraum. In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch im Nordwesten. Durch gezielte Suche konnten in den letzten Jahren in Hessen eine ganze Reihe von Wochenstubenquartieren neu entdeckt werden, die sich alle in Gebäuden befanden. Im Hinblick auf die Gesamtverbreitung in Hessen zeigt sich, dass alle Naturräume besiedelt sind.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

**nachgewiesen**                       **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Fransenfledermaus wurde 2021 bei Erfassungen mit Detektoren und mit stationären Geräten (Horchboxen) am ehemaligen Bahndamm und an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße nachgewiesen. Die Art wurde in diesem Bereichen allerdings nur mit wenigen Rufkontakten erfasst (vgl. inatu.re, 2021).

Im Nahbereich der geplanten Anschlussstelle an die B 27, westlich der Bundesstraße am alten Bahndamm wurden zwei Bäume erfasst, die potenzielle Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Die Höhlenbäume befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Möglich sind Sommerquartiere von Einzeltieren. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind die Höhlenbäume nicht geeignet (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                       ja     nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine potenziellen Quartierbäume innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden und die Art nur vereinzelt nachgewiesen wurde, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?                       ja     nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)                       ja     nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?                       ja     nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des nur sporadischen Auftretens der Art können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Fransenfledermäuse treten nur gelegentlich bei Jagdflügen im Baufeld auf, so dass sowohl entlang der Wehre als auch in dem betroffenen Abschnitt am alten Bahndamm nur von einer nachrangigen Bedeutung der Habitatstrukturen als Nahrungshabitat auszugehen ist. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Art unerheblich bzw. ist eine Nahrungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich. Angesichts der wenigen Nachweise ist eine Nutzung der Gehölze am ehemaligen Bahndamm als Leitstruktur nicht zu erkennen. Der vom Vorhaben betroffene Abschnitt der Gehölzbestände hat in diesem Zusammenhang angesichts des nur gelegentlichen Auftretens der Art eine nachrangige Funktion (vgl. inatu.re, 2021).

Auswirkungen auf eine lokale Population im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands sind –für die Art nicht zu befürchten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

#### Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....2	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Das Graue Langohr findet seine Jagdreviere hauptsächlich in den Ebenen und im Hügelland, in trocken-warmen, locker strukturierten Kulturlandschaften und Ortsrandlagen. Die Art jagt im freien Luftraum in relativ niedriger Höhe über Boden und gerne an Straßenlaternen. Graue Langohren gehören zu den „Substratablesern“ und folgen ihrer Beute manchmal bis auf 10 cm über dem Boden. Die Jagdreviere liegen in einem Radius von 5,5 km um die Sommerquartiere, die vorzugsweise in Gebäuden bezogen werden (Hausfledermaus). Als Winterquartiere dienen Stollen, Höhlen und Keller, die manchmal erst im Dezember, i. d. R. aber schon Anfang November, aufgesucht und etwa Mitte März wieder verlassen werden. Graue Langohren sind ausgesprochen standorttreu und kehren immer wieder in ihre Wochenstubenkolonie zurück. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier wurden lediglich bis zu ca. 18 km festgestellt. Das Graue Langohr zeigt einen starken Siedlungsbezug, sowohl was die Quartierswahl in Gebäuden, aber auch die Siedlungsnähe der Jagdreviere betrifft. Die im Zeitraum von etwa Anfang Okt. bis Anfang März aufgesuchten Winterquartiere können sich in Kellern, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten befinden.

#### 4.2 Verbreitung

Das Graue Langohr kommt ganz Europa mit Ausnahme des Nordens vor, wobei der Verbreitungsschwerpunkt ist in wärmeren Gebieten Europas liegt. Auch in Deutschland ist die Art

außer im norddeutschen Tiefland weit verbreitet, aber fast überall selten. In Hessen ist die Art vorzugsweise in den klimatisch mildereren bzw. wärmeren Landschaften vertreten.

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Bei den 2021 durchgeführten Untersuchungen war eine Unterscheidung zwischen Braunem und Grauem Langohr nicht möglich. Vorsorglich wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Nachweisen von Plecotus-Arten auch um Graue Langohren handelt. Die Art wurde 2021 bei Erfassungen mit Detektoren und stationären Geräten (Horchboxen) am ehemaligen Bahndamm nahe der geplanten Abschlussstelle und südlich davon sowie an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße nachgewiesen. Es wurden allerdings an den jeweiligen Standorten und Transekten nur wenige Rufkontakte von Langohren registriert (vgl. inatu.re, 2021).

Geeignete Quartiere in Gebäuden kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine Quartiere innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des nur sporadischen Auftretens der Art können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Langohren treten nur sporadisch bei Jagdflügen im Baufeld auf, so dass sowohl entlang der Wehre als auch in dem betroffenen Abschnitt am alten Bahndamm nur von einer nachrangigen Bedeutung der Habitatstrukturen als Nahrungshabitat auszugehen ist. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Art unerheblich bzw. ist eine Nahrungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich. Angesichts der wenigen Nachweise ist eine Nutzung der Gehölze am ehemaligen Bahndamm als Leitstruktur nicht zu erkennen. Der vom Vorhaben betroffene Abschnitt der Gehölzbestände hat in diesem Zusammenhang angesichts des nur gelegentlichen Auftretens der Art eine nachrangige Funktion (vgl. inatu.re, 2021).

Auswirkungen auf eine lokale Population im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands sind für die Art nicht zu befürchten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Im Sommer bezieht die Art ihr Quartier in Spalten an Gebäuden und Bäumen, z. B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten. An Gebäuden werden z.B. spaltenförmige Unterschlüpfen hinter Schieferfassaden und Klapppläden aufgesucht. Bevorzugte Jagdhabitats der Großen Bartfledermaus, sofern sie bislang untersucht wurden, liegen in Laubwäldern, an Gewässern oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben. Ein Tier kann mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, wobei zwischen Quartier und Jagdgebiet zum Teil Distanzen von bis zu 10 km zurückgelegt werden (Dietz et al. 2007). Als Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben. Zwischen Sommer- und Winterquartier liegen meist weniger als 40 km, in Extremfällen auch mal mehrere hundert Kilometer. Die Wochenstuben werden etwa ab Mai bezogen, die Geburt der Jungen erfolgt im Juni. Bereits im Juli lösen sich die Wochenstuben auf, wonach sich die Tiere in Schwärmquartieren zusammenfinden.

Die Art gilt als lichtempfindlich und empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen, was zur Beeinträchtigung und Meidung von Flugrouten führen kann.

#### 4.2 Verbreitung

Aufgrund der bis 1970 nicht erfolgten Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus sind die Daten zur Verbreitung der beiden Arten lückenhaft.



Die Art ist vor allem in Nord-und Mitteleuropa anzutreffen, in weiten Teilen West- und Südeuropas wurde sie bislang nicht nachgewiesen (DIETZ et al. 2007). Für Deutschland liegen Wochenstubennachweise für verschiedene Landesteile vor mit einer leichten Häufung im Norden (DIETZ & SIMON 2006d). Insgesamt gehört die Große Bartfledermaus zu den seltenen Fledermausarten in Hessen mit einer geringen Fundpunktdichte und ohne erkennbare Schwerpunktorkommen (DIETZ & SIMON 2006d).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

**nachgewiesen**                       **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Bei den 2021 durchgeführten Untersuchungen war eine Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus nicht möglich. Vorsorglich wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Nachweisen auch um Große Bartfledermäuse handelt. Die Art wurde 2021 bei Erfassungen mit Detektoren und stationären Geräten (Horchboxen) am ehemaligen Bahndamm nahe der geplanten Abschlussstelle und südlich davon sowie an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße nachgewiesen. Dabei wurden an den jeweiligen Standorten und Transekten regelmäßige und vergleichsweise häufige Rufkontakte von Bartfledermäusen registriert (vgl. inatu.re, 2021).

Im Nahbereich der geplanten Anschlussstelle an die B 27, westlich der Bundesstraße am alten Bahndamm wurden zwei Bäume erfasst, die potenzielle Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Die Höhlenbäume befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Möglich sind Sommerquartiere von Einzeltieren. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind die Höhlenbäume nicht geeignet (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                       ja     nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine potenziellen Quartierbäume innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?                       ja     nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)                       ja     nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des vergleichsweise häufigen Auftretens der Art können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, nicht ausgeschlossen werden. Am alten Bahndamm sucht die Art regelmäßig einen Nahrungsraum in Höhe der geplanten Anschlussstelle auf. Gleiches gilt für die Uferzonen entlang der Wehre im Trassenbereich. Kollisionsrisiken können sich für die strukturgebunden fliegende Art ergeben, wenn Individuen entlang der angeschnittenen Gehölze am alten Bahndamm oder beim Überqueren der Brücke über die Wehre in den fließenden Verkehr geraten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Am alten Bahndamm werden Leitstrukturen hergestellt, welche die Großen Bartfledermäuse bei Jagdflügen vom fließenden Verkehr fern halten. Die Brücke über die Wehre wird mit einer Kollisionsschutzwand ausgestattet, die – im Falle einer Überquerung – die Tiere zu einer gefahrenfreien Flughöhe veranlasst.

### 2.3 V: Kollisionsschutz für Fledermäuse

Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos durch den Straßenverkehr im Bereich des Ufergehölzes wird auf der Wehrebrücke und angrenzend auf der Böschungsoberkante eine Wand aus mattiertem Plexiglas in einer Höhe von 4 m errichtet. Der geschützte Bereich betrifft den zentralen Querungsbereich der Wehre. Auf diese Weise wird verhindert, dass Fledermäuse die Ortsumgehung in Höhe des fließenden Verkehrs überfliegen und bei Kollisionen verletzt oder getötet werden.

### 2.4 V: Anlage von Baumpflanzungen mit Leitfunktion

Um im Bereich der Anschlussrampe ein Einfliegen von Individuen in den fließenden Verkehr zu verhindern, wird entlang der Böschungsoberkante eine Baumreihe mit Leitfunktion gepflanzt, welche die durch die Baumaßnahmen entstehende Lücke im Gehölzbestand funktional schließt. Die Baumpflanzung erfolgt in ausreichendem Abstand zur Fahrbahn, so dass auch auf der Innenseite strukturgebunden fliegende Fledermäuse nicht von Kfz-

Verkehr erfasst werden. In ähnlicher Weise wird die Kollisionsschutzwand auf der Wehre-  
Brücke (vgl. Maßnahme 2.3 V) am östlichen Widerlager durch Baumpflanzungen ange-  
bunden, so dass die Fledermäuse nicht seitlich in den Straßenverkehr gelangen können.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-  
nahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes  
Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,  
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs  
zeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Art gilt als lichtempfindlich und empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen.  
Bartfledermäuse treten regelmäßig bei Jagdflügen im Baufeld auf (vgl. inatu.re, 2021), so  
dass sowohl entlang der Wehre als auch in dem betroffenen Abschnitt am alten Bahn-  
damm erhebliche Störungen nicht ausgeschlossen werden können.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Unterbrechung von Leitstrukturen, wäh-  
rend betriebsbedingte Störungen durch Licht sowohl auf der Anschlussrampe als auch auf  
der Wehrebrücke kein Ausmaß an nehmen, das zu einer nachhaltigen Meidung der Flug-  
routen führt. Eine andauernde bauzeitliche Ausleuchtung der Nahrungsräume während  
der Aktivitätsphase der Fledermäuse ist nicht geboten, so dass baubedingte Störungen  
sowohl an potenziellen Quartieren nahe der Anschlussstelle zur B 27 als auch bei Jagd-  
flügen vernachlässigt werden können. Da die Art sowohl bei der Nahrungssuche als auch  
an Quartierstandorten keine erhöhte Lärmempfindlichkeit aufweist, sind diesbezügliche  
Störungen ebenfalls nachrangig.

Auch wenn die vom Vorhaben betroffenen Bereiche als Nahrungsraum von Bedeutung  
sind, bleibt die Flächeninanspruchnahme für die Art kompensierbar bzw. ist eine Nah-  
rungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch die vorstehend beschriebene Herstellung neuer Leitstrukturen oberhalb der Bö-  
schungskante (vgl. Maßnahme 2.4 V) wird eine Zerschneidung von Leitstrukturen am al-  
ten Bahndamm durch den Bau der Anschlussstelle vermeiden. Laut dem Entwurf der Ar-  
beitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr beträgt die Flughöhe 3-5(-15 m). Durch den  
weiten Brückenquerschnitt der Wehrebrücke werden Flugkorridore für die Unterquerung  
sicher aufrecht erhalten. Auf Grund der vorzusehenden Kollisionsschutzwand ist auch eine  
gefahrlose Überquerung möglich.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen  
vollständig vermieden?**

ja  nein

Verbleibende betriebsbedingte Störeffekte erreichen kein populationswirksames Ausmaß, so dass erhebliche Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne nicht zum Tragen kommen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #cccccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #90EE90; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;">ungünstig-unzureichend</span> <span style="background-color: #FF0000; padding: 2px;">ungünstig-schlecht</span>				
<b>EU</b> ( <a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Die Wochenstuben bilden sich meist im Mai, die ersten Jungtiere werden ab Mitte Juni geboren. Nach Auflösung der Wochenstuben ab Ende Juli ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Im August findet die Paarung in Paarungsquartieren statt und ab Oktober/November bis März/April sind die Tiere in ihren Winterquartieren. Die Art bezieht im Winter gerne mehrere Quartierbäume in unmittelbarer Nähe zueinander. Aufgrund der hohen Flugweise der Art ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen. Große Abendsegler sind gegenüber projektbedingten Störwirkungen (z.B. Licht oder Lärm) nur sehr gering empfindlich.</p>				

## 4.2 Verbreitung

Der Große Abendsegler ist in weiten Teilen Europas, einschließlich England und Südkandinavien erfasst. Lücken bestehen lediglich in Spanien, Griechenland und Italien. In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden.

Die Sommernachweise in Hessen konzentrieren sich auf Mittel- und Südhessen. Nachweise überwinternder Tiere stammen überwiegend aus Mittelhessen. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes dieser Fledermausart liegt, ist nur ausnahmsweise mit Wochenstubenquartieren zu rechnen.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Große Abendsegler zählte 2021 zu den nur vereinzelt erfassten Arten. Die Art wurde bei Erfassungen mit Detektoren und stationären Geräten (Horchboxen) am ehemaligen Bahndamm nahe der geplanten Abschlussstelle und südlich davon sowie an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße nachgewiesen. Es wurden allerdings an den jeweiligen Standorten und Transekten nur wenige Rufkontakte registriert. Zum Teil können nicht nähere bestimmbare Aufzeichnungen der Nyctaloid-Gruppe dem Großen Abendsegler zugeordnet werden. (vgl. inatu.re, 2021).

Im Nahbereich der geplanten Anschlussstelle an die B 27, westlich der Bundesstraße am alten Bahndamm wurden zwei Bäume erfasst, die potenzielle Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Die Höhlenbäume befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Möglich sind Sommerquartiere von Einzeltieren. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind die Höhlenbäume nicht geeignet (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine Quartierbäume innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des nur sporadischen Auftretens der Art können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Der Große Abendsegler tritt nur gelegentlich bei Jagd- und Überflügen im Baufeld auf, so

dass sowohl entlang der Wehre als auch in dem betroffenen Abschnitt am alten Bahndamm nur von einer nachrangigen Bedeutung der Habitatstrukturen als Nahrungshabitat auszugehen ist (vgl. inatu.re, 2021). Die Flächeninanspruchnahme ist für die Art unerheblich bzw. ist eine Nahrungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich. Die Art fliegt weitgehend strukturungebunden, so dass die vom Vorhaben betroffenen Gehölzbestände für die Art keine Funktion als Leitstruktur haben.

Angesichts der wenigen Rufaufzeichnungen am ehemaligen Bahndamm ist auch nicht von einer Nutzung der potenziellen Quartierbäume auszugehen, so dass auch Störungen an Quartieren ausgeschlossen werden können.

Auswirkungen auf eine lokale Population im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands sind für die Art nicht zu befürchten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## 7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.



**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Das wärmeliebende Große Mausohr ist ein Bewohner des lichten, baumbestandenen Offenlandes, in der Regel unter 500 m ü. NN. In Mitteleuropa ist es rein synanthrop an menschliche Siedlungen gebunden. Die Sommerquartiere finden sich vor allem auf warmen, geräumigen Dachböden und Kirchtürmen. Als Zwischen- oder Ausweichquartiere nutzt das Große Mausohr auch Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen. Die Größe einer Wochenstubenkolonie liegt zwischen wenigen und über 5000 Alttieren. Zum Überwintern ziehen sich die Mausohren in unterirdische Quartiere (Höhlen, Bergwerksstollen) zurück, aber auch größere Keller können bedeutsam sein. Bevorzugte Jagdgebiete der Art sind laubholzreiche, ältere Wälder mit geringem Bodenbewuchs, wo die Art Laufkäfer unmittelbar vom Boden ab sammelt. Auch lichte Nadelwaldbestände dienen dem Großen Mausohr als Jagdlebensräume, sofern diese an Laubwaldbestände angrenzen. Auf dem Weg vom Quartier zu den Jagdhabitaten nutzt das Große Mausohr traditionelle Flugrouten und meidet dabei Licht. Die Flugrouten folgen häufig Strukturen wie z. B. Hecken oder Gehölzen, woran die Tiere in relativ niedriger Flughöhe unter 3 m und bodennah (<2 m) entlangfliegen. Die Wochenstuben werden im April/Mai bezogen, die Geburten finden ab Ende Mai bis in den Juni hinein statt. Nach dem Verlassen der Wochenstuben ab Ende August finden meist im September beim „Schwärmen“ die Paarungen statt. Die Männchen beziehen ihre Paarungsquartiere und verteidigen ihr Paarungsrevier gegenüber anderen Männchen. Die Weibchen, die mit bis zu fünf Tieren einen Harem bilden können, bleiben meist nur eine Nacht. Je nach Witterung befinden

sich die Tiere von Oktober/November bis März/April in ihren Winterquartieren. Die Art gilt als licht- und lärmempfindlich.

## 4.2 Verbreitung

Das Große Mausohr ist vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland und östlich bis in die Ukraine und Weißrussland verbreitet. Die Art kommt typischerweise in Lagen von unter 800 m vor, in wärmeren Gebieten auch höher. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in allen Bundesländern anzutreffen. Im Süden und in den Mittelgebirgslagen ist das große Mausohr häufiger als in Norddeutschland, wo es in Schleswig-Holstein seine nördliche Arealgrenze hat. In Hessen ist die Art flächendeckend verbreitet. Wochenstuben sind aus fast allen Naturräumen, mit einem Schwerpunkt im Osthessischen Bergland bekannt. Dazu kommen zahlreiche Einzelnachweise, sowie eine Reihe von Winterquartieren.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das Große Mausohr wurde 2021 bei Erfassungen mit stationären Geräten (Horchboxen) am ehemaligen Bahndamm und an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße nachgewiesen. An der Wehre wurde die Art auch mittels Detektor an Transekten erfasst. Es ist allerdings für das Große Mausohr in diesen Abchnitten nur von sporadischen Aktivitäten auszugehen. Eine Bedeutung als Nahrungsraum kommt diesen Bereichen nicht zu. Bei den gelegentlichen Flügen entlang der Wehre nutzt die Art die Ufergehölze als Leitstruktur. (vgl. inatu.re, 2021). Ebenso wird der Bahndamm als Leitstruktur in begrenztem Umfang genutzt.

Die Schätzung der Flugbewegungen anhand der beiden komplementären stationären Erfassungen auf dem Viadukt des alten Bahndamms ergab durchschnittlich 6,1 Flugbewegungen pro Nacht aus Richtung Nord nach Süd und durchschnittlich 0,9 Flugbewegungen pro Nacht aus Richtung Süd nach Nord. Die Schätzung im Bereich der Leitstruktur Wehre ergab durchschnittlich 0,3 Flugbewegungen pro Nacht lediglich aus Richtung Süd nach Nord, aber keine für die entgegengesetzte Richtung. Auf Grund der begrenzten Anzahl nicht näher bestimmbarer Myotini erhöhen sich die Flugbewegungen bei einer anteilmäßigen Zurechnung nicht wesentlich.

Aufgrund des Verhältnisses von artdifferenzierbaren Rufkontakten zu nicht artdifferenzierbaren Myotini-Rufen, ist nur von einer sporadischen Aktivität des Großen Mausohrs am alten Bahndamm und an der Wehre auszugehen. Daher ist für diese Arten kein bedeutender Nahrungsraum anzunehmen. (inature 2021, S.29 u. S.39).

Geeignete Quartiere in Gebäuden kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine Quartiere innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  
**(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**  ja  nein

- d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des nur sporadischen Auftretens der Art im Bereich der Wehre können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen werden.

Am alten Bahndamm wurden demgegenüber häufigere Flugbewegungen des Großen Mausohrs (bzw. nicht näher bestimmbare Rufkontakte, die von dieser Art stammen können,) registriert. Hier kann sich ein gewisses Kollisionsrisiko für die strukturgebunden fliegende Art ergeben, wenn Individuen entlang der angeschnittenen Gehölze am alten Bahndamm in den fließenden Verkehr geraten.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Am alten Bahndamm werden Leitstrukturen hergestellt, welche das Große Mausohr bei Jagd- oder Durchflügen vom fließenden Verkehr fern halten.

### 2.4 V: Anlage von Baumpflanzungen mit Leitfunktion

Um im Bereich der Anschlussrampe ein Einfliegen von Individuen in den fließenden Verkehr zu verhindern, wird entlang der Böschungsoberkante eine Baumreihe mit Leitfunktion

gepflanzt, welche die durch die Baumaßnahmen entstehende Lücke im Gehölzbestand funktional schließt. Die Baumpflanzung erfolgt in ausreichendem Abstand zur Fahrbahn, so dass auch auf der Innenseite strukturgebunden fliegende Fledermäuse nicht von Kfz-Verkehr erfasst werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Das Große Mausohr tritt nur sporadisch bei Durchflügen im Baufeld an der Wehre bzw. gelegentlich am alten Bahndamm auf; als Nahrungsraum haben die vom Vorhaben betroffenen Abschnitte keine essentielle Bedeutung. Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Lärm bei der Nahrungssuche können daher vernachlässigt werden. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Art unerheblich bzw. ist eine Nahrungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich. Angesichts des nur gelegentlichen Auftretens der Art sind Auswirkungen auf eine lokale Population im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands für das Große Mausohr nicht zu befürchten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

#### § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Kleine Bartfledermaus ist anpassungsfähig und kommt in Wäldern ebenso vor wie im Siedlungsbereich, in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern. Als Jagdgebiete werden offenbar Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten bevorzugt, in geschlossenen Wäldern wurde die Art nur selten beobachtet. Bevorzugte Jagdbereiche der Kleinen Bartfledermaus sind strukturreiche und offene Landschaften mit Fließgewässern. Sie jagt dabei bis in Baumkronenhöhe. Die Kleine Bartfledermaus bezieht ihre Sommerquartiere überwiegend in Spalten an Gebäuden, gelegentlich suchen Wochenstuben und auch Einzeltiere Bäume auf. Zur Überwinterung werden frostfreie Quartiere meist in Höhlen oder Stollen aufgesucht, in welchen die Tiere meist einzeln und frei an den Wänden hängen oder sich in Spalten zurückziehen. Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdhabitaten beträgt zwischen 650 m und 2,8 km. Die Wochenstubenzeit beginnt meist im Mai, die Jungen werden im Juni geboren. Nach Auflösung der Wochenstuben im August beginnt die Schwärmzeit, im Oktober/November bis März/April sind die Tiere in den Winterquartieren.

Die Art gilt als lichtempfindlich und empfindlich gegenüber Zerschneidung, was zur Beeinträchtigung und Meidung von Flugrouten und damit zum Verlust von Nahrungshabitaten führen kann.

## 4.2 Verbreitung

Aufgrund der bis 1970 nicht erfolgten Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus sind die Daten zur Verbreitung der beiden Arten lückenhaft. Die Kleine Bartfledermaus kommt von Marokko bis in die südlichen Teile Schottlands und Skandinavien vor. Das deutsche Verbreitungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus umfasst ganz Deutschland. In Hessen kommt die Art flächendeckend vor, allerdings bestehen noch große Kartierungslücken. Nach derzeitigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass die Kleine Bartfledermaus deutlich häufiger vorkommt als die Große Bartfledermaus. Neben dem Westerwald hebt sich noch das Osthessische Bergland mit mehreren Wochenstuben (und Winterquartieren) von den übrigen Naturräumen ab.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

**nachgewiesen**                       **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Bei den 2021 durchgeführten Untersuchungen war eine Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus nicht möglich. Vorsorglich wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Nachweisen auch um Kleine Bartfledermäuse handelt. Die Art wurde 2021 bei Erfassungen mit Detektoren und stationären Geräten (Horchboxen) am ehemaligen Bahndamm nahe der geplanten Anschlussstelle und südlich davon sowie an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße nachgewiesen. Dabei wurden an den jeweiligen Standorten und Transekten regelmäßige und vergleichsweise häufige Rufkontakte von Bartfledermäusen registriert (vgl. inatu.re, 2021).

Im Nahbereich der geplanten Anschlussstelle an die B 27, westlich der Bundesstraße am alten Bahndamm wurden zwei Bäume erfasst, die potenzielle Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Die Höhlenbäume befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Möglich sind Sommerquartiere von Eintierern. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind die Höhlenbäume nicht geeignet (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                       ja     nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine potenziellen Quartierbäume innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?                       ja     nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)                       ja     nein



d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des vergleichsweise häufigen Auftretens der Art können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, nicht ausgeschlossen werden. Am alten Bahndamm sucht die Art regelmäßig einen Nahrungsraum in Höhe der geplanten Anschlussstelle auf. Gleiches gilt für die Uferzonen entlang der Wehre im Trassenbereich. Kollisionsrisiken können sich für die strukturgebunden fliegende Art ergeben, wenn Individuen entlang der angeschnittenen Gehölze am alten Bahndamm oder beim Überqueren der Brücke über die Wehre in den fließenden Verkehr geraten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Am alten Bahndamm werden Leitstrukturen hergestellt, welche die Kleinen Bartfledermäuse bei Jagdflügen vom fließenden Verkehr fern halten. Die Brücke über die Wehre wird mit einer Kollisionsschutzwand ausgestattet, die – im Falle einer Überquerung – die Tiere zu einer gefahrenfreien Flughöhe veranlasst.

### 2.3 V: Kollisionsschutz für Fledermäuse

Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos durch den Straßenverkehr im Bereich des Ufergehölzes wird auf der Wehrebrücke und angrenzend auf der Böschungsoberkante eine Wand aus mattiertem Plexiglas in einer Höhe von 4 m errichtet. Der geschützte Bereich betrifft den zentralen Querungsbereich der Wehre. Auf diese Weise wird verhindert, dass Fledermäuse die Ortsumgehung in Höhe des fließenden Verkehrs überfliegen und bei Kollisionen verletzt oder getötet werden.

### 2.4 V: Anlage von Baumpflanzungen mit Leitfunktion

Um im Bereich der Anschlussrampe ein Einfliegen von Individuen in den fließenden Verkehr zu verhindern, wird entlang der Böschungsoberkante eine Baumreihe mit Leitfunktion gepflanzt, welche die durch die Baumaßnahmen entstehende Lücke im Gehölzbestand funktional schließt. Die Baumpflanzung erfolgt in ausreichendem Abstand zur Fahrbahn,

so dass auch auf der Innenseite strukturgebunden fliegende Fledermäuse nicht von Kfz-Verkehr erfasst werden. In ähnlicher Weise wird die Kollisionsschutzwand auf der Wehre-Brücke (vgl. Maßnahme 2.3 V) am östlichen Widerlager durch Baumpflanzungen angebunden, so dass die Fledermäuse nicht seitlich in den Straßenverkehr gelangen können.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Art gilt als lichtempfindlich und empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen. Bartfledermäuse treten regelmäßig bei Jagdflügen im Baufeld auf (vgl. inatu.re, 2021), so dass sowohl entlang der Wehre als auch in dem betroffenen Abschnitt am alten Bahndamm erhebliche Störungen nicht ausgeschlossen werden können.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Unterbrechung von Leitstrukturen, während betriebsbedingte Störungen durch Licht sowohl auf der Anschlussrampe als auch auf der Wehrebrücke kein Ausmaß annehmen, das zu einer nachhaltigen Meidung der Flugrouten führt. Eine andauernde bauzeitliche Ausleuchtung der Nahrungsräume während der Aktivitätsphase der Fledermäuse ist nicht geboten, so dass baubedingte Störungen sowohl an potenziellen Quartieren nahe der Anschlussstelle zur B 27 als auch bei Jagdflügen vernachlässigt werden können. Da die Art sowohl bei der Nahrungssuche als auch an Quartierstandorten keine erhöhte Lärmempfindlichkeit aufweist, sind diesbezügliche Störungen ebenfalls nachrangig.

Auch wenn die vom Vorhaben betroffenen Bereiche als Nahrungsraum von Bedeutung sind, bleibt die Flächeninanspruchnahme für die Art kompensierbar bzw. ist eine Nahrungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch die vorstehend beschriebene Herstellung neuer Leitstrukturen oberhalb der Böschungskante (vgl. Maßnahme 2.4 V) wird eine Zerschneidung von Leitstrukturen am alten Bahndamm durch den Bau der Anschlussstelle vermeiden. Nach dem Entwurf der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (FÖA 2011) beträgt die Flughöhe 1-4 (-15) m. Durch den weiten Brückenquerschnitt der Wehrebrücke werden Flugkorridore unter der Brücke sicher aufrecht erhalten. Durch die Vermeidungsmaßnahme (Kollisionsschutzwand) ist eine gefahrlose Überquerung ebenfalls möglich.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Verbleibende betriebsbedingte Störeffekte erreichen kein populationswirksames Ausmaß, so dass erhebliche Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne nicht zum Tragen kommen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....D	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-  
unzureichend** **ungünstig-  
schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Sommerquartiere des Kleinen Abendseglers befinden sich überwiegend in Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe, seltener an Gebäuden. Dabei wechseln Wochenstuben wie Einzeltiere in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier. So entstehen Quartierkomplexe, die bis zu 50 Einzelquartiere umfassen können. Die Wochenstuben bilden sich etwa im Mai, die Jungen werden im Juni geboren. Von Ende Juli bis September erfolgt die Paarung in speziellen Quartieren. Die Jagdgebiete liegen sowohl in Wäldern als auch im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich. Dabei entfernen sich die Tiere bis zu 17 km von ihrem Quartier und wechseln rasch von einem Jagdgebiet zum nächsten. Der Kleine Abendsegler jagt schnell, meist im freien Luftraum und ist wenig an Strukturen gebunden. Kleine Abendsegler sind Fernwanderer. Ihre Winterquartiere liegen oftmals mehrere hundert Kilometer von den Sommerlebensräumen entfernt. Dort überwintern sie von Oktober/November bis März/April in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden. Aufgrund des häufigen Wechsels der Wochenstuben und der Nutzung spezieller Balzquartiere stellt der Kleine Abendsegler besonders hohe Ansprüche an ein dichtes Netz von geeigneten Quartierbäumen in Wäldern. Des Weiteren ist er auf insektenreiche Jagdgebiete angewiesen. Aufgrund der höheren und wenig strukturgebundenen Flugweise der Art ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen. Kleine Abendsegler sind gegenüber projektbedingten Störwirkungen (z.B. Licht oder Lärm) nur sehr gering empfindlich.

## 4.2 Verbreitung

Der Kleine Abendsegler kommt europaweit bis ca. 57°N vor. Nur für Skandinavien und Dänemark fehlen Nachweise. Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich. In Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen konnten überwinterte Tiere nachgewiesen werden.

Die Zahl der Nachweise, auch der Wochenstuben, hat sich in Hessen in den letzten Jahren deutlich erhöht, dennoch ist das Wissen um den Bestand noch lückenhaft. Sommernachweise mit Hilfe von Detektorbegehungen und unbestimmte Sommerquartiere verteilen sich auf die gesamte Landesfläche, allerdings von Norden nach Süden in zunehmender Nachweishäufigkeit. Winterquartiere dieser weit ziehenden Art konnten bisher in Hessen nicht nachgewiesen werden.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen                       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Kleine Abendsegler stellte 2021 innerhalb der Gruppe der Nyctaloiden die am häufigsten nachgewiesene Art, die bei Erfassungen mit Detektoren und stationären Geräten (Horchboxen) am ehemaligen Bahndamm nahe der geplanten Abschlussstelle und südlich davon sowie an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße festgestellt wurde. Es wurden allerdings an den jeweiligen Standorten und Transekten insgesamt nur wenige Rufkontakte registriert. Zum Teil können nicht nähere bestimmbare Aufzeichnungen der Nyctaloid-Gruppe dem Kleinen Abendsegler zugeordnet werden. (vgl. inatu.re, 2021).

Im Nahbereich der geplanten Anschlussstelle an die B 27, westlich der Bundesstraße am alten Bahndamm wurden zwei Bäume erfasst, die potenzielle Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Die Höhlenbäume befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Möglich sind Sommerquartiere von Eintierern. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind die Höhlenbäume nicht geeignet (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                       ja     nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine Quartierbäume innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?                       ja     nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des nur sporadischen Auftretens der Art können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Der Kleine Abendsegler tritt nur gelegentlich bei Jagd- und Überflügen im Baufeld auf, so dass sowohl entlang der Wehre als auch in dem betroffenen Abschnitt am alten Bahndamm nur von einer nachrangigen Bedeutung der Habitatstrukturen als Nahrungshabitat auszugehen ist (vgl. inatu.re, 2021). Die Flächeninanspruchnahme ist für die Art unerheblich bzw. ist eine Nahrungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich. Die Art fliegt weitgehend strukturungebunden, so dass die vom Vorhaben

betroffenen Gehölzbestände für die Art keine Funktion als Leitstruktur haben.

Angesichts der wenigen Rufaufzeichnungen am ehemaligen Bahndamm ist auch nicht von einer Nutzung der potenziellen Quartierbäume auszugehen, so dass auch Störungen an Quartieren ausgeschlossen werden können.

Auswirkungen auf eine lokale Population im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands sind für die Art nicht zu befürchten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**



**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unqünstig-unzureichend** **unqünstig-schlecht**

**EU**      
[http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die kleinste Fledermausart Europas wird als Art erst seit 1990 von der Zwergfledermaus getrennt. Bislang wurden Quartiere der Mückenfledermaus an Gebäuden nachgewiesen, allerdings nutzen sie auch Baumhöhlen- oder spalten und Fledermauskästen. Die Lebensräume scheinen in Gewässernähe zu liegen. Als Jagdgebiete sind naturnahe Auwälder sowie Teichlandschaften beschrieben. Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus kleinen Fluginsekten, mit einem hohen Anteil von Dipteren. Winterfunde sind bislang spärlich und waren sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen zu finden. Zum Migrationsverhalten gibt es unterschiedliche Hinweise. Es gibt Populationen, die im Gebiet der Sommerquartiere bleiben; andererseits sind auch größere Migrationen beschrieben. Die Jungtiere werden meist ab Anfang Juni in den Wochenstuben geboren. Nach Auflösung der Wochenstuben finden vorwiegend im August und September die Paarungen in speziellen Quartieren statt. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und endet meist März/April.

Gegenüber Licht und Lärm ist die Mückenfledermaus nur gering empfindlich. Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung wird als mittel bis gering eingestuft.

**4.2 Verbreitung**

Die Mückenfledermaus ist ebenso wie die Zwergfledermaus über den größten Teil Europas verbreitet. Das belegte Verbreitungsgebiet reicht von der iberischen Halbinsel nach Skandina-

vien, Nordschottland und bis in die Türkei. In Deutschland wurde die Mückenfledermaus in verschiedenen Regionen im gesamten Bundesgebiet nachgewiesen, in den Auwaldgebieten des Oberrheins scheint sie häufig zu sein. Eindeutiger Verbreitungsschwerpunkt nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist das Oberrheinische- und Rhein-Main-Tiefland.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Mückenfledermaus wurde 2021 bei Erfassungen mit Detektoren und stationären Geräten (Horchboxen) am ehemaligen Bahndamm nahe der geplanten Anschlussstelle und südlich davon sowie an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße nachgewiesen. Während am alten Bahndamm nur wenige Rufkontakte registriert wurden, trat die Art an der Wehre häufiger auf (vgl. inatu.re, 2021).

Im Nahbereich der geplanten Anschlussstelle an die B 27, westlich der Bundesstraße am alten Bahndamm wurden zwei Bäume erfasst, die potenzielle Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Die Höhlenbäume befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Möglich sind Sommerquartiere von Einzeltieren. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind die Höhlenbäume nicht geeignet (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine Quartierbäume innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des vergleichsweise häufigen Auftretens der Art an der Wehre können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, nicht ausgeschlossen werden. Die Ufergehölze entlang der Wehre im Trassenbereich werden als Leitstruktur für die Art angenommen. Kollisionsrisiken können sich für die wenig strukturgebunden fliegende Art ergeben, wenn Individuen beim Überqueren der Brücke über die Wehre in den fließenden Verkehr geraten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Die Brücke über die Wehre wird mit einer Kollisionsschutzwand ausgestattet, die – im Falle einer Überquerung – die Tiere zu einer gefahrenfreien Flughöhe veranlasst.

### 2.3 V: Kollisionsschutz für Fledermäuse

Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos durch den Straßenverkehr im Bereich des Ufergehölzes wird auf der Wehrebrücke und angrenzend auf der Böschungsoberkante eine Wand aus mattiertem Plexiglas in einer Höhe von 4 m errichtet. Der geschützte Bereich betrifft den zentralen Querungsbereich der Wehre. Auf diese Weise wird verhindert, dass Fledermäuse die Ortsumgehung in Höhe des fließenden Verkehrs überfliegen und bei Kollisionen verletzt oder getötet werden.

### 2.4 V: Anlage von Baumpflanzungen mit Leitfunktion

Die Kollisionsschutzwand auf der Wehre-Brücke (vgl. Maßnahme 2.3 V) wird am östlichen Widerlager durch Baumpflanzungen angebunden, so dass die Fledermäuse nicht seitlich in den Straßenverkehr gelangen können.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Art gilt nicht als lichtempfindlich und nur wenig empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen. Mückenfledermäuse treten zwar relativ regelmäßig bei Durchflügen im Baufeld an der Wehre auf (vgl. inatu.re, 2021), angesichts der geringen Empfindlichkeit können erhebliche Störungen aber ausgeschlossen werden. Die baulichen Eingriffe in Zwischenjagdreviere sind für die Art unerheblich bzw. ist eine Nahrungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich. Verbleibende betriebsbedingte Störeffekte erreichen kein populationswirksames Ausmaß, so dass erhebliche Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne nicht zum Tragen kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathousii*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unqünstig-unzureichend** **unqünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Jagdreviere der Rauhautfledermaus liegen in feuchten Laubwäldern, trockenen Kieferforsten, entlang von Schneisen und Waldrandbereichen in gewässer- und waldreichen Gebieten, im Herbst auch im Siedlungsbereich. Die Tiere legen zwischen Quartier und Jagdrevieren durchschnittlich bis zu 6,5 km zurück, und fliegen in einer Höhe von 4-15 m. Die Rauhautfledermaus jagt oft entlang linearer Strukturen und fliegt bedingt strukturgebunden. Transferflüge verlaufen auch über den freien Luftraum. Als Sommerquartiere dienen Baumhöhlen, Spalten, Stammrisse und Nistkästen, an Gebäuden werden Holzverkleidungen und Klappläden angenommen. Als Winterquartiere werden Felsspalten und Höhlen (auch Baumhöhlen) genutzt. Rauhautfledermäuse legen große Wanderungen zu den Winterquartieren zurück und sind dabei in der Lage, auch die Alpen zu überqueren. Dennoch gilt die Art als ortstreu, da immer wieder dieselben Wochenstubengebiete, Balz- und Paarungsquartiere aufgesucht werden. Rauhautfledermäuse sind gegenüber projektbedingten Störwirkungen (z.B. Licht oder Lärm) nur gering und gegenüber Zerschneidung mittel – gering empfindlich.

**4.2 Verbreitung**

Die Rauhautfledermaus kommt in den meisten Mitgliedsstaaten der EU vor, zum Teil aber nur in den Sommermonaten. Wochenstuben wurden vor allem in Deutschland, Dänemark, Schweden und Finnland festgestellt. In Deutschland ist die Rauhautfledermaus in allen Bun-

desländern vertreten, wobei sich die Wochenstuben weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränken. Eine internationale Verantwortung Deutschlands ergibt sich für die Erhaltung ungehinderter Zugwege, geeigneter Rastgebiete und Quartiere. In Mittel- und Süddeutschland wird sie vor allem während der Zugzeit nachgewiesen. Gleiches gilt für Hessen, wo bislang keine Fortpflanzungskolonien bekannt sind. Tendenziell liegen die Schwerpunktorkommen in den Tief- und Flusstalagen, insbesondere des Rhein-Main-Tieflandes.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Rauhauffledermaus wurde 2021 vereinzelt bei Erfassungen mit stationären Geräten (Horchboxen) am ehemaligen Bahndamm nahe der geplanten Anschlussstelle und an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße nachgewiesen (vgl. inatu.re, 2021).

Im Nahbereich der geplanten Anschlussstelle an die B 27, westlich der Bundesstraße am alten Bahndamm wurden zwei Bäume erfasst, die potenzielle Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Die Höhlenbäume befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Möglich sind Sommerquartiere von Einzeltieren. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind die Höhlenbäume nicht geeignet (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine Quartierbäume innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des nur sporadischen Auftretens der Art können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Art gilt nicht als lichtempfindlich und nur wenig empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen. Angesichts des nur vereinzelt Auftretens in Verbindung mit der geringen Empfindlichkeit können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Die baulichen Eingriffe in Zwischenjagdreviere sind für die Art unerheblich bzw. ist eine Nahrungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein



Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unqünstig-unzureichend** **unqünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, vereinzelt kommen Gebäudequartiere vor, die sich in Mauerspalt, Brücken und Durchlässen und auf Dachböden befinden können. Wie alle baumbewohnenden Fledermausarten ist die Wasserfledermaus auf ein dichtes Angebot an geeigneten Höhlen und Spalten in Bäumen angewiesen. Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Wochenstuben werden meist ab Mai gebildet, die Geburt erfolgt meist ab der zweiten Junihälfte, die Auflösung der Wochenstuben erfolgt dann ab Anfang August. Daran anschließend folgt die Schwärmzeit, die Hauptpaarungszeit liegt im Oktober und November. Etwa von Oktober/November meist bis April befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren im Winterschlaf. Die Winterquartiere liegen meist in Stollen, Kellern oder Bunkern. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugwegen angefliegen. Den Weg zwischen Quartier und Jagdgebiet legen Wasserfledermäuse nach Möglichkeit entlang von Strukturen und meist in wenigen Metern über dem Boden zurück. Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen Wasserfledermäuse meist Entfernungen geringer als 150 km zurück. Die Wasserfledermaus gilt als lichtempfindlich und empfindlich gegenüber Zerschneidung, was zur Beeinträchtigung und Meidung von Flugrouten und damit zum Verlust von Nahrungshabitaten führen kann.

## 4.2 Verbreitung

Die Wasserfledermaus ist nahezu über ganz Europa verbreitet, im Mittelmeergebiet scheint das Vor-kommen lückig zu sein. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, allerdings in unterschiedlicher Dichte. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz. In Hessen verteilen sich die Nachweise auf die gesamte Landesfläche, ohne das deutliche Schwerpunktvorkommen erkennbar wären, wenngleich die Verteilung der Gesamtnachweise auf die Naturräume sehr unterschiedlich ist. Die Reproduktionsorte liegen alle im Einzugsbereich von waldreichen Flusstälern.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

**nachgewiesen**                       **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Wasserfledermaus wurde 2021 bei Erfassungen mit Detektoren und stationären Geräten (Horchboxen) am ehemaligen Bahndamm nahe der geplanten Anschlussstelle und an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße nachgewiesen. Dabei wurden insbesondere an der Wehre an den jeweiligen Standorten und Transekten regelmäßige und vergleichsweise häufige Rufkontakte von Wasserfledermäusen registriert (vgl. inatu.re, 2021).

Im Nahbereich der geplanten Anschlussstelle an die B 27, westlich der Bundesstraße am alten Bahndamm wurden zwei Bäume erfasst, die potenzielle Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Die Höhlenbäume befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Möglich sind Sommerquartiere von Einzeltieren. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind die Höhlenbäume nicht geeignet (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                       ja     nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine potenziellen Quartierbäume innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?                       ja     nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)                       ja     nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des vergleichsweise häufigen Auftretens der Art können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, nicht ausgeschlossen werden. Entlang der Wehre hat die Art einen regelmäßig frequentierten Nahrungsraum. Die Ufergehölze dienen als Leitstruktur. Mit einer Flughöhe von 1-5 m fliegt die Wasserfledermaus dicht über der Wasseroberfläche (FÖA 2011). Auf Grund der geringen lichten Höhe der Brücke sind auch Überquerungen der neu zu bauenden Straße anzunehmen. Daher können sich Kollisionsrisiken für die strukturgebunden fliegende Art ergeben, wenn Individuen beim Überqueren der Brücke über die Wehre in den fließenden Verkehr geraten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Die Brücke über die Wehre wird mit einer Kollisionsschutzwand ausgestattet, die – im Falle einer Überquerung – die Tiere zu einer gefahrenfreien Flughöhe veranlasst.

### 2.3 V: Kollisionsschutz für Fledermäuse

Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos durch den Straßenverkehr im Bereich des Ufergehölzes wird auf der Wehrebrücke und angrenzend auf der Böschungsoberkante eine Wand aus mattiertem Plexiglas in einer Höhe von 4 m errichtet. Der geschützte Bereich betrifft den zentralen Querungsbereich der Wehre. Auf diese Weise wird verhindert, dass Fledermäuse die Ortsumgehung in Höhe des fließenden Verkehrs überfliegen und bei Kollisionen verletzt oder getötet werden.

### 2.4 V: Anlage von Baumpflanzungen mit Leitfunktion

Die Kollisionsschutzwand auf der Wehre-Brücke (vgl. Maßnahme 2.3 V) wird am östlichen Widerlager durch Baumpflanzungen angebunden, so dass die Fledermäuse nicht seitlich in den Straßenverkehr gelangen können.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Art gilt als lichtempfindlich und empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen. Wasserfledermäuse treten regelmäßig bei Jagdflügen im Baufeld auf (vgl. inatu.re, 2021), insbesondere entlang der Wehre, so dass erhebliche Störungen nicht ausgeschlossen werden können.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Unterbrechung von Leitstrukturen, während betriebsbedingte Störungen durch Licht sowohl auf der Anschlussrampe als auch auf der Wehrebrücke kein Ausmaß an nehmen, das zu einer nachhaltigen Meidung der Flugrouten führt. Eine andauernde bauzeitliche Ausleuchtung des Nahrungsraums während der Aktivitätsphase der Fledermäuse ist nicht geboten, so dass baubedingte Störungen sowohl an potenziellen Quartieren nahe der Anschlussstelle zur B 27 als auch bei Jagdflügen vernachlässigt werden können. Da die Art sowohl bei der Nahrungssuche als auch an Quartierstandorten keine erhöhte Lärmempfindlichkeit aufweist, sind diesbezügliche Störungen ebenfalls nachrangig.

Auch wenn die vom Vorhaben betroffenen Bereiche als Nahrungsraum von Bedeutung sind, bleibt die Flächeninanspruchnahme für die Art kompensierbar bzw. ist eine Nahrungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch den weiten Brückenquerschnitt der Wehrebrücke werden Flugkorridore der niedrig fliegenden Art sicher aufrecht erhalten.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Verbleibende betriebsbedingte Störeffekte erreichen kein populationswirksames Ausmaß, so dass erhebliche Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne nicht zum Tragen kommen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung

### oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Zwergfledermaus ist ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während der Tragzeit und Jungenaufzucht auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen. Ge-

genüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich.

## 4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

**nachgewiesen**                       **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Zwergfledermaus wurde 2021 bei Erfassungen mit Detektoren und stationären Geräten (Horchboxen) am ehemaligen Bahndamm nahe der geplanten Anschlussstelle und südlich davon sowie an der Wehre im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße nachgewiesen. Dabei wurde die Art an allen Standorten und Transekten mit hoher Nachweisdichte registriert (vgl. inatu.re, 2021).

Im Nahbereich der geplanten Anschlussstelle an die B 27, westlich der Bundesstraße am alten Bahndamm wurden zwei Bäume erfasst, die potenzielle Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Die Höhlenbäume befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Möglich sind Tagesschlafplätze von Einzeltieren (vgl. BÖF, 2021). Für Wochenstuben oder Winterquartiere der Zwergfledermaus kommen Baumquartiere nicht in Betracht.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                       ja     nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich keine potenziellen Quartierbäume innerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?                       ja     nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)                       ja     nein



d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich im Baufeld keine Quartiere befinden, kommt es im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen.

Angesichts des häufigen und regelmäßigen Auftretens der Art können Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, nicht ausgeschlossen werden. Sowohl die Gehölze am alten Bahndamm als auch die Uferzonen entlang der Wehre dienen der Art als Nahrungsraum und Leitstruktur. Kollisionsrisiken können sich für die weniger strukturgebunden fliegende Art ergeben, wenn Individuen entlang der angeschnittenen Gehölze am alten Bahndamm oder beim Überqueren der Brücke über die Wehre in den fließenden Verkehr geraten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Am alten Bahndamm werden Leitstrukturen hergestellt, welche die Zwergfledermäuse bei Jagdflügen vom fließenden Verkehr fern halten. Die Brücke über die Wehre wird mit einer Kollisionsschutzwand ausgestattet, die – im Falle einer Überquerung – die Tiere zu einer gefahrenfreien Flughöhe veranlasst.

### 2.3 V: Kollisionsschutz für Fledermäuse

Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos durch den Straßenverkehr im Bereich des Ufergehölzes wird auf der Wehrebrücke und angrenzend auf der Böschungsoberkante eine Wand aus mattiertem Plexiglas in einer Höhe von 4 m errichtet. Der geschützte Bereich betrifft den zentralen Querungsbereich der Wehre. Auf diese Weise wird verhindert, dass Fledermäuse die Ortsumgehung in Höhe des fließenden Verkehrs überfliegen und bei Kollisionen verletzt oder getötet werden.

### 2.4 V: Anlage von Baumpflanzungen mit Leitfunktion

Um im Bereich der Anschlussrampe ein Einfliegen von Individuen in den fließenden Verkehr zu verhindern, wird entlang der Böschungsoberkante eine Baumreihe mit Leitfunktion gepflanzt, welche die durch die Baumaßnahmen entstehende Lücke im Gehölzbestand funktional schließt. Die Baumpflanzung erfolgt in ausreichendem Abstand zur Fahrbahn,

so dass auch auf der Innenseite strukturgebunden fliegende Fledermäuse nicht von Kfz-Verkehr erfasst werden. In ähnlicher Weise wird die Kollisionsschutzwand auf der Wehre-Brücke (vgl. Maßnahme 2.3 V) am östlichen Widerlager durch Baumpflanzungen angebunden, so dass die Fledermäuse nicht seitlich in den Straßenverkehr gelangen können.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Die Art gilt weder als lärm- noch als lichtempfindlich und nur wenig empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen. Zwergledermäuse treten zwar häufig und regelmäßig bei Durchflügen im Baufeld am ehemaligen Bahndamm und an der Wehre auf (vgl. inatu.re, 2021), angesichts der geringen Empfindlichkeit können erhebliche Störungen aber ausgeschlossen werden. Auch wenn die vom Vorhaben betroffenen Bereiche als Nahrungsraum von Bedeutung sind, ist eine Nahrungssuche nach Abschluss des Vorhabens in gleichwertigem Umfang möglich. Verbleibende betriebsbedingte Störeffekte erreichen kein populationswirksames Ausmaß, so dass erhebliche Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne nicht zum Tragen kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

# VÖGEL

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
[http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Habitats des Bluthänflings sind offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht; in Mitteleuropa können dies z. B. eine heckenreiche Agrarlandschaft mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalflächen, Gärten oder Parkanlagen, die an offenen Flächen angrenzen, sein. Bei der Art handelt es sich um einen Teilzieher, das Brutgebiet wird Mitte März bis Ende April aufgesucht, Ende Juni wird der Brutplatz verlassen. Die Brutperiode beginnt Anfang April bis Anfang Mai und geht bis Ende August. Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien von Kräutern und Stauden, welche auch die Nestlingsnahrung darstellen. Selten werden auch kleine Insekten und Spinnen angenommen. Die Nahrungssuche kann in einer Entfernung von mehr als 1000 m zum Neststand erfolgen. Die Brut erfolgt häufig kolonieartig, Nestterritorien können u. a. einen Radius von 15 m aufweisen und sind < 300 m<sup>2</sup> groß. Die Art weist eine hohe Ortstreue auf.

#### 4.2 Verbreitung

Die Art ist in Mitteleuropa vor allem im Tiefland ein verbreiteter Brutvogel, in den östlichen Alpen und in bewaldeten höheren Mittelgebirgen kommt die Art dagegen nur zerstreut oder gar nicht vor. Der bundesweite Bestand des Bluthänflings ist von der EU für die Dekade bis 2009

mit 125.000 – 235.000 für die EU27 mit 13.700000–19.100000 angegeben. In Hessen wird von einem Bestand von 10.000-20.000 Brutpaaren ausgegangen (Staatliche Vogelschutzwar- te für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland 2014), der sich über das ganze Bundesland erstreckt. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu ver- zeichnen.

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Bluthänfling wurde 2021 mit zwei Brutpaaren im Umfeld der geplanten Ortsumgehung re- gistriert: am nördlichen Ortsrand von Reichensachsen und in Gehölzen am Ostrand der Klär- anlagen-Geländes (vgl. BÖF, 2021). Letzteres nistet in einem Abstand von ca. 60 m zur Tras- se der geplanten Umgehungsstraße.

Südlich des Planungsgebietes wurden zwei Brutvorkommen östlich der B 27 im Umfeld des Bahnhofs Reichensachsen sowie ein weiteres Brutpaar an der Wehre nachgewiesen (vgl. BÖF, 2021).

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?       ja       nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die nachweislich von der Art genutzten Lebensstätten liegen außerhalb des Eingriffsbe- reichs, eine Niststätte befindet sich jedoch ca. 60 m von der Trasse entfernt. Im Zuge der Baufeldräumung ist eine Beschädigung des als Brutstandort genutzten Gehölzbestandes jedoch ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?       ja       nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?       ja       nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?       ja       nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.       ja       nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzte Lebensstätte außerhalb des direkten Eingriffsbereichs befindet, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung ausgeschlossen.

Die Art gilt nicht als besonders kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren, zumal mit dem weiten Querschnitt der Wehre-Brücke ein sicherer Flugkorridor weiter besteht. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 200 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et al, 2010).

Die lokale Population des Bluthänflings entspricht dem Vorkommen der Art im Raum eines Regierungspräsidiums (RP Kassel) oder mehrerer Naturräume („Osthessisches Bergland“, „Westhessische Berg- und Senkenland“, „Oberes Weserbergland“, „Weser-Leine-Bergland“ und „Thüringer Becken“)<sup>1</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich.

Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art in den o.g. Naturräumen (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Eine Betroffenheit ergibt sich für das Brutpaar an der Kläranlage, während das Brutrevier am Ortsrand deutlich außerhalb der Effektsitzanz liegt. Durch die geplante Ortsumgehung

<sup>1</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)

tritt bei Verkehrszahlen von > 10.000 Kfz/24 h eine Reduzierung der Habitataignung von 40 % ein. Durch den Verkehrsklassenwechsel auf der B 27 zwischen der Ortsumgehung und der A 44 wird ein Brutpaar im Abstand von ca. 110 m zur Fahrbahn betroffen, während die beiden anderen Brutpaare knapp bzw. deutlich außerhalb der Effektdistanz ihren Reviermittelpunkt haben. Für das betroffene Brutrevier würde sich die Habitatminderung von 10% auf 20% erhöhen. Angesichts des Standortes im Umfeld der Bahnlinie und innerhalb eines Gärtnereibetriebes sind die Beeinträchtigungen aus dem stärkeren Verkehrsaufkommen jedoch als nachrangig einzustufen.

Damit ergibt sich rechnerisch insgesamt der Verlust von einem Brutpaar. Gemessen an der Größe der lokalen Population ist die prognostizierte Reduzierung der Habitataignung mit dem rechnerischen Verlust von einem Brutpaar zu vernachlässigen, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### **6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### **7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### **8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**



## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Elster (*Pica pica*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....*	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
[http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Elster besiedelt normalerweise die offene Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen sowie Waldränder, seit einigen Jahren aber auch zunehmend die Siedlungsbereiche bis in die Innenstädte. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagern sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Die Art benötigt zur Nahrungssuche kurzrasige Flächen, daher kann man sie auch an Spiel- und Sportplätzen oder im Straßenbegleitgrün der Städte beobachten. Elstern sind sehr intelligente und neugierige Tiere. Sie verstecken ihre Nahrung für kurze Zeit in kleinen Löchern im Boden und müssen sich die Stelle genau einprägen, um sie später wiederzufinden. Gelegentlich jagen sie auch anderen Vögeln ihre Beute ab. Ihre auffälligen Nester bauen sie in hohen Bäumen oder Dornhecken. Das Nest wird bereits ab Februar/ Anfang März durch beide Partner mit unbelaubten Zweigen gebaut und mit einem kuppelartigen Dach sowie mit einer seitlichen Einflugöffnung versehen. Die Eiablage (4 - 7 Eier) findet gegen Ende März bis Anfang April statt. Die Brutdauer beträgt ca. 18 Tage, Nestlingsdauer ca. 24 Tage. Es wird in der Regel nur eine Jahresbrut durchgeführt. Die Elster ist als Standvogel ganzjährig im Brutrevier anwesend.

#### 4.2 Verbreitung

Die Elster besiedelt weite Teile von Europa und Asien sowie Nordafrika. In Europa ist die Verbreitung flächendeckend und reicht vom Nordkap in Skandinavien bis zu den Südspitzen von

Spanien und Griechenland. Sie fehlt nur auf einigen Mittelmeerinseln. In Hessen liegt die Zahl der Brutpaare 30.000 – 50.000 Brutpaaren.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Elster wurde 2021 mit 6-10 Brutpaaren im Planungsgebiet registriert (vgl. BÖF, 2021). Im direkten Eingriffsgebiet kommen Baumbestände an Wegen, der B 27, L 3403 bzw. der B 452alt sowie die Ufergehölze an der Wehre und die Feldgehölze am alten Bahndamm als Brutstandorte in Betracht.

Südlich des Planungsgebietes sind weitere Brutvorkommen in Baumbeständen beiderseits der B 27 zu erwarten.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzten Lebensstätten können innerhalb des Eingriffsbereichs sowie im unmittelbaren Kontaktbereich liegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Sofern sich Niststätten innerhalb des Eingriffsbereichs befinden, ist der Verlust als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zu vermeiden, zumal die Art ggf. die Nester mehrfach nutzt.

Durch einen Schutz der Gehölze im Kontaktbereich der Baumaßnahme werden Beschädigungen von Niststätte minimiert.

#### 2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:

Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts der im Umfeld verbleibenden Baum- und Gehölzbestände und ihren Schutz im Kontaktbereich des Bauvorhabens bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzten Lebensstätten innerhalb oder am unmittelbaren Rand des Eingriffsbereichs befinden können, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht auszuschließen.

Die Art gilt nicht als besonders kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten, insbesondere wenn sich das Brutrevier bereits an der bestehenden B 452 oder im Nabereich der B 27 befindet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 100 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et. al, 2010).

Die lokale Population der Elster entspricht dem Vorkommen der Art im Raum eines Regierungspräsidiums (RP Kassel) oder mehrerer Naturräume („Osthessisches Bergland“, „Westhessische Berg- und Senkenland“, „Oberes Weserbergland“, „Weser-Leine-Bergland“ und „Thüringer Becken“)<sup>2</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich.

Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art in den o.g. Naturräumen (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Eine Betroffenheit ergibt sich für mögliche Brutpaare an der Kläranlage, der Wehre und am alten Bahndamm sowie im Nahbereich der B 452alt und der B 27. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von > 10.000 Kfz/24 h eine Reduzierung der Habitataignung von 40 % ein. Durch den Verkehrsklassenwechsel auf der B 27 zwischen der Ortsumgehung und der A 44 werden Brutpaare im Abstand von weniger als 100 m zur Fahrbahn betroffen, für die sich die Habitatminderung von 20% auf 40% erhöhen kann.

Damit ist von einem rechnerischen Verlust von einzelnen Brutpaaren auszugehen. Gemessen an der Größe der lokalen Population ist die prognostizierte Reduzierung der Habitataignung mit dem rechnerischen Verlust einzelner Brutpaare zu vernachlässigen, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Bau-  
feldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

<sup>2</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

### § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Feldlerche (*Alda arvensis*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-  
unzureichend** **ungünstig-  
schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HmUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist eine typische Art der offenen Feldflur und ein typischer Kulturfolger. Sie brütet am Boden, auf Grünländern und Äckern oder Ackerrandstreifen auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Die Siedlungsdichte ist auf feuchten Böden geringer. Wichtig ist eine abwechslungsreiche Gras- und Krautschicht, bevorzugt wird eine karge Vegetation mit offenen Stellen. Die Feldlerche bildet relativ kleine Reviere von durchschnittlich 0,5-0,8 ha Größe. Dabei ist Brutortstreue und in Folge dessen Partnertreue nicht selten. Da die Nester jährlich neu angelegt werden, können sie jedes Jahr an einer anderen Stelle innerhalb des Reviers liegen. Zudem ist die Anlage von Nestern auch von der Flächennutzung abhängig (z.B. Meidung von Raps, Bevorzugung von Sommergetreide). Zumeist werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Die Gelegegröße schwankt zwischen 2-5 Eiern. Nach einer Brutdauer von 11-12 Tagen werden die Jungvögel noch mindestens 15-20 Tage von den Adulten bis zur vollen Flugfähigkeit geführt. Erst ab einem Alter von 25-30 Tagen sind die Jungen unabhängig von den Altvögeln. Im Frühjahr sieht man sie häufig im Singflug über den Äckern oder Grünländern „steigen“, häufig werden auch Zaunpfähle als Singwarten genutzt. Aufgrund der allgemeinen Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist die heutige Kulturlandschaft vielfach nicht mehr als Habitat für die Feldlerche geeignet.

## 4.2 Verbreitung

Die Art ist in Mitteleuropa ein in Mitteleuropa weit verbreiteter und sehr häufiger Brutvogel. Bebaute und bewaldete Gebiete sowie enge Täler und manche subalpine und alpine Flächen der Nordalpen sind unbesiedelt. Die Art kommt mit 150.000-200.000 Brutpaaren zerstreut über ganz Hessen vor, wobei die flächendeckend bewaldeten Gebietsteile von Taunus, Odenwald, Westerwald, Nord- und Mittelhessischem Bergland, Spessart, Rhön und das südliche Maingebiet dünn besiedelt sind.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Feldlerche wurde 2021 mit 26 Brutrevieren im weiteren Umfeld der geplanten Ortsumgehung – nördlich und westlich der Ortslage Reichensachsen – erfasst, die sich gleichmäßig über die offenen Feldfluren verteilen (vgl. BÖF, 2021). Ein Brutpaar wurde im Bereich der geplanten Trasse verortet, drei weitere Brutreviere liegen im Abstand von ca. 50 m zur Trasse. In einer Entfernung von 100 m zur Fahrbahn befindet sich ein weiteres Brutpaar. Sechs Brutpaare halten einen Abstand zwischen 200 und 400 m zur geplanten Umgehungsstraße ein. Ein Brutrevier befindet sich in 100-200 m zur B 27. Von den Brutnachweisen im Wirkraum der Umgehungsstraße befinden sich 4 Brutpaare im Bereich des geplanten Gewerbegebiet „Goldene Äcker“, für das die Gemeinde Wehretal ein Bebauungsplan aufstellt.

Südlich des Planungsgebietes wurden zwei weitere Brutvorkommen östlich der B 27 in den Feldfluren zwischen Bahnlinie und Wehre nachgewiesen (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein im Zuge der Kartierungen verortetes Brutrevier liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereiches, so dass es zum Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen kann. Es befinden sich weitere geeignete Bereiche zur Anlage von Nestern im Trassenbereich, so dass hier ebenso Gefährdungen entstehen können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden, wird die Bau- und Feldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

Die Feldlerche ist zwar durch eine gewisse Ortstreue charakterisiert, errichtet die eigentliche Niststätte jedoch jedes Jahr neu. Eine Anpassung der Revierabgrenzung kann dennoch innerhalb des Jahres und im Verlauf des Folgejahres erfolgen. In der Regel kehrt

nur ein Teil der Männchen aus den Überwinterungsgebieten zurück, von denen wiederum nur ein Teil in etwa dieselbe Revierfläche der vorjährigen Brutperiode besetzt. Entsprechend werden die Revierflächen überwiegend jährlich neu abgegrenzt. Damit unterliegen die jährlich neu festzulegenden Revierabgrenzungen trotz der hohen Ortstreue der Art einer erheblichen jährlichen Schwankungsbreite. In einer GIS gestützten Auswertung einer Untersuchung von Jenny (1990) konnte gezeigt werden, dass lediglich etwa 25 % der Revierflächen durch die Feldlerche in einem definierten Untersuchungsgebiet wiederbesetzt wurden (Krah 2022). Sofern die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt, wird eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vermieden. Die durch das Vorhaben teilweise bau- bzw. anlagebedingt in Anspruch genommene Revierfläche der Feldlerchen entspricht nicht einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, insoweit - wie vorliegend - Ausweichmöglichkeiten durch geringfügige Anpassungen der Revierabgrenzungen im Gesamtgefüge des örtlichen Bestandes bestehen.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**

**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

**(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**

ja  nein

In Anbetracht des weitläufigen Angebotes an offenen Feldfluren und der Möglichkeit der Art Revierzentren und -abgrenzungen anzupassen, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte gewahrt.

**d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden Brutreviere im Eingriffsbereich verortet, so dass es baubedingt zu Tötungen oder Verletzungen von Jungvögel oder zur Zerstörung von Gelegen kommen kann.

Die Art gilt nicht als besonderes kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist - u. a. aufgrund des Meideverhaltens der Art gegenüber geschlossenen Vertikalstrukturen - nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.



1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Der Lebensraumverlust im Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Goldene Äcker“ wird im diesbezüglichen Bebauungsplanverfahren behandelt. Durch die B 452 OU Reichensachsen entsteht ein zusätzlicher Lebensraumverlust, der hier als Störung durch das Straßenbauvorhaben geprüft wird.

Die Effektdistanz beträgt 500 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et. al, 2010).

Als Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche wird die landesweite Abgrenzung der lokalen Populationen der Vogelschutzwarte verwendet (VSW & PNL 2010). Das Vorhaben liegt im Bereich der lokalen Population „Fulda-Werra-Bergland“ der Feldlerche. Die Anzahl der Reviere beträgt hier 11.000-18.000 (VSW & PNL 2010). Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung in Hessen und im Fulda-Werra-Bergland in den Offenlandbereichen der Niederungen (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Die Neubaustrecke der Ortsumgehung führt bei der prognostizierten Verkehrsstärke (10.001-20.000 Kfz/24 h) gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel et. al, 2010) zu einer Abnahme der Habitateignung bis in eine Entfernung von 300 m vom Fahrbahnrand. Die Mehrbelastung durch die erwartete Verkehrszunahme (10.001-20.000 bzw. 20.001-30.000 Kfz/24 h) auf der B 27 wirkt sich bis zur maximalen Effektdistanz von 500 m ab Fahrbahnrand aus.

Eine Betroffenheit ergibt sich für ein Brutpaar in einem Abstand von <100 zur geplanten Fahrbahn. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von >10.000 Kfz/24 h gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel et. al, 2010) in diesem Korridor eine Reduzierung der Habitateignung um 40 % ein. Sechs weitere Brutreviere liegen in einem Abstand von 100 bis 300 m Entfernung zur geplanten Trasse. Da sich da-

von 4 Brutpaare innerhalb einer Entfernung von 300 m zu den bestehenden Straßen befinden, erfolgt eine Neubelastung für 2 Brutpaare mit einer Minderung der Habitateignung um jeweils 10%.

Östlich der B 27 zwischen der Ortsumgehung und der L 3243 befindet sich ein Brutpaar in einer Entfernung von etwa 100 m zur Fahrbahn der B 27 (nördlich des Vierbachs). Durch die Verkehrserhöhung (Verkehrsklassenwechsel von unter 10.000 Kfz/24 h nach über 10.000 Kfz/24 h) erfolgt eine Zunahme der Habitatminderung von 20% (20% nach 40%). Ein weiteres Brutrevier befindet sich im Abstand von ca. 170 m zur B 27 (südlich der Gärtnerei). In diesem Korridor führt die vorhabenbezogene Verkehrszunahme jedoch nicht zu einer zusätzlichen Abnahme der Habitateignung (10% sowohl unter als auch über über 10.000 Kfz/24 h).

Damit ergibt sich rechnerisch insgesamt der Verlust von einem Brutpaaren (0,4 innerhalb 100 m, 0,2 bis 300 m, 0,2 bis 100 an der B27). Demgegenüber stehen die mit den Verkehrsentslastungen verbundenen Verbesserungen der Habitateignung entlang der B 452alt nordöstlich und südwestlich der Ortslage Reichensachsen.

Vor diesem Hintergrund und gemessen an der Größe einer lokalen Population (siehe oben) stellt die prognostizierte Reduzierung der Habitateignung mit dem rechnerischen Verlust von zwei Brutpaaren keine erhebliche Störung dar.

Eine erhebliche Störung der Art, die mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einher geht, ist nicht zu erwarten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Beseitigung von Offenlandbiotopen außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### **6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### **7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

#### Feldsperling (*Passer montanus*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Feldsperling brütet hauptsächlich im landwirtschaftlich genutzten Umfeld von Siedlungen, kann aber auch in Siedlungen und lichten Baumbeständen und Wäldern mit angrenzenden spärlich bewachsenen Flächen vordringen. Typische Brutplätze sind unter anderem Feldgehölze und Hecken, Obst- und Kleingärten und Baumbewuchs um Einzelhöfe sowie Waldränder, Ruderalvegetation, lichte Waldränder etc. Als Höhlenbrüter weist die Art eine hohe Brutplatztreue auf. Die Art verbleibt das gesamte Jahr innerhalb des Brutgebiets. Die Nahrungssuche erfolgt nahe Deckung bietender Strukturen auf dem Boden oder in Bäumen und Büschen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem Gras und Getreidekörner. Kurz vor der Brutzeit werden auch Spinnen und andere Wirbellose gefressen. Die Brutperiode beginnt i. d. R. Anfang bis Mitte April und endet Ende Juli bis Anfang August. Die Art weist eine hohe Brutortstreue und geringe Fluchtdistanz (< 10 m) auf. Die Effektdistanz wird mit 100m angegeben. Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen <0,3 - >3 ha.

#### 4.2 Verbreitung

Die Art ist in Mitteleuropa insbesondere im Tiefland verbreitet, in den zusammenhängend bewaldeten Mittelgebirgen, in den Alpen und in großen menschlichen Ballungszentren zeichnen sich Verbreitungslücken ab. Die Art kommt mit 150.000-200.000 Brutpaaren zerstreut über ganz Hessen vor.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Feldsperling wurde 2021 mit sieben Brutpaaren im Umfeld der geplanten Ortsumgehung registriert, von denen zwei Standorte im Wirkraum des Vorhabens liegen: in Gehölzen am Südrand der Kläranlagen-Geländes (>200 m zur geplanten Fahrbahn) und in straßenbegleitend an der B 452 nahe des nordöstlichen Siedlungsrandes von Reichensachsen (vgl. BÖF, 2021).

Südlich des Planungsgebietes wurden zwei weitere Brutvorkommen am alten Bahndamm westlich und ein Brutrevier an der Wehre östlich der B 27 nachgewiesen (vgl. BÖF, 2021).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja     nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die nachweislich von der Art genutzten Lebensstätten liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Niststätte befindet sich in unmittelbarer Nähe (an der bestehenden B 452 nahe des Bauendes). Im Zuge der Baufeldräumung ist eine Beschädigung eines dann als Brutstandort genutzten Gehölzbestandes daher nicht völlig ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja     nein

Durch einen Schutz der Gehölze im Kontaktbereich der Baumaßnahme werden Beschädigungen der Niststätte vermieden.

#### 2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:

Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja     nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch Schutz und Erhalt des Gehölzbestandes bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja     nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja     nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich eine von der Art genutzte Lebensstätte sich in unmittelbarer Nähe des direkten Eingriffsbereichs befindet, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht ausgeschlossen.

Die Art gilt nicht als besonderes kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten, zumal sich das Brutrevier entweder bereits an der bestehenden B 452 befindet oder in größerem Abstand zu geplanten Trasse.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. für Gehölzflächen in den Zeitraum 01.11. - 28.2. gelegt.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 100 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et al, 2010).

Die lokale Population des Feldsperlings entspricht dem Vorkommen der Art innerhalb des Werra-Meißner-Kreises. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art innerhalb des Landkreises (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzu-

nehmen.

Da sich der zur Neubaustrecke nächstgelegene Brutstandort der Art an der Kläranlage außerhalb der Effektdistanz befindet, ergeben sich hier keine relevanten bau- oder betriebsbedingten Störungen. Für das Brutpaar an der bestehenden B 452 (Bauende) ergeben sich – abgesehen von temporärem Baubetrieb – keine Veränderungen.

Die drei südlich der L 3243 im Wirkraum der B 27 befindlichen Brutstandorte liegen alle innerhalb der kritischen Effektdistanz von 100 m zur Fahrbahn. Durch die Verkehrserhöhung (Verkehrsklassenwechsel von unter 20.000 Kfz/24 h nach über 20.000 Kfz/24 h) erfolgt eine Zunahme der Habitatminderung von 20% (40% nach 60%). Damit ergibt sich rechnerisch insgesamt der Verlust von einem Brutpaar (0,6 bis 100 an der B27).

Vor diesem Hintergrund und gemessen an der Größe einer lokalen Population (siehe oben) stellt die prognostizierte Reduzierung der Habitateignung mit dem rechnerischen Verlust von zwei Brutpaaren keine erhebliche Störung dar.

Eine erhebliche Störung der Art, die mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einher geht, ist nicht zu erwarten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Bau- feldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### **6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### **7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### **8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**



## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Fitis (*Phylloscopus trochilus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....*	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

<b>EU</b> ( <a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Fitis besiedelt trockene bis feuchte Standorte mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht sowie meist einschichtigem Baumbestand. Daher kommen sie in aufgelockerten Wäldern und Gebüschern sowie auf Lichtungen vor. Der Fitis bevorzugt offene, junge Gehölzbestände, kommt auf Friedhöfen und in Parkanlagen vor.

Nach Ankunft in den Brutgebieten versuchen die Männchen, mehrere Brutplätze zu besetzen und durch ihren Gesang auch gleich mehrere Weibchen anzulocken, die für die Nistplatzwahl und den Bau des Nests zuständig sind. Dieses bauen sie meist auf dem Boden, teilweise aber auch knapp darüber auf Gras oder Kräutern. Die Hauptbrutzeit reicht von April bis Juli. Der Fitis ist ein Langstreckenzieher, der in Afrika südlich der Sahara überwintert.

#### 4.2 Verbreitung

Der Fitis ist in ganz Deutschland vertreten. Er brütet im Allgäu bis auf einer Höhe von 1800 m ü.NN. Geringere Siedlungsdichten erreicht er in den stark landwirtschaftlich geprägten Regionen. Fitis als Langstreckenzieher überwintert in den Feuchtsavannen nördlich des Äquators bis nach Südafrika. Dabei ziehen die mitteleuropäischen Brutvögel über Südeuropa bis ins tropische Westafrika. Die diesjährigen Jungvögel ziehen in der Regel vor den adulten Tieren ab, werden aber auf dem Weg in die Winterquartiere von ihnen eingeholt. In Hessen liegt die Zahl der Brutpaare bei 52.000 - 65.000 Brutpaaren.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Fitis wurde 2021 mit 11-25 Brutpaaren im Umfeld der geplanten Ortsumgehung registriert (vgl. BÖF, 2021). Im direkten Eingriffsgebiet kommen v. a. Gehölzbestände am alten Bahndamm als Brutstandorte in Betracht.

Südlich des Planungsgebietes sind weitere Brutvorkommen in Baumbeständen westlich der B 27 zu erwarten.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzten Lebensstätten können innerhalb des Eingriffsbereichs sowie im unmittelbaren Kontaktbereich liegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Der Fitis errichtet seine Niststätten jährlich neu, so dass zum einen eine Zerstörung im artenschutzrechtlichen Sinne durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden kann.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden, wird die Bauzeit freiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

Zum anderen können durch einen Schutz der Gehölze im Kontaktbereich der Baumaßnahme Beschädigungen der Niststätte vermieden werden.

2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:

Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch den Erhalt der Gehölze am alten Bahndamm sowie angesichts der im Raum ausreichend vorhandenen Habitatstrukturen bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzten Lebensstätten innerhalb oder am unmittelbaren Rand des Eingriffsbereichs befinden können, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht auszuschließen.

Die Art gilt nicht als besonders kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten, insbesondere wenn sich das Brutrevier bereits an der bestehenden B 452 oder im Nabereich der B 27 befindet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 200 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et al, 2010).

Die lokale Population des Fitis entspricht dem Vorkommen der Art im Raum eines Regierungspräsidiums (RP Kassel) oder mehrerer Naturräume („Osthessisches Bergland“, „Westhessische Berg- und Senkenland“, „Oberes Weserbergland“, „Weser-Leine-Bergland“ und „Thüringer Becken“)<sup>3</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich.

Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art in den o. g. Naturräumen (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Eine Betroffenheit ergibt sich v. a. für mögliche Brutpaare am alten Bahndamm. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von > 10.000 Kfz/24 h eine Reduzierung der Habitateignung von 40 % in den ersten 100 m ab Fahrbahnrand und weiteren 10% bis zur Effektdistanz ein. Durch den Verkehrsklassenwechsel auf der B 27 zwischen der Ortsumgehung und der A 44 werden Brutpaare im Abstand von weniger als 100 m zur Fahrbahn betroffen, für die sich die Habitatminderung von 20% auf 40% erhöhen kann. In einer Entfernung bis 200 m wird von einer Abnahme der Habitateignung von 10% ausgegangen.

Damit ist von einem rechnerischen Verlust von einzelnen Brutpaaren auszugehen. Gemessen an der Größe der lokalen Population ist die prognostizierte Reduzierung der Habitateignung mit dem rechnerischen Verlust einzelner Brutpaare zu vernachlässigen, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Bau-feldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

<sup>3</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)

#### **6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### **7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### **8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Gebirgsstelze lebt vor allem in der Nähe von schnell fließenden, strukturreichen kleinen Bächen und Flüssen mit natürlichem Flussbett und vielen Steinen und Geröll oder an Bergseen. Optimale Habitate sind von Wald umgebene, schattige, schnell fließende Bäche und Flüsse mit Geröll- und Kiesufern, wenigen tiefen und strömungsarmen Stellen sowie zeitweilig trocken fallenden Geschiebeinseln. Sie brütet am Gewässer in Ufernähe und baut ihr Nest zum Beispiel zwischen Baumwurzeln oder in Felsspalten und nutzt diese Strukturen auch noch im Folgejahr. Als Niststandort außerdem Strukturen wie Steilufer, Brücken, Wehre und Mühlen in Betracht. Die Hauptbrutzeit erstreckt sich von März bis August.

Die meisten Gebirgsstelzen sind Standvögel, während die nördlichen Populationen als Kurzstreckenzieher, sutfreten und die Bewohner des Berglands im Winter ins Flachland ausweichen.

#### 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über große Teile Eurasiens, wo die Art allerdings in Nordeuropa, dem europäischen Teil Russlands und großen Teilen Zentralasiens weitgehend fehlt. Die Art hat sich seit etwa 1850 von den zentraleuropäischen Mittelgebirgen aus in die norddeutsche Tiefebene und nach Polen ausgebreitet und von dort auch neue Bruträume in den Niederlanden, Nordeuropa und dem Baltikum erschlossen. In Deutschland ist die Art flächendeckend vertreten. In Hessen lag die Zahl der Brutpaare 2023 bei 4.000 bis 8.000 Brut-

paaren.

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Gebirgsstelze wurde 2021 mit 6-10 Brutpaaren im Planungsgebiet registriert (vgl. BÖF, 2021). Als Lebensraum kommen schnell fließende Abschnitte der Wehre und des Vierbachs in Betracht. Im direkten Eingriffsgebiet handelt es sich nur um einen kurzen Abschnitt der Wehre nördlich der Kläranlage, so dass es sich hier maximal um ein Brutpaar handeln kann..

Südlich des Planungsgebietes sind weitere Brutvorkommen in Gewässerabschnitten von Vierbach und Wehre nicht ausgeschlossen.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine einzelne von der Art genutzten Lebensstätten kann innerhalb des Eingriffsbereichs sowie im unmittelbaren Kontaktbereich liegen. da die Umgehungsstraße die Wehre mit einem weiten Brückenquerschnitt überquert, ist allenfalls von baubedingten Beeinträchtigungen auszugehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Sofern sich eine Niststätte innerhalb des Eingriffsbereichs befindet, ist der Verlust als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zu vermeiden, zumal die Art ggf. die Nester mehrfach nutzt.

Durch einen Schutz der Gewässerabschnitte und der Ufervegetation im Kontaktbereich der Baumaßnahme können Beschädigungen von Niststätte vermieden werden.

##### 2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:

Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts der kleinflächigen baubedingten Beeinträchtigung geeigneter Habitatstrukturen der im Umfeld verbleibenden naturnahen Gewässerabschnitte sowie ihren Schutz im Kontaktbereich des Bauvorhabens bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzte Lebensstätte innerhalb oder am unmittelbaren Rand des Eingriffsbereichs befinden können, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht auszuschließen.

Die Art gilt nicht als besonderes kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr. Da die geplante Umgehungsstraße den Gewässer-Lebensraum in größerer Höhe überquert, sind Kollisionen mit dem Straßenverkehr nicht zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht somit nicht abzuleiten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein



### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 200 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et. al, 2010).

Die lokale Population der Gebirgsstelze entspricht dem Vorkommen der Art im Raum des Landkreises oder des Naturraums („Osthessisches Bergland“)<sup>4</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich.

Aufgrund der steten Verbreitung der Art in den o. g. Naturräumen (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Eine Betroffenheit ergibt sich für mögliche Brutpaare an der Wehre nördlich und südlich der B 452neu und am Vierbach beidseitig der B 27. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von > 10.000 Kfz/24 h eine Reduzierung der Habitateignung von 40 % in den ersten 100 m ab Fahrbahnrand und weiteren 10% bis zur Effektdistanz ein. Durch den Verkehrsklassenwechsel auf der B 27 zwischen der Ortsumgehung und der A 44 werden Brutpaare im Abstand von weniger als 100 m zur Fahrbahn betroffen, für die sich die Habitatminderung von 20% auf 40% erhöhen kann. In einer Entfernung bis 200 m wird von einer Abnahme der Habitateignung von 10% ausgegangen.

Damit ist von einem rechnerischen Verlust von einzelnen Brutpaaren auszugehen. Gemessen an der Größe der lokalen Population ist die prognostizierte Reduzierung der Habitateignung mit dem rechnerischen Verlust einzelner Brutpaare zu vernachlässigen, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht abzuleiten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

<sup>4</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Girlitz (*Serinus serinus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....*	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
[http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz ist ursprünglich ein Bewohner halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Die Art ist ein Freibrüter und bevorzugt heutzutage die Nähe menschlicher, v.a. dörflicher Siedlungen. Sie kommt häufig in Baumschulflächen, Kleingarten- und Obstbaugebieten, Parks, Gärten oder Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot ist eine samentragende Staudenvegetation im Sommer. Als Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung werden bestimmte Anteile von Laub- und Nadelbäumen von mindestens 8 m Höhe und stellenweise offene Böden genannt. Die Girlitze ziehen als Kurzstrecken- oder Teilzieher zum Teil im Spätsommer in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich und Ost-Spanien. Das Brutrevier wird ab Ende März bezogen. Die Art weist eine hohe Brutortstreue und geringe Fluchtdistanz auf. Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen <0,3 - >3 ha.

#### 4.2 Verbreitung

Der Girlitz kommt in Teilen von Westeuropa sowie in Süd- und Mitteleuropa vor. Er ist in ganz Hessen als Brutvogel mit ca. 15.000 – 30.000 Brutpaaren verbreitet und bevorzugt klimatische Gunstlagen und Ortschaften..

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Brutvorkommen des Girlitz wurde in einem Garten am nördlichen Ortsrand von Reichensachsen in einer Distanz von über 400 m zur Neubautrasse kartiert (vgl. BÖF, 2021).

Südlich des Planungsgebietes wurden zwei weitere Brutvorkommen im Bereich des Bahnhofs Reichensachsen östlich der B 27 nachgewiesen (vgl. BÖF, 2021).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?       ja       nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die nachweislich von der Art genutzte Lebensstätte liegt außerhalb des Eingriffsbereichs, Eine Beschädigung oder Zerstörung des als Brutstandort genutzten Gehölzbestandes ist ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?       ja       nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?       ja       nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?       ja       nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.       ja       nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?       ja       nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzte Lebensstätte außerhalb des direkten Eingriffsbereichs befindet, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung ausgeschlossen.

Die Art gilt nicht als besonderes kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten, zumal sich das Brutrevier weit abseits der geplanten Trasse befindet.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 200 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et al, 2010).

Die lokale Population des Girlitz entspricht dem Vorkommen der Art im Raum eines Regierungspräsidiums (RP Kassel) oder mehrerer Naturräume („Osthessisches Bergland“, „Westhessische Berg- und Senkenland“, „Oberes Weserbergland“, „Weser-Leine-Bergland“ und „Thüringer Becken“)<sup>5</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art in den o.g. Naturräumen (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Da sich der zur Neubaustrecke nächstgelegene Brutstandort der Art am Ortsrand von Reichensachsen außerhalb der Effektdistanz befindet, ergeben sich keine relevanten bau- oder betriebsbedingten Störungen. Durch den Verkehrsklassenwechsel auf der B 27 zwischen der Ortsumgehung und der A 44 wird ein Brutpaar im Abstand von ca. 100 m zur Fahrbahn betroffen, während das andere Brutpaar in einer Entfernung von ca. 130 m zur Bundesstraße seinen Reviermittelpunkt hat. Für die betroffenen Brutreviere würde sich die Habitatminderung von 10% auf 20% erhöhen. Angesichts des Standortes im Umfeld der Bahnlinie und innerhalb eines Gärtnereibetriebes bzw. Siedlungsbereiches sind die Beeinträchtigungen aus dem stärkeren Verkehrsaufkommen jedoch als nachrangig einzustufen.

Eine erhebliche Störung der Art, die mit einem Verlust eines Brutreviers oder nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einher ginge, ist nicht zu erwarten.

<sup>5</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HmUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer besiedelt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung oder offene und halboffene Landschaften, mit struktureichen Saumbiotopen, in Acker-Grünland-Komplexen, Heiden, Lichtungen, Kahlschlägen und Aufforstungen sowie Ortsrändern. Bevorzugt kommt sie in der mit Gehölzen durchsetzten Agrarlandschaft sowie an Waldrändern, Bahndämmen, Böschungen und älteren Brachflächen mit Gehölzaufwuchs vor. Die Art brütet am Boden in dichter Vegetation im Saum von Hecken oder unter Gebüsch. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Gebüsch als Singwarte sowie ausreichende Sämereien in den Feldern bzw. Säumen als Nahrungsgrundlage. In struktureich gegliederten Kulturlandschaften erreicht die Art wesentlich höhere Dichten als in den strukturarmen Agrarlandschaften. Die Reviergröße beschränkt sich auf durchschnittlich 0,3 – 0,5 ha und erreicht in Ausnahmen 1,0 ha. Das Brutrevier wird ab April bezogen. Für die Goldammer wird eine Effektdistanz von 100 m angegeben und von einer Fluchtdistanz < 50m ausgegangen.

Die Art ist überwiegend Standvogel, zieht vereinzelt aber auch als Kurzstrecken- oder Teilzieher im Spätsommer nach Südeuropa oder kommt als Sommer- oder Wintergast in Deutschland vor.

## 4.2 Verbreitung

Die Goldammer kommt bis auf Nordskandinavien und Südwestspanien im gesamten Europa vor. Sie ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet. Der Bestand beläuft sich auf 194.000-230.000 Brutpaare.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Goldammer wurde 2021 mit 27 Brutrevieren im weiteren Umfeld der geplanten Ortsumgebung – nördlich und westlich der Ortslage Reichensachsen – erfasst, die sich gleichmäßig im Gebiet verteilen (vgl. BÖF, 2021). Drei Brutpaare wurden im Bereich der geplanten Trasse verortet, davon eines an der bestehenden B 452 nordöstlich nahe der Ortslage Reichensachsen, eines an der bestehenden B 27 und eines an der geplanten Rampe von der B 27 zur Ortsumgebung. In einer Entfernung von weniger als 100 m zur Neubaustrecke befinden sich zwei Brutstandorte. Vier Brutpaare kommen in <100 m zur B 27 bzw. zur Anschlussstelle an die B 27 vor.

Südlich des Planungsgebietes wurden weitere Brutvorkommen der Goldammer nachgewiesen, von denen 7 Reviere westlich und 3 Reviere östlich in einem Abstand von weniger als 100 m zur Fahrbahn der B 27 verortet wurden (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Zwei der nachweislich von der Art genutzten Lebensstätten liegen innerhalb des direkten Eingriffsbereichs bzw. in unmittelbarer Nähe (an der bestehenden B 452 nahe des Bauendes). Im Zuge der Baufeldräumung ist eine Zerstörung oder Beschädigung des als Brutstandort genutzten Gehölzbestandes daher möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Goldammer errichtet ihre Niststätten jährlich neu, so dass zum einen eine Zerstörung im artenschutzrechtlichen Sinne durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden kann.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

Zum anderen können durch einen Schutz der Gehölze im Kontaktbereich der Baumaßnahme Beschädigungen der Niststätte vermieden werden.

2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:



Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

**(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**

ja  nein

Durch den Erhalt der Gehölze an der B 452 sowie angesichts der im Raum ausreichend vorhandenen Habitatstrukturen bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzten Lebensstätten innerhalb oder am unmittelbaren Rand des Eingriffsbereichs befinden, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht auszuschließen.

Die Art gilt nicht als besonders kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten, insbesondere wenn sich das Brutrevier bereits an der bestehenden B 452 oder im Nabereich der B 27 befindet.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fort-

pflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 100 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et. al, 2010).

Die lokale Population der Goldammer entspricht dem Vorkommen der Art im Raum eines Regierungspräsidiums (RP Kassel) oder mehrerer Naturräume („Osthessisches Bergland“, „Westhessische Berg- und Senkenland“, „Oberes Weserbergland“, „Weser-Leine-Bergland“ und „Thüringer Becken“)<sup>6</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich.

Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art in den o. g. Naturräumen (HGON 2010) und den zahlreichen Nachweisen im Umfeld von Reichensachsen, ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Eine Betroffenheit ergibt sich zum einen für zwei Brutpaare in einem Abstand von <100 zur Fahrbahn der geplanten Neubaustrecke. Vier weitere Brutvorkommen befinden sich in einem Abstand von <100 m zur B 27 bzw. der Anschlussrampen und somit in einem vorbelasteten Bereich. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von >10.000 Kfz/24 h gemäß Arbeitshilfe „Vogel und Straßenverkehr“ (Garniel et. al, 2010) innerhalb der Effektdistanz von 100 m an der Neubaustrecke eine Reduzierung der Habitat-eignung um 40% ein. Für drei Brutpaare nahe der B 27 kommt nördlich der Anschlussstelle keine vorhabendedingte Verkehrszunahme auf dieser Bundesstraße zum Tragen. Zum anderen sind insgesamt 12 im Wirkraum der B 27 befindlichen Brutstandorte durch die Verkehrserhöhung (Verkehrsklassenwechsel von unter 10.000 Kfz/24 h nach über 10.000 nördlich der L 3243 und über 20.000 Kfz/24 h südlich der L 3243) einer Zunahme der Habitatminderung von 20% bzw. 40% ausgesetzt.

Damit ergibt sich rechnerisch der Verlust von 0,8 Brutpaaren im 100 m Korridor an der Neubaustrecke und von 2,4 Brutpaaren an der B 27 südlich der Anschlussstelle bis zur

<sup>6</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)

A 44 durch Reduzierung der Habitateignung. Dem rechnerischen Verlust von 4 Brutpaaren stehen die mit den Verkehrsentlastungen verbundenen Verbesserungen der Habitateignung entlang der B 452alt nordöstlich und südwestlich der Ortslage Reichensachsen gegenüber. Vor diesem Hintergrund und angesichts der verbleibenden Habitatstruktur mit Hecken und Feldgehölzen im Umfeld ist die prognostizierte Reduzierung der Habitateignung mit dem rechnerischen Verlust von vier Brutpaaren nachrangig.

Eine erhebliche Störung der Art, die mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einher ginge, ist nicht zu erwarten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Beseitigung von Gehölzbiotopen außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die

oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Grünfink (Chloris chloris)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....*	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-  
unzureichend** **ungünstig-  
schlecht**

**EU**      
[http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Grünfink ist ursprünglich ein Bewohner von lichten Baumbeständen, Lichtungen oder von offenen Bereichen, die an Waldrändern grenzen, sowie Ufer- und Feldgehölzen. Heute besiedelt er vor allem die verschiedensten Siedlungsformen des Menschen: Von Einzelhöfen und Weilern mit Streuobstbau bis zu Großstadtzentren mit Parkanlagen oder Friedhöfen, sofern wenigstens einzelne Bäume, Baumreihen oder begrünte Hausfassaden vorkommen. Der Grünfink ist gerne in dichten Hecken unterwegs und versteckt sein Nest sehr gut im Geäst. Er baut es napfförmig aus Halmen und Reisig und polstert es mit Moos, Federn und Haaren. Die Hauptbrutzeit beginnt im März und kann sich durch Nachbruten bis Anfang September ziehen. Zur Balzzeit singt das Männchen im Flug oder von Bäumen und Heckenspitzen aus.

Grünfinken brüten gern an Waldrändern und in Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Zur Futtersuche trifft man sie auf Feldern, Äckern und in Gärten an.

Der überwiegende Teil der Grünfinken sind Standvögel, einige der nördlicheren Populationen ziehen jedoch im Winter nach West- und Südeuropa.

#### 4.2 Verbreitung

Zum Verbreitungsgebiet des Grünfinks gehört ganz Europa, der Norden Afrikas und Südwestasien. Die Art kommt in Deutschland flächendeckend vor. In Hessen liegt die Zahl der Brutpaare 2023 bei 195.000 Brutpaaren.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Grünfink wurde 2021 mit 11-25 Brutpaaren im Planungsgebiet registriert (vgl. BÖF, 2021). Im direkten Eingriffsgebiet kommen v. a. Gehölzbestände am alten Bahndamm als Brutstandorte aber auch in Gehölzbeständen an der B 27 und der B 452alt sowie an der Wehre und der Kläranlage in Betracht.

Südlich des Planungsgebietes sind weitere Brutvorkommen in Gehölzbeständen beiderseits der B 27 zu erwarten.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzten Lebensstätten können innerhalb des Eingriffsbereichs sowie im unmittelbaren Kontaktbereich liegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Der Grünfink errichtet seine Niststätten jährlich neu, so dass zum einen eine Zerstörung im artenschutzrechtlichen Sinne durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden kann.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden, wird die Bauzeitfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

Zum anderen können durch einen Schutz der Gehölze im Kontaktbereich der Baumaßnahme Beschädigungen der Niststätte vermieden werden.

2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:

Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch den Erhalt der Gehölze an der B 27 bzw. am alten Bahndamm und der Wehre sowie angesichts der im Raum ausreichend vorhandenen Habitatstrukturen bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzten Lebensstätten innerhalb oder am unmittelbaren Rand des Eingriffsbereichs befinden können, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht auszuschließen.

Die Art gilt nicht als besonders kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten, insbesondere wenn sich das Brutrevier bereits an der bestehenden B 452 oder im Nabereich der B 27 befindet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 200 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et. al, 2010).

Die lokale Population des Grünfinks entspricht dem Vorkommen der Art im Raum eines Regierungspräsidiums (RP Kassel) oder mehrerer Naturräume („Osthessisches Bergland“, „Westhessische Berg- und Senkenland“, „Oberes Weserbergland“, „Weser-Leine-Bergland“ und „Thüringer Becken“)<sup>7</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich.

Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art in den o. g. Naturräumen (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Eine Betroffenheit ergibt sich v. a. für mögliche Brutpaare am alten Bahndamm. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von > 10.000 Kfz/24 h eine Reduzierung der Habitateignung von 40 % in den ersten 100 m ab Fahrbahnrand und weiteren 10% bis zur Effektdistanz ein. Durch den Verkehrsklassenwechsel auf der B 27 zwischen der Ortsumgehung und der A 44 werden Brutpaare im Abstand von weniger als 100 m zur Fahrbahn betroffen, für die sich die Habitatminderung von 20% auf 40% erhöhen kann. In einer Entfernung bis 200 m wird von einer Abnahme der Habitateignung von 10% ausgegangen.

Damit ist von einem rechnerischen Verlust von einzelnen Brutpaaren auszugehen. Gemessen an der Größe der lokalen Population ist die prognostizierte Reduzierung der Habitateignung mit dem rechnerischen Verlust einzelner Brutpaare zu vernachlässigen, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Bau-feldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

<sup>7</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)



## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

### § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Heckenbraunelle (Prunella modularis)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....*	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Heckenbraunelle lebt an Waldrändern, in Gärten, Parks und Gebüsch. Heckenbraunellen leben gerne im Dickicht, daher sind sie im Unterwuchs von Wäldern, in Hecken oder Gebüsch zu finden. Das Nest legen sie meist in Bodennähe in dichtem Gebüsch oder niedrig in Nadelbäumen an.

Das Paarungsverhalten der Heckenbraunelle ist sehr vielfältig, denn von der Einehe bis zur Polygamie ist alles möglich. Dabei kann sich sowohl ein Männchen mit mehreren Weibchen als auch ein Weibchen mit mehreren Männchen verpaaren. Auch ganze Fortpflanzungsgemeinschaften, also mehrere Weibchen mit mehreren Männchen, können vorkommen.

Heckenbraunellen sind Teilzieher, die nur in höher gelegenen und klimatisch ungünstigen Gebieten im Winter vollständig fehlen. Sie ziehen bis nach Südspanien und Nordafrika.

#### 4.2 Verbreitung

Die Heckenbraunelle kommt im Europa der gemäßigten Zone und teils in der borealen Zone bis zur Baumgrenze vor. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet. In Hessen liegt die Zahl der Brutpaare 2023 bei 148.000 Brutpaaren.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Heckenbraunelle wurde 2021 mit 26-50 Brutpaaren im Planungsgebiet registriert (vgl. BÖF, 2021). Im direkten Eingriffsgebiet kommen v. a. Gehölzbestände am alten Bahndamm als Brutstandorte aber auch in Gehölzbeständen an der B 27, der L 3403 bzw. der B 452alt sowie an der Wehre und der Kläranlage in Betracht.

Südlich des Planungsgebietes sind weitere Brutvorkommen in Gehölzbeständen beiderseits der B 27 zu erwarten.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzten Lebensstätten können innerhalb des Eingriffsbereichs sowie im unmittelbaren Kontaktbereich liegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Die Heckenbraunelle errichtet ihre Niststätten jährlich neu, so dass zum einen eine Zerstörung im artenschutzrechtlichen Sinne durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden kann.

##### 1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden, wird die Bauzeit freiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

Zum anderen können durch einen Schutz der Gehölze im Kontaktbereich der Baumaßnahme Beschädigungen der Niststätte vermieden werden.

##### 2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:

Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch den Erhalt der Gehölze an der B 27 bzw. am alten Bahndamm und der Wehre sowie angesichts der im Raum ausreichend vorhandenen Habitatstrukturen beilbt die ökolo-

gische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzten Lebensstätten innerhalb oder am unmittelbaren Rand des Eingriffsbereichs befinden können, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht auszuschließen.

Die Art gilt nicht als besonderes kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten, insbesondere wenn sich das Brutrevier bereits an der bestehenden B 452 oder im Nabereich der B 27 befindet.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 100 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et. al, 2010).

Die lokale Population der Heckenbraunelle entspricht dem Vorkommen der Art im Raum eines Regierungspräsidiums (RP Kassel) oder mehrerer Naturräume („Osthessisches Bergland“, „Westhessische Berg- und Senkenland“, „Oberes Weserbergland“, „Weser-Leine-Bergland“ und „Thüringer Becken“)<sup>8</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich.

Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art in den o.g. Naturräumen (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Eine Betroffenheit ergibt sich für mögliche Brutpaare an der Kläranlage, der Wehre und am alten Bahndamm sowie im Nahbereich der B 452alt und der B 27. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von > 10.000 Kfz/24 h eine Reduzierung der Habitateignung von 40 % ein. Durch den Verkehrsklassenwechsel auf der B 27 zwischen der Ortsumgehung und der A 44 werden Brutpaare im Abstand von weniger als 100 m zur Fahrbahn betroffen, für die sich die Habitatminderung von 20% auf 40% erhöhen kann.

Damit ist von einem rechnerischen Verlust von einzelnen Brutpaaren auszugehen. Gemessen an der Größe der lokalen Population ist die prognostizierte Reduzierung der Habitateignung mit dem rechnerischen Verlust einzelner Brutpaare zu vernachlässigen, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

<sup>8</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

#### Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....*	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Kernbeißer kommt in lichten Laub- und Mischwäldern mit aufgelockertem Unterwuchs, in Hart- und Weichholzauen, größeren Feldgehölzen oder Hecken mit Überhältern, gehölzreichen Parklandschaften, Aufforstungen und Streuobstwiesen vor. Sporadisch bewohnt er Nadelforste mit Laubholzanteil, Gärten, Parks und Friedhöfe mit altem Baumbestand. Die Art errichtet Freinester in Bäumen und Sträuchern. Die Hauptbrutzeit reicht von März bis Ende August. Der Kernbeißer ist als Teilzieher die meiste Zeit des Jahres im Revier.

#### 4.2 Verbreitung

Der Kernbeißer kommt im überwiegenden West-, Süd- und Mitteleuropa als Jahresvogel vor. Er ist in Deutschland flächen deckend verbreitet, wenn auch nicht häufig und in ganz Hessen mit 25.000 - 47.000 Brutpaaren zerstreut als Brutvogel anzutreffen, v. a. in den Niederungen.

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Kernbeißer wurde 2021 mit 11-25 Brutpaaren im Planungsgebiet registriert (vgl. BÖF, 2021). Im direkten Eingriffsgebiet kommen v. a. Gehölzbestände am alten Bahndamm und die

Ufergehölze an der Wehre als Brutstandorte in Betracht.

Südlich des Planungsgebietes sind weitere Brutvorkommen in Feld- und Ufergehölzen beiderseits der B 27 zu erwarten.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Die von der Art genutzten Lebensstätten können innerhalb des Eingriffsbereichs sowie im unmittelbaren Kontaktbereich liegen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Der Kernbeißer errichtet ihre Niststätten jährlich neu, so dass zum einen eine Zerstörung im artenschutzrechtlichen Sinne durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden kann.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden, wird die Bauzeit außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

Zum anderen können durch einen Schutz der Gehölze im Kontaktbereich der Baumaßnahme Beschädigungen der Niststätte vermieden werden.

2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:

Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

Durch den Erhalt der Gehölze am alten Bahndamm und der Wehre sowie angesichts der im Raum ausreichend vorhandenen Habitatstrukturen bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein



Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzten Lebensstätten innerhalb oder am unmittelbaren Rand des Eingriffsbereichs befinden können, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht auszuschließen.

Die Art gilt nicht als besonderes kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten, insbesondere wenn sich das Brutrevier bereits im Nabereich der B 27 befindet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 100 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et.

al, 2010).

Die lokale Population des Kernbeißers entspricht dem Vorkommen der Art im Raum eines Regierungspräsidiums (RP Kassel) oder mehrerer Naturräume („Osthessisches Bergland“, „Westhessische Berg- und Senkenland“, „Oberes Weserbergland“, „Weser-Leine-Bergland“ und „Thüringer Becken“)<sup>9</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich.

Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art in den o.g. Naturräumen (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Eine Betroffenheit ergibt sich für mögliche Brutpaare an der Kläranlage, der Wehre und am alten Bahndamm sowie im Nahbereich der B 452alt und der B 27. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von > 10.000 Kfz/24 h eine Reduzierung der Habitategnung von 40 % ein. Durch den Verkehrsklassenwechsel auf der B 27 zwischen der Ortsumgehung und der A 44 werden Brutpaare im Abstand von weniger als 100 m zur Fahrbahn betroffen, für die sich die Habitatminderung von 20% auf 40% erhöhen kann.

Damit ist von einem rechnerischen Verlust von einzelnen Brutpaaren auszugehen. Gemessen an der Größe der lokalen Population ist die prognostizierte Reduzierung der Habitategnung mit dem rechnerischen Verlust einzelner Brutpaare zu vernachlässigen, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

<sup>9</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

### § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kleinspecht (*Dryobates minor*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-  
unzureichend** **ungünstig-  
schlecht**

**EU**      
[http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HmUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Kleinspecht besiedelt verschiedene Laub- und Mischwald-Lebensräume. In großen geschlossenen Waldgebieten kommt der Kleinspecht nur dann vor, wenn Altholzbestände (z.B. Eichen-Hainbuchen-Wald oder Buchenwälder) vorhanden oder in bodenfeuchten Bereichen Birken-, Erlen- oder Pappel-Bruchwälder ausgebildet sind. In der waldarmen Kulturlandschaft werden Feldgehölze mit hohem Laubholzanteil (Alteichen, Birken, Erlen) angenommen sowie Bach begleitende Gehölzreihen (Erlen, Weiden). In Hofeichen- und Obstwiesenbeständen der Gehöfte kann der Kleinspecht ebenso wie in reich strukturierten Gärten und Parkanlagen vorkommen. Die Nisthöhlen baut der Kleinspecht in morschem Holz (Ästen oder Stämmen) von Eichen, Erlen, Weiden, Obstbäumen und auch Pappeln. Oft erfolgt die Anlage mehrerer Höhlen, von denen dann eine als Bruthöhle ausgewählt wird. Meist werden Höhlen neu gebaut; auch eine Wiederverwendung ist möglich. Der Kleinspecht hat einen relativ großen Aktionsraum auch zur Brutzeit (15-25 ha, in der Balzzeit > 130 ha, im Winter bis 250 ha). Die Brut beginnt Ende April bis Mitte Mai, die Brutdauer beträgt 9-12 Tage. Die Jungen fliegen meist ab Anfang bis Mitte Juni aus der Nisthöhle aus. Die Art bleibt als Standvogel ganzjährig im Gebiet. Weite Flüge über offenes Gelände oder hoch über der Wipfelregion sind selten.

## 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Art reicht von Südwesteuropa und Großbritannien bis im Osten nach Kamtschatka vor. In geschlossenen Nadelwaldbeständen und in Hochlagen tritt die Art mit Verbreitungslücken auf, in Mittelgebirgen und Alpentälern kommt der Kleinspecht nur lokal vor. Der Bestand in Hessen wird auf 3.000 bis 4.500 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Kleinspecht wurde 2021 mit einem Brutpaar westlich des ehemaligen Bahndamms bzw. westlich der B 27 nachgewiesen. Die Entfernung vom Brutstandort zur Baugrenze der westlichen Anschlussrampe beträgt etwa 80 m; der Abstand zur bestehenden B 27 ca. 160 m (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die nachweislich von der Art genutzte Lebensstätte liegt außerhalb des Eingriffsbereichs, Eine Beschädigung oder Zerstörung des als Brutstandort genutzten Gehölzbestandes ist ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzte Lebensstätte außerhalb des direkten Eingriffsbereichs

befindet, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung ausgeschlossen.

Die Art gilt nicht als besonders kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten, zumal sich das Brutrevier abseits der geplanten Neubautrasse befindet.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 200 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et al, 2010).

Die lokale Population des Kleinspechts entspricht dem Vorkommen der Art im Naturraum „Osthessisches Bergland“. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich. Aufgrund der nahezu flächendeckenden Verbreitung der Art im Osthessischen Bergland (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Das Brutrevier liegt zwar innerhalb der Effektdistanz, allerdings in einem durch die vorhandene B 27 vorbelasteten Bereich. Südlich der Anschlussstelle ergibt sich zwar theoretisch durch die höheren Verkehrszahlen in dem Korridor zwischen 100 m bis zur Effektdistanz eine Reduzierung der Habitateignung von 10%, jedoch wird der höhergelegene Brutstandort von den Gehölzbeständen des ehemaligen Bahndamms abgeschirmt. Im vorliegenden Fall ist eine erhebliche Störung der Art, die mit einem Verlust eines Brutreviers oder nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einherginge, nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Störung der Art, die mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einherginge, ist nicht zu erwarten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Bau-

feldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

#### **6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### **7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### **8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-  
unzureichend** **ungünstig-  
schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Kuckuck besiedelt Weide- und Waldlandschaften. Flussniederungen mit einzelnen Sitzwarten sowie Moore und Heiden sind am dichtesten besiedelt, während die Art in strukturalarmen Ackerlandschaften meist fehlt. Ihr Vorkommen hängt regional auch von der Häufigkeit geeigneter Wirtsvögel ab. Der Kuckuck ernährt sich als Insektenfresser mit Vorliebe von Schmetterlingsraupen, aber auch Heuschrecken, Käfer und Libellen. Weibchen verzehren ggf. auch Singvogeleier. Männchen und Weibchen gehen keine andauernde Paarbindung ein. Dennoch sind beide territoriale Vögel, die jeweils eigene Reviere besetzen. Bei Männchen kann ein Revier bis zu 30 ha umfassen. Zwischen Ende April und Anfang Juli legt ein Weibchen neun bis zwölf, manchmal bis zu 25 Eier in das Nest von Wirtsvögeln. Nach dem Schlüpfen schiebt der erst wenige Stunden alte Jungkuckuck nacheinander sämtliche Eier und die bereits geschlüpften Stiefgeschwister über den Nestrand und lässt sich alleine versorgen. Seine Nestlingszeit beträgt - abhängig vom Wirtsvogel - 19 bis 24 Tage. Häufige Wirtsvögel sind Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Neuntöter, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Bachstelze und sogar der Zaunkönig. Kuckucke überwintern südlich des Äquators, nur ein kleinerer Teil auch in Westafrika. Damit zählen sie zu den Langstreckenziehern unter den Zugvögeln. Alt- und Jungvögel verlassen Deutschland Anfang August und kehren im Normalfall in der zweiten Aprilhälfte zurück. Sie ziehen überwiegend nachts.



## 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Art reicht über ganz Europa abgesehen von Island und dem äußersten Norden Russlands. Im Osten reicht sein Verbreitungsgebiet von Kamtschatka über Japan bis nach Südostasien. Der Kuckuck lebt in allen Teilen Deutschlands von den Küstenmarschen bis zu den Alpen. Der Bestand in Hessen wird auf 2.000 bis 3.000 Paare geschätzt.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Kuckuck wurde 2021 mit einem Revier nördlich der Kläranlage in der linksseitigen Ufervegetation der Wehre nachgewiesen. Die Entfernung vom Brutstandort zur Baugrenze der Neubaustrecke beträgt ca. 50 m (vgl. BÖF, 2021).

Südlich des Planungsgebietes wurde der Kuckuck ein weiteres Mal mit Brutverdacht etwa 160 m östlich der B 27 am Seitenarm der Wehre beobachtet (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der verortete Reviermittelpunkt liegt am Rand des Baufelds der geplanten Ortsumgehung. Da die Art keine eigenen Niststätten errichtet, kann auch keine Fortpflanzungsstätte beschädigt oder zerstört werden. Die Niststätten der Wirtsvögel können deutlich abseits des verorteten Reviermittelpunkts liegen. Die Art nutzt keine dauerhaften Ruhestätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

### (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da nicht auszuschließen ist, dass sich Niststätten von Wirtsvögeln im direkten Eingriffsbereich befinden, kann es im Zuge der Baufeldfreiräumung zu Tötungen von Jungvögeln des Kuckucks bzw. Zerstörungen von Gelegen mit Kuckuckseiern (im Sinne von Entwicklungsformen) kommen.

Die ausgewachsenen Vögel gelten nicht als besonders kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und sind in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten, insbesondere wenn sich das Brutrevier bereits an der bestehenden B 452 oder im Nabereich der Bundesstraße befindet.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 300 m; es liegt eine mittlere Lärmempfindlichkeit (kritischer Schallpegel 58 dB(A)<sub>tags</sub> vor (vgl. Garniel et. al, 2010).

Die lokale Population des Kuckucks entspricht dem Vorkommen der Art im Naturraum „Osthessisches Bergland“. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich. Aufgrund der nahezu flächendeckenden Verbreitung der Art im Osthessischen Bergland (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population

anzunehmen.

Da der verortete Reviermittelpunkt im Nahbereich der geplanten Neubaustrecke liegt, kommen entsprechende Beeinträchtigungen durch Lärm und sonstige Störeffekte zum Tragen. Gemäß Arbeitshilfe „Straße und Verkehr“ (vgl. Garniel et. al, 2010) ist bei Verkehrsmengen zwischen 10.000 und 20.000 Kfz/24h im 100 m-Korridor von einer Abnahme der Habitateignung um 40% auszugehen. Rein rechnerisch bedeutet dies, dass die Art das erfasste Revier vorhabenbedingt aufgibt. Angesichts der Reviergröße ist nur ein Teil des Habitats von den Beeinträchtigungen betroffen. Angesichts der verbleibenden störungsarmen Abschnitte entlang der Wehre, wird das Revier vermutlich verlagert, aber nicht zwangsläufig aufgegeben. Das vermutete Revier südlich des Planungsgebietes im Wirkraum der B 27 ist durch die Verkehrserhöhung (Verkehrsklassenwechsel von unter 10.000 Kfz/24 h nach über 20.000 Kfz/24 h) einer Zunahme der Habitatminderung ausgesetzt. Dies betrifft gemäß Arbeitshilfe „Straße und Verkehr“ vor allem die ersten 100 m ab Fahrbahnrand in einem Umfang von 60%. Im Korridor von 100 m ab Fahrbahnrand bis zur Effektdistanz bzw. bis zum kritischen Schallpegel führt der Verkehrszunahme zu einer weiteren Verschlechterung von 40%. Von daher ist auch für dieses vermutete Revier eine Verlagerung anzunehmen.

Eine erhebliche Störung der Art, die mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einher geht, ist nicht zu erwarten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Bau-  
feldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Mäusebussard bewohnt offene Landschaften wie Wiesen, Äcker und Heide mit angrenzenden Waldgebieten, in denen er sein Nest baut. Er ist der in Mitteleuropa am weitesten verbreitete Greifvogel. Mäusebussarde bevorzugen zum Nisten große Bäume innerhalb von Wäldern, bevorzugt Waldrandnähe, und in Feldgehölzen. Zunehmend werden aber auch freistehende Bäume genutzt. Nur das Innere großer Waldgebiete meidet die Art. Die Vögel beginnen im Februar/März mit ihren Balzflügen. Der Horst wird auf Astgabeln aus groben Ästen, Gräsern, Laub und Moos in etwa 10-20 Meter Höhe gebaut und jedes Jahr aufs Neue aufsucht und ausbessert. Häufig legt das Brutpaar Wechselhorste im Umfeld an. Ende März/Anfang April legt das Weibchen 2-4 Eier. Die Jungen schlüpfen nach etwa 5 Wochen und sitzen noch 6-7 Wochen im Nest. Selbst nach dem Ausfliegen werden die Jungbussarde noch 45-55 Tage von den Altvögeln versorgt, bevor sie selbstständig sind.

Ein mehr oder weniger großer Teil des Mäusebussardbestandes verlässt im Herbst die Brutgebiete. In seinem europäischen Verbreitungsgebiet sind es vor allem nordische Länder, in denen das Zugverhalten besonders stark ausgeprägt ist. Ein Großteil der skandinavischen Populationen überwintern in Mittel- und Südwesteuropa. Aber auch viele deutsche Brutvögel ziehen. Besonders Jungvögel der heimischen Vorkommen fliegen im Herbst in westliche Richtungen, bei ausgeprägten Schneelagen verlassen auch Altvögel das Brutgebiet.

Der Mäusebussard ernährt sich hauptsächlich von Kleinsäugetern wie Mäusen und anderen kleinen Nagetieren. Jedoch können auch Insekten und Frösche, sowie verletzte oder geschwächte Hasen, Kaninchen und Vögel dem Greifvogel zum Opfer fallen. Regenwürmer ergänzen den Speisezettel. Auch Aas, besonders auf Straßen getötete Tiere, werden gerne vom Mäusebussard gefressen.

## 4.2 Verbreitung

Der Mäusebussard ist in allen Teilen Mitteleuropas verbreitet und der häufigste Greifvogel. Er fehlt jedoch auf Island, in Norwegen (bis auf dessen südlichsten Teil), weiterhin im Nordwesten von Schweden und in Finnland. Das Verbreitungsgebiet wird im Osten durch die baltischen Staaten, West-Weißrussland, den Nordwesten der Ukraine und den Osten von Bulgarien und Griechenland begrenzt. Die Art ist in Hessen flächendeckend mit 8.000 – 14.000 Brutpaaren anzutreffen.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Mäusebussard wurde 2021 mit zwei Brutrevieren erfasst. Ein Brutstandort befindet sich nördlich der Orstlage Reichensachsen in einer Entfernung von etwa 150 m zum bestehenden B 452 bzw. zum Bauanfang. Ein weiter Horst befindet sich am ehemaligen Bahndamm östlich der B 27, nahe der geplanten Anschlussstelle. Der Abstand zum Baufeld beträgt hier lediglich 50 m bis zur Grenze des geplanten Baufeldes bzw. bis zur bestehenden B 27 (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die nachweislich von der Art genutzte Lebensstätte liegt außerhalb des Eingriffsbereichs, Eine Beschädigung oder Zerstörung des als Brutstandort genutzten Gehölzbestandes ist ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die bekanntermaßen von der Art genutzte Niststätte liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) sind daher ausgeschlossen.

Der Mäusebussard gilt als kollisionsgefährdete Greifvogelart, da er sich gerne zur Nahrungssuche unmittelbar am Straßenrand aufhält. Die Lage der Brutstandorte zu den Straßen verändert sich nicht. Die Kollisionsgefahr mit dem Straßenverkehr wird durch die Ortsumgehung in die Feldfluren nördlich der Ortslage verlagert, tangiert die Art allerdings nur bei der Nahrungssuche. In dem Abschnitt östlich der Anbindung der L 3403 kommt es zu einer Steigerung von ca. 16.100 auf 18.000 Kfz/24h (werktags). Südlich der geplanten Anschlussstelle an der B 27 nehmen die Verkehrszahlen von ca. 10.500 bis auf ca. 21.400 Kfz/24h (werktags) zu. Dem stehen Streckenabschnitte der B 452alt nördlich und südwestlich der Ortslage gegenüber, auf denen die Verkehrszahlen deutlich abnehmen. Kollisionsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Gemäß der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel, A. & U. Mierwald, 2010) beträgt die Fluchtdistanz des Mäusebussards 200 m und ist mit der Effektdistanz gleichzusetzen. Die Art weist kein spezifisches Abstandsverhalten auf, Verkehrslärm ist für die Art

unrelevant. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (vgl. FÖA, 2017, ASB A1 AS Kelberg – AS Adenau Anhang 3: Beurteilung baubedingter Störungen auf Vögel).

Die lokale Population des Mäusebussards wird mit als Vorkommen der Art im Naturraum „Osthessisches Bergland“ angenommen. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich. Aufgrund der nahezu flächendeckenden Verbreitung der Art im Osthessischen Bergland (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Durch die Bautätigkeiten zum Bau der Ortsumgebung kann es zu temporären Störeffekten an beiden derzeit bekanntem straßennahen Brutplätzen kommen. Demnach sind beide Brutpaare im Untersuchungsraum von Störeffekten betroffen. Der Standort nordöstlich von Reichensachsen ist jedoch vergelichsweise weit entfernt und der zu erwartende Baubetrieb im nächstgelegenen Abschnitt (Bauanfang) eher gering. Das Brutpaar am ehemaligen Bahndamm wird demgegenüber stärkeren baubedingten Störungen ausgesetzt sein. Im ungünstigen Fall kann hier eine Aufgabe des Brutstandortes nicht ausgeschlossen werden, weshalb diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind. – vorausgesetzt, der Horst ist zum Beginn der Bauarbeiten besetzt.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch die nachstehende Bauzeitenregelung – in Verbindung mit einer regelmäßigen Besatzkontrolle - wird verhindert, dass bereits besetzte Horste verlassen und ggf. Gelege oder Jungvögel aufgrund der Störungen aufgegeben werden. Wenn die Vögel im zeitigen Frühjahr das Revier besetzen, weichen sie entweder auf Wechselhorste bzw. störungarme Baumbestände aus oder tolerieren den Baubetrieb.

#### 1.2 V: Maßnahmen zum Schutz der Brutstandorte des Mäusebussards

Die Bauarbeiten im Nahbereich der beiden Mäusebussard-Horste (Umkreis < 200 m) sind – ein Besatz vorausgesetzt - außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, d. h. im Zeitraum von frühestens 01.09. bis spätestens 28.02 zu beginnen (Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung) und möglichst weiterzuführen. Ist ein Horst bis 10. Mai nicht besetzt, können Arbeiten im Bereich des 200 m Schutzbereiches beginnen.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme führen die unvermeidlichen Störungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## **6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**



Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....2	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #cccccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #90EE90; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;">ungünstig-unzureichend</span> <span style="background-color: #FF0000; padding: 2px;">ungünstig-schlecht</span>				
<b>EU</b> ( <a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Rohrammer kommt in Feuchtgebieten, Flußauen der Tieflagen und Teichlandschaften, auch an künstlichen Gewässern vor. Sie besiedelt stark verlandete, nasse Röhricht- und Uferzonen von größeren Seen, kleinen Tümpeln, Bächen, Flüssen und bewachsenen Gräben, aber auch Bruchwaldränder und Niedermoore.</p> <p>Die Neststandorte werden in Brennessel- und Röhricht-Beständen, hohen Gräsern, feuchten, krautreichen Wiesen, Himbeer- und Weiden-, oder Schlehengebüsch gewählt. Seltener werden Ackerbrachen, Raps- und Getreidefelder aufgesucht.</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Die Rohrammer kommt in Westeuropa und Teilen Mittel- und Südeuropas ganzjährig, im übrigen Europa nur als Sommervogel vor, fehlt allerdings im südwestlichen Italien und an der französischen Mittelmeerküste. In Hessen ist die Art als Brutvogel flächendeckend vertreten. Der Bestand in Hessen wird auf 1.200 bis 2.000 Brutpaare geschätzt.</p>				

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde mit einem Brutpaar auf dem Gelände der Kläranlage in den östlichen mit Schilfbestanden abgesetzten Becken nachgewiesen (vgl. BÖF, 2021)..

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die nachweislich von der Art genutzte Lebensstätte liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Beschädigung oder Zerstörung des als Brutstandort genutzten Gehölzbestandes ist ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzte Lebensstätte außerhalb des direkten Eingriffsbereichs befindet, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung ausgeschlossen.

Die Art gilt nicht als besonders kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Außerdem bleibt durch den weiten Brückenquerschnitt entlang der Wehre ein sicherer Flugkorridor für die Art erhalten. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 100 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et. al, 2010).

Die lokale Population der Rohrammer wird als Vorkommen der Art im Raum eines Regierungspräsidiums (RP Kassel) oder mehrerer Naturräume („Osthessisches Bergland“, „Westhessische Berg- und Senkenland“, „Oberes Weserbergland“, „Weser-Leine-Bergland“ und „Thüringer Becken“)<sup>10</sup> eingestuft. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art in den o. g. Naturräumen (HGON 2010) und den zahlreichen Nachweisen im Umfeld von Reichensachsen, ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Der Brutstandort an der Kläranlage ist etwa 70 m von der geplanten Fahrbahn entfernt, liegt darnach noch innerhalb der Effektdistanz. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von > 10.000 Kfz/24 h eine Reduzierung der Habitateignung von 40 % ein. Damit ergibt sich rechnerisch der Verlust dieses Brutpaars. Gemessen an der Größe der lokalen Population ist die prognostizierte Reduzierung der Habitateignung mit dem rechnerischen Verlust von einem Brutpaar zu vernachlässigen, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist. Selbst innerhalb des Kläranlagengeländes finden sich weiter südlich geeignete Habitate außerhalb der Effektdistanz. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht abzuleiten.

Eine erhebliche Störung der Art, die mit einem Verlust eines Brutreviers oder nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einher ginge, ist nicht zu erwarten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

<sup>10</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....*	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Als Höhlenbrüter bevorzugt er Spechthöhlen und andere natürliche Baumhöhlen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Im Siedlungsbereich brütet er auch in Nischen an Mauern und Dächern. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsch und Weinberg-Anlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten.

Einige Stare verbringen den Winter in milden Gegenden Mitteleuropas. Ein Großteil zieht in den westlichen Mittelmeerraum.

#### 4.2 Verbreitung

Das Brutgebiet des Stars umfasst fast ganz Europa und reicht in einem breiten Gürtel bis in die zentralasiatischen Steppengebiete. Der Star ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Besonders hohe Dichten gibt es in den Agrarlandschaften Nordsachsens und Sachsen-Anhalts sowie in den Streuobstgebieten in Baden-Württemberg. In Hessen liegt die Zahl der Brutpaare bei 186.000 - 243.000 Brutpaaren.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Star wurde 2021 mit 11-25 Brutpaaren im Planungsgebiet registriert (vgl. BÖF, 2021). Im direkten Eingriffsgebiet kommen v. a. Baumbestände am alten Bahndamm und der Wehre sowie an der L 3403 bzw. B 452alt als Brutstandorte in Betracht. Im voraussichtlichen Baufeld wurden Höhlenbäume allerdings nur vereinzelt im Bereich des alten Bahndamms gefunden.

Südlich des Planungsgebietes sind weitere Brutvorkommen in Baumbeständen beiderseits der B 27 zu erwarten.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?       ja       nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzten Lebensstätten können innerhalb des Eingriffsbereichs sowie im unmittelbaren Kontaktbereich liegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?       ja       nein

Sofern sich Niststätten innerhalb des Eingriffsbereichs befinden, ist der Verlust als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zu vermeiden, zumal die Art ggf. die Nester bzw. Baumhöhlen mehrfach nutzt.

Durch einen Schutz der Höhlenbäume im Kontaktbereich der Baumaßnahme werden Beschädigungen von Niststätte minimiert.

#### 2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:

Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?       ja       nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts der im Umfeld verbleibenden Baumbestände und ihren Schutz im Kontaktbereich des Bauvorhabens bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt, zumal allerfalls einzelne Brutpaare betroffen sind.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?       ja       nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzten Lebensstätten innerhalb oder am unmittelbaren Rand des Eingriffsbereichs befinden können, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht auszuschließen.

Die Art gilt nicht als besonderes kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten, insbesondere wenn sich das Brutrevier bereits an der bestehenden B 452 oder im Nabereich der B 27 befindet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 100 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et al, 2010).



Die lokale Population des Stars entspricht dem Vorkommen der Art im Raum eines Regierungspräsidiums (RP Kassel) oder mehrerer Naturräume („Osthessisches Bergland“, „Westhessische Berg- und Senkenland“, „Oberes Weserbergland“, „Weser-Leine-Bergland“ und „Thüringer Becken“)<sup>11</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich.

Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art in den o.g. Naturräumen (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Eine Betroffenheit ergibt sich für mögliche Brutpaare an der Wehre und am alten Bahndamm sowie im Nahbereich der B 452alt und der L 3403. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von > 10.000 Kfz/24 h eine Reduzierung der Habitateignung von 40 % ein. Durch den Verkehrsklassenwechsel auf der B 27 zwischen der Ortsumgehung und der A 44 werden Brutpaare im Abstand von weniger als 100 m zur Fahrbahn betroffen, für die sich die Habitatminderung von 20% auf 40% erhöhen kann.

Damit ist von einem rechnerischen Verlust von einzelnen Brutpaaren auszugehen. Gemessen an der Größe der lokalen Population ist die prognostizierte Reduzierung der Habitateignung mit dem rechnerischen Verlust einzelner Brutpaare zu vernachlässigen, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

<sup>11</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)

## § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

### 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #cccccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #90EE90; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;">ungünstig-unzureichend</span> <span style="background-color: #FF0000; color: white; padding: 2px;">ungünstig-schlecht</span>				
<b>EU</b> ( <a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Der Stieglitz ist Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale für Nestgruppen oder Einzelpaare abwechseln; dies können auch z.B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, vorwiegend werden Samen von Bäumen oder Korbbblütlern wie Birke, Erle, Huflattich oder Löwenzahn aufgenommen. Auch Nestlinge werden mit Sämereien gefüttert. Wesentliche Gefährdungsursache ist die Intensivierung der Landwirtschaft mit erhöhtem Düngemiteleinsatz, Flurbereinigung, Biozideinsatz, etc., wodurch es zu erheblichen Nahrungsempässen kommen kann. Für die Art wird eine hohe Ortstreue angegeben, wobei der Raumbedarf zur Brutzeit zwischen &lt;1 - &gt;3 ha liegt.</p> <p>Teile der Stieglitz-Population ziehen zum Teil ab September in Schwärmen aus 30-60 Vögeln in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich, Spanien und Portugal. Das Brutrevier wird zwischen dem 1. und 15. Mai bezogen.</p>				

## 4.2 Verbreitung

Die Art ist von Nordafrika bis nach Südkandinavien und dem Atlantik bis nach Russland über ganz Europa verbreitet. In Hessen lag der geschätzte Bestand 2014 bei 30.000 - 38.000 Brutpaaren mit Schwerpunkt vorkommen in den Niederungen von Rhein, Main, Lahn, Eder und Fulda.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

**nachgewiesen**                       **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Stieglitz wurde 2021 mit 12 Brutrevieren im weiteren Umfeld der geplanten Ortsumgehung erfasst, vor allem an der Wehre nördlich und südlich der geplanten Neubaustrecke, in den Gehölzen westlich der B 27 sowie an einzelnen Feldhecken an Wirtschaftswegen aber auch an der bestehenden B 452 nordöstlich der Ortslage (vgl. BÖF, 2021). Drei Brutstandorte befinden sich innerhalb bzw. im Randbereich des Baufeldes. Zwei weitere Brutpaare nisten in <100 m zur Fahrbahn der Neubaustrecke.

Südlich des Planungsgebietes wurden weitere Brutvorkommen des Stieglitz nachgewiesen, von denen 3 Reviere westlich und 5 Reviere östlich in einem Abstand von weniger als 100 m zur Fahrbahn der B 27 verortet wurden (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**                       **ja**     **nein**  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Drei der nachweislich von der Art genutzten Lebensstätten liegen innerhalb des direkten Eingriffsbereichs (südlicher Bereich der Anschlussstelle an die B 27) bzw. in unmittelbarer Nähe (an der bestehenden B 452 nahe des Bauendes bzw. am Nordrand des Kläranlagenengeländes). Im Zuge der Baufeldräumung ist eine Zerstörung oder Beschädigung der als Brutstandort genutzten Gehölzbestände daher möglich.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**                       **ja**     **nein**

Der Stieglitz errichtet seine Niststätten jährlich neu, so dass zum einen eine Zerstörung im artenschutzrechtlichen Sinne durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden kann.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden, wird die Bauzeitfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

Zum anderen können durch einen Schutz der Gehölze im Kontaktbereich der Baumaßnahme Beschädigungen der Niststätte vermieden werden.

2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:

Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**

ja  nein

Durch den Erhalt der Gehölze an der B 452 und der Kläranlage sowie angesichts der umgebenden Habitatstruktur bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Da sich von der Art genutzte Lebensstätten innerhalb oder am unmittelbaren Rand des Eingriffsbereichs befinden, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht auszuschließen.

Die Art gilt nicht als besonders kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten, insbesondere wenn sich das Brutrevier bereits an der bestehenden B 452 oder im Nabereich der B 27 befindet.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölz-

flächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 100 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et. al, 2010).

Die lokale Population des Stieglitz entspricht dem Vorkommen der Art im Raum eines Regierungspräsidiums (RP Kassel) oder mehrerer Naturräume („Osthessisches Bergland“, „Westhessische Berg- und Senkenland“, „Oberes Weserbergland“, „Weser-Leine-Bergland“ und „Thüringer Becken“)<sup>12</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich.

Die Verbreitung der Art in den o. g. Naturräumen ist zwar lückig (HGON 2010). Angesichts der häufigen Nachweise im Untersuchungsgebiet ist jedoch ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Unter der Annahme, dass die drei aktuell im Eingriffsbereich oder in dessen unmittelbarer Nähe nistenden Brutpaare auch nach Abschluss der Bauarbeiten im Nahbereich der Ortsumgehung nisten, ergibt sich eine Betroffenheit für fünf Brutpaare in einem Abstand von <100 zur Fahrbahn der geplanten Neubaustrecke. Davon befinden sich zwei Brutvorkommen im Wirkraum der bestehenden B 27 bzw. B 452 und somit in einem vorbelasteten Bereich. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von > 10.000 Kfz/24 h gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel et. al, 2010) innerhalb der Effektdistanz von 100 m an der Neubaustrecke eine Reduzierung der Habitateignung um 40% ein. Für ein Brutpaar nahe der B 27 kommt nördlich der Anschlussstelle keine vorhabendedingte Verkehrszunahme auf dieser Bundesstraße zum Tragen. Gleiches gilt für das Brutvorkommen an B 452 alt nordöstlich der Ortslage Reichensachsen. Im Wirkraum der B 27 (südlich der Anschlussstelle Ortsumgehung bis zur A 44) sind insgesamt neun Brutstandorte durch die Verkehrserhöhung (Verkehrsklassenwechsel von unter 10.000 Kfz/24 h nach über 10.000 nördlich der L 3243 und über 20.000 Kfz/24 h südlich der L 3243) einer Zunahme der Habitatminderung von 20% bzw. 40% ausgesetzt.

Damit ergibt sich rechnerisch insgesamt der Verlust von einem Brutpaar im 100 m Korridor an der Neubaustrecke und von zwei weiteren ( $9 \times 0,2 = 1,8$ ) an der B 27 südlich der Anschlussstelle. Demgegenüber stehen die mit den Verkehrsentlastungen verbundenen

<sup>12</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)

Verbesserungen der Habitataignung entlang der B 452alt nordöstlich und südwestlich der Ortslage Reichensachsen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der verbleibenden Habitatstruktur mit Hecken und Feldgehölzen im Umfeld ist die prognostizierte Reduzierung der Habitataignung mit dem rechnerischen Verlust von drei Brutpaaren nachrangig, da ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist.

Eine erhebliche Störung der Art, die mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einher ginge, ist nicht zu erwarten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Beseitigung von Gehölzbiotopen außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die

oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Stockente (*Anas platyrhynchos*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Stockente ist sehr vielseitig. Sie brütet an stehenden und fließenden Gewässern aller Art und ist sehr flexibel in der Brutplatzwahl. Ihr Nest legt sie in Röhricht, am Boden zwischen unterschiedlichster Vegetation und gelegentlich auch auf Bäumen an. Sie bevorzugt Gewässernähe, ist jedoch insbesondere zur Nahrungsaufnahme auch fernab von Gewässern (z.B. auf Feldern) unterwegs. Die Hauptlegezeit ist im April, der Zeitraum ist stark von der Witterung, den Habitaten und der Höhenlage abhängig. Die Brutdauer liegt bei rd. 30 Tagen (Bauer et al. 2005). Sie ist tag- und nachtaktiv, letzteres verstärkt in den Wintermonaten oder bei Störung. Die Stockente ist ein Zugvogel (Heimzug Ende Januar), es gibt aber auch Nichtzieherpopulationen.

Anlage- und baubedingt können Habitat und damit verbunden Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Für baubedingte Störungen sind aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzuleiten. Betriebsbedingt sind optische und akustische Störreize und deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko der einzelnen Individuen zu prüfen.

## 4.2 Verbreitung

Die Stockente ist in Mitteleuropa häufige und weit verbreitete von Küste bis Gebirge, auch in menschlichen Ballungsräumen. Die Stockente ist in ganz Deutschland weit verbreitet. Der Bestand der Stockente wird überwiegend von Kälteintern und dem Nahrungsangebot beeinflusst, wodurch es starke Populationsschwankungen geben kann. Der Bestand in Deutschland ist in den letzten Jahren mehr oder weniger gleich bleibend mit 260.000 und 360.000 Brutpaaren. Für Hessen werden 8.000-12.000 Reviere geschätzt (HGON 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde im Planungsgebiet der Ortsumgehung bei den aktuellen Kartierungen nicht als Brutvogel nachgewiesen (vgl. BÖF, 2021).

Südlich des Planungsgebietes im Nahbereich der B 27 wurden hingegen Brutvorkommen der Stockente erfasst, zum Beispiel am Vierbach westlich der Bundesstraße (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des Eingriffsbereichs kommen keine Brutstandorte der Art vor. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten ist daher ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich innerhalb des direkten Eingriffsbereichs keine von der Art genutzte Lebensstätte befindet, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 100 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et. al, 2010).

Die lokale Population der Stockente entspricht dem Vorkommen der Art im Naturraum „Osthessisches Bergland“. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich. Aufgrund der nahezu flächendeckenden Verbreitung der Art im Osthessischen Bergland (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Im Wirkraum der ortsumgehung bzw. der Neubaustrecke werden keine Stockenten durch bau- oder betriebsbedingte Störungen beeinträchtigt. Im Wirkraum der B 27 (südlich der Anschlussstelle Ortsumgehung bis zur A 44) ist der Brutstandort am Vierbach durch die Verkehrserhöhung (Verkehrsklassenwechsel von unter 10.000 Kfz/24 h nach über 10.000 Kfz/24 h) einer Zunahme der Habitatminderung von 20% (20% nach 40%) ausgesetzt. Damit ergibt sich rechnerisch der Verlust dieses Brutpaars. Gemessen an der Größe der lokalen Population ist die prognostizierte Reduzierung der Habitateignung mit dem rechnerischen Verlust von einem Brutpaar zu vernachlässigen, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist.

Eine erhebliche Störung der Art, die mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einher ginge, ist nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Bau- feldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## 7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Sumpfrohrsänger (Sturnus vulgaris)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....*	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

<b>EU</b> ( <a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Sumpfrohrsänger besiedelt offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern; häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen (Ufer), landseitigen Verlandungszonen, Der bevorzugte Lebensraum sind feuchte Hochstaudenfluren an Gewässerrändern mit dichtem Brennesselbewuchs, Mädesüß und Wasserdost. Hier versteckt er sich und ist kaum zu entdecken. Am Boden findet man den Sumpfrohrsänger eher selten, er verbringt sein Leben lieber zwischen den Halmen und Gräsern und baut auch seine Nester dort. Die Art findet aber auch Sekundärhabitats bei entsprechender Strukturierung in Extensivwiesen, Ruderalfluren, Spülflächen, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, Feld-, Graben- oder Straßenränder.

Die Nester baut der Sumpfrohrsänger als Freibrüter ebenfalls im Dickicht und zieht dort seine Jungen groß. Die Brutzeit beginnt erst spät Mitte Mai und endet bereits Ende Juli. Als Langstreckenzieher kann die Art bereits zu dieser Zeit Richtung Afrika (südlich des Äquators) ziehen. Und kehrt erst ab Mitte April wieder aus den Überwinterungsgebieten zurück.

#### 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Sumpfrohrsängers in Europa reicht vom Süden Großbritanniens und Skandinaviens über den Norden und Nordosten Finnlands bis nach Nord-Kasachstan. Die südliche Verbreitungsgrenze verläuft vom nördlichen Italien und Griechenland über Bulgarien

und den europäischen Teil der Türkei entlang der Nordküste des Schwarzen Meeres. Bis auf die höheren Lagen der Mittelgebirge ist der Sumpfrohrsänger in ganz Deutschland verbreitet. Die Bestandsdichte ist im Nordosten der Republik höher als im Süden. In Hessen lag die Zahl der Brutpaare 2023 bei weniger als 6.000 Brutpaaren.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Sumpfrohrsänger wurde 2021 mit 2-5 Brutpaaren im Umfeld der geplanten Ortsumgehung registriert (vgl. BÖF, 2021). Im direkten Eingriffsgebiet kommen v. a. Hochsatudenfluren und Röhrichte an der Wehre und die Randbereiche des Kläranlagengeländes sowie – mit nachrangiger Bedeutung – einzelne Wegraine und Wegeseitengräben als Brutstandorte in Betracht.

Südlich des Planungsgebietes sind weitere Brutvorkommen in Baumbeständen östlich der B 27 an Vierbach und Wehre zu erwarten.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja     nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Sumpfrohrsänger errichtet ihre Niststätten jährlich neu, so dass zum einen eine Zerstörung im artenschutzrechtlichen Sinne durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden kann.

#### 1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden, wird die Bauzeitfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

Zum anderen können durch einen Schutz der Vegetation im Kontaktbereich der Baumaßnahme Beschädigungen der Niststätte vermieden werden.

#### 2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:

Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja     nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch den Erhalt der Ufervegetation an der Wehre sowie angesichts der im Raum ausrei-

chend vorhandenen Habitatstrukturen beilbt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Da sich die von der Art genutzte Lebensstätten innerhalb oder am unmittelbaren Rand des Eingriffsbereichs befinden können, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht auszuschließen.

Die Art gilt nicht als besondes kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr. Da die geplante Umgehungsstraße den Gewässer-Lebensraum in größerer Höhe überquert, sind Kollisionen mit dem Straßenverkehr nicht zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht somit nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung und den Schutz der Lebensstätten im Kontaktbereich vermeiden.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotope:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:

Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 200 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et al, 2010).

Die lokale Population des Sumpfrohrsängers entspricht dem Vorkommen der Art im Raum des Landkreises oder des Naturraums („Osthessisches Bergland“)<sup>13</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich.

Aufgrund der steten Verbreitung der Art in den o. g. Naturräumen (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Eine Betroffenheit ergibt sich für mögliche Brutpaare an der Kläranlage, der Wehre und am Vierbach sowie ggf. Saumstrukturen im Offenland. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von > 10.000 Kfz/24 h eine Reduzierung der Habitateignung von 40 % ein. Durch den Verkehrsklassenwechsel auf der B 27 zwischen der Ortsumgehung und der A 44 werden Brutpaare im Abstand von weniger als 100 m zur Fahrbahn betroffen, für die sich die Habitatminderung von 20% auf 40% erhöhen kann.

Damit ist von einem rechnerischen Verlust von einzelnen Brutpaaren auszugehen. Gemessen an der Größe der lokalen Population ist die prognostizierte Reduzierung der Habitateignung mit dem rechnerischen Verlust einzelner Brutpaare zu vernachlässigen, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Bau- feldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

<sup>13</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)



Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Wacholderdrossel bewohnt halboffene Landschaften mit ergiebigen Nahrungsgründen für die Jungenaufzucht in der Nähe und freiem Anflug zu den Nestern, z. B. Ränder geschlossener Baumbestände oder hohe Buschgruppen mit angrenzendem feuchtem Grünland. Sie besiedelt aber auch z.B. Streuobstwiesen, Parks oder größere Gärten und bevorzugt feuchtkühle Lokalklimate. Außerhalb der Brutzeit kommt die Wacholderdrossel in offenen bis halboffenen Landschaften mit hohem Anteil an Grünflächen und Stellen mit Beeren- oder Fallobst-Angebot vor. Nahrungsflüge erfolgen meist nur bis 250 m Entfernung vom Brutplatz. Die Art ist Teilzieher, von November bis Anfang Februar/Mitte April hält sie sich in den Wintergebieten auf. Die Wacholderdrossel brütet meist in kleinen Kolonien mit Nestabständen unter 10 m, aber auch, saisonal unterschiedlich, einzeln. Die Brutzeit beginnt meist ab Mitte März bis Mitte April. Der jährlich neue Neststandort liegt bevorzugt in Laub- und Nadelbäumen oder hohen Sträuchern, häufig ist er auffallend exponiert. Ausnahmen sind Gebäude-, Mauer-, Fels- und Bodenbruten. Die Nahrung besteht im Sommerhalbjahr vor allem aus Regenwürmern, Insekten und anderen Kleintieren, ab Mitte Juni und vor allem im Herbst und Winter auch aus Beeren und anderen Früchten.

Für die Wacholderdrossel wird eine Effektdistanz von 200 m angegeben, wobei es sich um eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit handelt. Die Fluchtdistanz dieser auch in Siedlungs-

lagen brütenden Art wird mit < 50 m angenommen.

## 4.2 Verbreitung

Die Verbreitung erstreckt sich von Fennoskandien, Mitteleuropa, Ostfrankreich bis zum Oberlauf des Amur. Die südliche Grenze bildet der Südrand der Alpen. Die Anzahl der Brutpaare in Hessen liegt zwischen 20.000 und 35.000.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wacholderdrossel wurde 2021 mit 3 Brutpaaren in den Gehölzbeständen an der Wehre südlich der Neubautrasse, im Umfeld der Kläranlage, nachgewiesen (vgl. BÖF, 2021). Zwei Brutstandorte befinden sich in <200 m zur Fahrbahn der Neubaustrecke.

Südlich des Planungsgebietes wurden weitere Brutvorkommen der Wacholderdrossel nachgewiesen, von denen 7 Reviere westlich und 3 Reviere östlich in einem Abstand von weniger als 100 m zur Fahrbahn der B 27 verortet wurden. Auf jeder Seite der B 27 wurde ein weiteres Brutpaar in einer Distanz zwischen 100 und 200 m zur Bundesstraße nachgewiesen (vgl. BÖF, 2021).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die nachweislich von der Art genutzte Lebensstätten liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Beschädigung oder Zerstörung des als Brutstandort genutzten Gehölzbestandes ist ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzten Lebensstätten außerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung ausgeschlossen.

Die Art gilt nicht als besonders kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Außerdem bleibt durch den weiten Brückenquerschnitt entlang der Wehre ein sicherer Flugkorridor für die Art erhalten. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 200 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et. al, 2010).

Die lokale Population der Wacholderdrossel entspricht dem Vorkommen der Art innerhalb des Naturraums „Osthessisches Bergland“. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich. Die Art kommt flächig, mit einzelnen Verbreitungslücken, in Hessen und im Naturraum vor (HGON 2010). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird – auch angesichts der zahlreichen Nachweise im Umfeld von Reichensachsen - als günstig bewertet.

Es ergibt sich eine Betroffenheit für zwei Brutpaare in einem Abstand von <200 zur Fahrbahn der geplanten Neubaustrecke. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von > 10.000 Kfz/24 h gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel et. al, 2010) innerhalb des Korridors von 100 m an der Neubaustrecke eine Reduzierung der Habitataignung um 40% ein. Im Abstand von 100 m bis zur Effektdistanz (200 m) ergibt sich noch eine Habitatminderung von 10%, wobei für diesen Brutstandort in einer Entfernung von ca. 150 zur Trasse die Beeinträchtigungen gering ausfallen. Damit ergibt sich rechnerisch der Verlust von einem Brutpaar am Kläranlagen-Gelände, Im Wirkraum der B 27 (südlich der Anschlussstelle Ortsumgehung bis zur A 44) sind insgesamt 12 Brut-

standorte durch die Verkehrserhöhung (Verkehrsklassenwechsel von unter 10.000 Kfz/24 h nach über 10.000 nördlich der L 3243 und über 20.000 Kfz/24 h südlich der L 3243) einer Zunahme der Habitatminderung ausgesetzt. Im 100 m-Korridor ab Fahrbahnkante ergibt sich für 9 Brutpaare eine weitere Reduzierung der Habitateignung um 40% (20% nach 60%), während sich für zwei weitere Reviere im Abstand zwischen 100 und 200 m noch jeweils eine Verschlechterung um 10% (nördlich der L 3243) bzw. 20% (südlich der L 3243) ergibt. Rechnerisch kommt es somit zum Verlust von 3,9 Brutvorkommen ( $9 \times 0,4 = 3,9$ ;  $1 \times 0,1 = 0,1$ ;  $1 \times 0,2 = 0,2$ ).

Dem gegenüber stehen die mit den Verkehrsentlastungen verbundenen Verbesserungen der Habitateignung entlang der B 452alt nordöstlich und südwestlich der Ortslage Reichensachsen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der verbleibenden Habitatstruktur mit Hecken und Feldgehölzen im Umfeld sowie Ufergehölzen an der Wehre ist die prognostizierte Reduzierung der Habitateignung mit dem rechnerischen Verlust von 3,9 Brutpaaren nachrangig, da ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist.

Eine erhebliche Störung der Art, die mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einher ginge, ist nicht zu erwarten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Beseitigung von Gehölzbiotopen außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermei-**

**dung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #cccccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #90ee90; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #ffff00; padding: 2px;">ungünstig-unzureichend</span> <span style="background-color: #ff0000; color: white; padding: 2px;">ungünstig-schlecht</span>				
<b>EU</b> ( <a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: HMUUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Der Waldlaubsänger bewohnt das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation, weitgehend freiem Stammraum und tiefsitzenden Ästen als Singwarten. Die Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen. Geeignet sind vor allem Naturwälder oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rotbuche und Hainbuche. Seltener werden Nadelbestände mit eingesprengten Laubbäumen oder parkartige Habitats in Siedlungen besiedelt.</p> <p>Die Nahrung besteht aus verschiedenen Insekten und deren Larven, häufig Schmetterlingsraupen sowie Spinnen. Im Herbst kann diese auch aus Beeren bestehen.</p> <p>Der Waldlaubsänger überwintert als Langstreckenzieher im Savannengürtel südlich der Sahara. Bereits ab August verlässt er seinen europäischen Brutplatz und kehrt erst wieder ab Mitte April bis Anfang Mai zurück.</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Der Waldlaubsänger kommt im gesamten europäischen Raum mit Ausnahme des Mittelmeerraums und des nördlichen Skandinaviens vor. In Deutschland bzw. Mitteleuropa ist die Art bis in Höhenlagen von 1.400 m verbreitet. In Hessen werden die Bestände auf 20.000 bis 30.000 Brutpaare geschätzt (HGON, 2010).</p>				

**Vorhabensbezogene Angaben**

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Waldlaubsänger wurde 2021 mit 2 Brutpaaren in den waldähnlichen Gehölzbeständen westlich der B 27 (ehemaliger Bahndamm) nachgewiesen (vgl. BÖF, 2021). Beide Brutstandorte liegen räumlich nahe beieinander in einer Entfernung von 80 bis 120 m zur bestehenden B 27.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die nachweislich von der Art genutzte Lebensstätten liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Beschädigung oder Zerstörung des als Brutstandort genutzten Gehölzbestandes ist ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzten Lebensstätten außerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung ausgeschlossen.

Die Art gilt nicht als besonders kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Außerdem be-



finden sich die beiden Brutstandorte jenseits der alten Bahntrasse, oberhalb der Bundesstraße und werden durch die Gehölzbestände abgeschirmt. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 200 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et al, 2010). Die Fluchtdistanz wird mit 15 m angenommen.

Die lokale Population des Waldlaubsängers wird als Vorkommen der Art innerhalb des Naturraums „Osthessisches Bergland“ angenommen. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich. Die Art kommt flächig, mit einzelnen Verbreitungslücken, in Hessen und im Naturraum vor (HGON 2010). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig bewertet.

Es ergibt sich zunächst eine Betroffenheit für beide Brutpaare aufgrund der Lage innerhalb der Effektdistanz. Allerdings befinden sich beide Standorte in einem vorbelasteten Abschnitt oberhalb der bestehenden B 27 und werden durch Gehölze entsprechend abgeschirmt. Auf dem Abschnitt der B 27 nördlich der geplanten Anschlussstelle kommt keine vorhabendedingte Verkehrszunahme auf dieser Bundesstraße zum Tragen. Dementsprechend ergibt sich keine Reduzierung der Habitateignung, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist.

Eine erhebliche Störung der Art, die mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einherginge, ist nicht zu erwarten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Beseitigung von Gehölzbiotopen außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

#### Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**      
 ([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
 Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
 Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Wasseramsel lebt an geröllreichen, kleinen Bächen und Flüssen im Wald- und Bergland. Ihre Nester befinden sich in der Uferböschung, unter Brücken oder in Mauern, Nischen und Spalten an, über oder hinter schnell fließendem Wasser. Die bevorzugten Lebensräume sind Bäche und Flüsse der Forellenregion; meist, aber nicht ausschließlich. Die Wasseramsel besitzt eine hohe Brutplatztreue. Die Art besetzt ihr Brutrevier bereits im Januar; die Hauptbrutzeit erstreckt sich bis in den Juli.

Die Nahrung besteht vor allem aus im Wasser lebenden Kleintieren wie Köcherfliegenlarven, Flohkrebse oder Schnecken. Ab und zu erbeuten sie sogar kleine Fische. Dementsprechend ist die Art stark an Fließgewässer mit guter Wasserqualität gebunden. Die Siedlungsdichte ist vom Nahrungsangebot und vom Angebot günstiger Nistgelegenheiten abhängig; sie schwankt von wenigen 100 Gewässerm Metern bis zu einigen Gewässerkilometern pro Brutpaar.

In Deutschland ist die Wasseramsel überwiegend ein Standvogel. Nordeuropäische Populationen sind Wintergäste in Norddeutschland..

#### 4.2 Verbreitung

Die Art kommt von den Britischen Inseln, Ost- und Zentralfrankreich, Teilen Spaniens, Portugals, Marokkos und Algeriens über große Teile Mitteleuropas und Skandinaviens, Italiens,

ostwärts über den Ural bis ins Baikargebiet vor. In Deutschland ist die Art flächendeckend mit Schwerpunkt in den in den Mittelgebirgen und den Alpen vertreten, wenn auch nicht häufig. In Hessen lag die Zahl der Brutpaare 2023 bei mehr 1.000 bis 2.000 Brutpaaren.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wasseramsel wurde 2021 mit einem Brutpaar im Planungsgebiet an der Wehre in Höhe der Kläranlage registriert (vgl. BÖF, 2021). Am Vierbach (westlich der B27 Richtung Ortslage Vierbach) wurde die Art mit Brutverdacht beobachtet.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die nachweislich von der Art genutzte Lebensstätte liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs, allerdings im näheren Umfeld. Eine Beschädigung oder Zerstörung des als Brutstandort genutzten Gehölzbestandes ist unwahrscheinlich, aber nicht völlig ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durch einen Schutz des Gewässerabschnitts und der Uferstrukturen im Kontaktbereich der Baumaßnahme werden Beschädigungen der Niststätte ausgeschlossen.

#### 2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:

Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzte Lebensstätte am unmittelbaren Rand des Eingriffsbereichs befinden können, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung nicht auszuschließen.

Die Art gilt nicht als besonderes kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr. Da die geplante Umgehungsstraße den Gewässer-Lebensraum in größerer Höhe überquert, sind Kollisionen mit dem Straßenverkehr nicht zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht somit nicht abzuleiten.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Tötungen von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung und den Schutz der Lebensstätten im Kontaktbereich vermeiden.

1.1 V: Bauzeitenregelung zur Beseitigung allgemeiner Gehölzbestände und Offenlandbiotop:

Um Tötungen von in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befindlichen Vögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, wird die Baufeldfreiräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d. h. in den Zeitraum 01.11. - 28.2. (Gehölzflächen) bzw. 01.09. - 28.02 (Offenland) gelegt.

2.1 V: Schutz höherwertiger Lebensräume und Ausweisung von Tabuzonen:

Zur Vermeidung von Schäden in höherwertigen Vegetationsbeständen und Habitaten, insbesondere von besonders geschützten Tierarten (hier Brutvögel) sind diese mit speziellen technischen Hilfsmitteln vor Beschädigungen im Nahbereich von Baustraßen und Baufeldern zu schützen.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 100 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et al, 2010). Die Art gilt als vergleichsweise störungstolerant, da auch Niststätten in Siedlungsnäher oder an innerörtlichen Gewässerabschnitten bei geeigneter Qualität angenommen werden.

Die lokale Population der Wasseramsel entspricht dem Vorkommen der Art im Raum des Landkreises oder des Naturraums („Osthessisches Bergland“)<sup>14</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich.

Aufgrund der steten Verbreitung der Art in den o. g. Naturräumen (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Eine Betroffenheit ergibt sich für das Brutpaar an der Wehre südlich der B 452neu. Durch die geplante Ortsumgehung tritt bei Verkehrszahlen von > 10.000 Kfz/24 h eine Reduzierung der Habitateignung von 20 % ein.

Zwar ist rechnerisch der Verlust des einzelnen Brutpaars möglich. Gemessen an der Größe der lokalen Population ist die prognostizierte Reduzierung der Habitateignung jedoch zu vernachlässigen, zumal ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist daher nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

<sup>14</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.....3	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema: <span style="background-color: #cccccc; padding: 2px;">unbekannt</span> <span style="background-color: #90EE90; padding: 2px;">günstig</span> <span style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;">ungünstig-unzureichend</span> <span style="background-color: #FF0000; color: white; padding: 2px;">ungünstig-schlecht</span>				
<b>EU</b> ( <a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Weidenmeise besiedelt morschholzreiche, naturbelassene feuchte Wälder, vorzugsweise Bruchwälder, Moorbirkenwälder oder Weichholzlauen in Bachtälern sowie Laubmischwälder mit hohem Anteil an Totholz. Sie kommt weiterhin in der halboffenen Kulturlandschaft in alten Hecken, verwilderten Feldgehölzen und aufgelassenen Gärten vor. Die Weidenmeise ist ein Höhlenbrüter, wobei sie ihre Nisthöhlen selbst anlegt und von daher in allen Lebensräumen auf stehendes Totholz angewiesen ist. Gelegentlich nutzt die Weidenmeise Spechthöhlen und nur in Ausnahmen brütet sie in Nistkästen. Die Reviere sind vergleichsweise groß und können 5 – 7 ha umfassen.</p> <p>Die Weidenmeise ist hierzulande ein Standvogel. Das Brutrevier wird von März bis Juli bezogen.</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Die Weidenmeise kommt vor allem in Nord-, Mittel- und Osteuropa sowie in England und teilen des Balkans vor. Sie ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet. In Hessen wird der Bestand auf 10.000-15.000 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).</p>				



## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Weidenmeise wurde 2021 mit 2 Brutpaaren in den waldähnlichen Gehölzbeständen westlich der B 27 (ehemaliger Bahndamm) nachgewiesen (vgl. BÖF, 2021). Beide Brutstandorte liegen in einer Entfernung von <100 m zur bestehenden B 27, wobei eine Niststätte nördlich der geplanten Anschlussstelle und die zweite südlich davon nahe dem Baufeld verortet wurde.

Südlich des Planungsgebietes wurden weitere Brutvorkommen der Weidenmeise nachgewiesen, von denen 1 Reviere westlich in einem Abstand von weniger als 100 m zur Fahrbahn der B 27 verortet wurden (vgl. BÖF, 2021).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die nachweislich von der Art genutzte Lebensstätten liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Beschädigung oder Zerstörung des als Brutstandort genutzten Gehölzbestandes ist ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die von der Art genutzten Lebensstätten außerhalb des direkten Eingriffsbereichs befinden, sind Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Gelegen (im Sinne von

Entwicklungsformen) im Zuge der Baufeldfreiräumung ausgeschlossen.

Die Art gilt nicht als besonders kollisionsgefährdet gegenüber dem Straßenverkehr und ist in der Lage, die Umgehungsstraße in gefahrenfreier Höhe zu überqueren. Außerdem befinden sich die beiden Brutstandorte jenseits der alten Bahntrasse, oberhalb der Bundesstraße und werden durch die Gehölzbestände abgeschirmt. Ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko ist nicht abzuleiten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Effektdistanz beträgt 100 m; eine Lärmempfindlichkeit liegt nicht vor (vgl. Garniel et al, 2010).

Die lokale Population der Weidenmeise entspricht dem Vorkommen der Art im Raum des Landkreises oder des Naturraums („Osthessisches Bergland“)<sup>15</sup>. Für eine Bewertung des Erhaltungszustands liegen nur wenige Daten vor (Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen), die Bewertung erfolgt gutachterlich. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art in o. g. Naturraum (HGON 2010), ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.

Es ergibt sich zunächst eine Betroffenheit für beide Brutpaare an der Anschlussstelle der Ortsumgehung aufgrund der Lage innerhalb der Effektdistanz. Allerdings befinden sich beide Standorte in einem vorbelasteten Abschnitt oberhalb der bestehenden B 27 und werden durch Gehölze entsprechend abgeschirmt. Auf dem Abschnitt der B 27 nördlich der geplanten Anschlussstelle kommt keine vorhabendedingte Verkehrszunahme auf dieser Bundesstraße zum Tragen. Dementsprechend ergibt sich keine Reduzierung der Habitateignung. Für den Brutstandort südlich der Anschlussstelle und das Brutpaar im weiteren Verlauf der B 27 kommt durch die Verkehrserhöhung (Verkehrsklassenwechsel von unter 10.000 Kfz/24 h nach über 10.000 nördlich der L 3243 und über 20.000 Kfz/24 h südlich der L 3243) einer Zunahme der Habitatminderung von 20% bzw. 40% zum Tragen. Aber auch diese beiden Brutpaare können angesichts der verbleibenden Gehölzstrukturen im Umfeld in störungsärmere Bereiche ausweichen.

<sup>15</sup> Abgrenzung der lokalen Population der Avifauna (mit Ausnahme der Feldlerche) erfolgt in Anlehnung an die Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche in Hessen (vgl. VSW & PNL 2010)

Eine erhebliche Störung der Art, die mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einher gehen, ist nicht zu erwarten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, wobei die Bauzeitenregelung zur Beseitigung von Gehölzbiotopen außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) auch die Störungsintensität mindert.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!